Deutsche Rundschau in Polen

früher Ostdeutsche Rundschau
Bromberger Tageblatt

Bezugspreis: In Bromberg mit Bestellgeld monatlich 5 500 000 Mark. In den Ausgabestellen monatl. 5 000 000 Mk. Bei Postbezug monatl. 5 486 000 Mk. Unter Streifb. in Polen monatl. 9 000 000 Mk. Danzig 2,5 Guld. Deutschl. 2,5 Rmk. Einzelnummer 300 000 M., Sonn- u. Feiertags 350 000 M. Bei höherer Gewalt, Betriebsstörung, Arbeitsniederlegung od. Aussperrung hat der Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitg. od. Rückzahlg. d. Bezugspreises.
Fernruf Nr. 594 und 595.

Anzeigenpreis: Die 30 mm breite Kolonelzeile 200 000 Mark, die 90 mm breite Reklamezeile 1 000 000 M. Danzig 15 bz. 75 Dz. Pf. Deutschland 15 bzw. 75 Goldpfg., übriges Ausland 100 % Aufschlag. — Bei Platzvorschrift und schwierigem Satz 50 % Aufschlag. — Abbestellung von Anzeigen nur schriftlich erbeten. — Offertengebühr 500 000 Mk. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen.
Postscheckkonten: Stettin 1847, Posen 202157

Nr. 91. Bromberg, Donnerstag den 17. April 1924. 48. Jahrg.

Denen Polen eine Geliebte ist...

Wir haben unlängst zu einer Rede des Bankdirektors und früheren Ministers Dr. Hącia Stellung genommen, die auf einem offiziellen Begrüßungsabend anläßlich der Eröffnung der Wiener Messe gehalten wurde. Uns liegt heute in der „Wiener Morgenzeitung“ (Nr. 1826) der Wortlaut dieser Rede vor, der auch wesentliche Sätze über das Minoritätenproblem enthält, die wir im Sinne einer objektiven Berichterstattung unserer früheren Mitteilungen ergänzend nachfolgen lassen. Herr Dr. Hącia sagte danach auch folgende verständigen Worte, denen wir unsere Zustimmung nicht versagen wollen:

„Es wird überall gesündigt. Auch bei anderen Nationen sehen wir den Schaden, den der Chauvinismus anrichtet, und alle wirtschaftlichen Kreise sind Gegner der chauvinistischen Politik. Wir wissen, daß sie uns schadet und schaden wird wir bekämpfen sie, weil sie uns geschädigt hat und uns nicht gestattet, die Minoritätenfrage in richtiger Weise zu lösen. Es ist die Aufgabe der Presse, auf

die Gefahr des Chauvinismus

immer wieder aufmerksam zu machen. Es wird in Europa erst dann Friede werden, wenn die Völker sich vom nationalen Chauvinismus lossagen. Er muß mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden.

Der Platz an der Sonne ist kein Besitz eines einzigen Volkes; er ist für jedes Volk da. Der Krieg hat von uns allen zu große Opfer gefordert, als daß wir mit dieser Theorie nicht aufräumen müßten. Kämpfen Sie gegen den Chauvinismus, für den Frieden unter den Völkern und Sie erwerben sich den Dank aller, auch des polnischen Volkes!

Wir lassen dieser programmatischen Erklärung auf internationalem Boden eine Äußerung der „Glos Robotnika“, des offiziellen Organs der Nationalen Arbeiterpartei (N. P. R.) folgen, die leider alle Merkmale des nationalen Chauvinismus trägt und völlig vergessen hat, daß einmal die deutsche Minderheit in Pommerellen bei den Senatswahlen die Liste der N. P. R. unterstützt hat. Das Blatt kritisiert die Minderheitenfreundlichkeit der polnischen Sozialisten und schreibt dann weiter:

Auf keinen Fall können wir solche Grundsätze vertreten, daß man gegenüber den Nationalen Minderheiten eine wohlwollende Haltung an den Tag lege, während man gegen den polnischen Nationalismus rücksichtslos protestiert.

Jetzt haben die Nationalen Minderheiten noch nichts zu sagen...

Jetzt können nur diejenigen raten, denen Polen eine Geliebte ist, und die die Interessen der polnischen Nation über alles stellen.

*

In den Äußerungen des Dr. Hącia und des Organs der N. P. R. stehen sich zwei Welten gegenüber. Wer historisch zu denken weiß, kann sich nur für jene Ansicht entscheiden, die den Chauvinismus, der ein verantwortungsvolles Nationalgefühl nur zu entweihen vermag, mit Stumpf und Stiel ausrotten will. Wer die Nationalen Minderheiten des polnischen Nationalitätenstaates als Bürger zweiter Klasse behandelt, die bei den Beratungen über das Wohl und Wehe des Staates nichts zu sagen haben, muß die Verantwortung dafür tragen, wenn sich der Abgeordnete Waszyncżuk, der Vorsitzende des ukrainischen Klubs im Sejm zu folgender Äußerung versteigt:

„Wir sind bereit, den Kampf bis aufs Messer aufzunehmen! Wir warnen Euch! Wir stehen sonst bald vor der Revolution!“

Diejenigen polnischen Patrioten, denen Polen eine wahre Geliebte ist, nicht zur Erfüllung von sentimentalen Gelüsten und verabscheuungswürdigen Begierden, sondern zum Beginn einer geheiligten und neues Leben schaffenden Verbindung, sind verpflichtet, einer Herrschaft der Gleichheit und Gerechtigkeit das Wort zu reden, die den edelsten Traditionen der polnischen Nation entspricht.

Das Minderheitenproblem scheint jetzt endlich auch in Polen in Fluß zu kommen. Täglich wird es in den Spalten der polnischen Presse zur Diskussion gestellt. Im Augenblick ist das durchaus legale Verhältnis der nationalen Minderheiten zur Polnischen Republik über allen Zweifel erhaben. **Es liegt in der Hand des polnischen Volkes, jene Stimmen zum Schweigen zu bringen, die diese legale Politik erschüttern müssen und die nationalen Minderheiten zu solchen Staatsbürgern zu erziehen, denen Polen in guten und schweren Tagen eine Geliebte ist!**

Die Eröffnung der englisch-russischen Konferenz.

Macdonalds Begrüßung.

Die Eröffnung der englisch-russischen Konferenz in London hat außer einigen Journalisten und Photographen nur wenige Neugierige nach der Downing-Street gelockt. Die Konferenz begann damit, daß die Russen Macdonald eine halbe Stunde warten ließen, was von den Blättern übel vermerkt wird. In seiner in englischer Sprache gehaltenen Begrüßung führte Macdonald unter anderem aus, daß die Konferenz die Ergänzung der uneingeschränkten de jure-Anerkennung der Sowjetregierung durch die englische Regierung sei, die durch diese Konferenz nicht berührt werde. Aus der papiernen solle jetzt eine praktische und wirkliche Sache gemacht werden. Zu diesem Zwecke habe die Konferenz die Aufgabe, die Vergangenheit zu liquidieren, die gegenwärtigen Verpflichtungen zwischen den beiden Regierungen zu regeln und friedliche Beziehungen für die Zukunft herzustellen. Hierzu gehören die von beiden Staaten eingegangenen Verpflichtungen und die Ansprüche der englischen Untertanen, die ihr Eigentum in Rußland verloren oder dort körperliche Schäden erlitten haben. Wie er annehme, mache die russische Regierung ähnliche Ansprüche an die englische Regierung geltend, die die englische Regierung mit der größten Aufmerksamkeit prüfen werde.

Macdonald erwähnte sodann die Verträge, die die Vorgänger der Sowjetregierung mit der englischen Regierung abgeschlossen hätten und die nach internationalem Recht noch immer bindend seien. Die Konferenz habe die Aufgabe, alle Verträge zu ordnen, und zwar durch ordentliche Diskussionen und Vereinbarungen. Was die zukünftigen Beziehungen der beiden Länder anbelange, so sei hier besonders die Ersetzung des Handelsabkommens durch einen Handelsvertrag zu nennen, wobei die Hindernisse zu besprechen seien, die die Verschiedenheit der Staatsform der beiden Länder der Entwickelung der wirtschaftlichen Beziehungen bereiten könnte. Wenn hier nicht ein Gefühl gegenseitiger Sicherheit geschaffen werden könne, so seien alle Verhandlungen der Konferenz umsonst.

In seiner Erwiderung auf die Begrüßungsworte Macdonalds gab Rakowski seiner Zufriedenheit über den Empfang der russischen Delegation und der Hoffnung auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Rußland und Großbritannien Ausdruck. Diese Zusammenarbeit, sagte Rakowski, sei besonders auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet für beide Länder notwendig. Rakowski betonte weiter die Notwendigkeit des Friedens und der Entwaffnung, und gedachte in sympathischen Worten des Völkerbundes.

*

Das Konferenz-Programm.

Wie [illegible] Transatl. Radio-Wirtschaftsd. aus London erfährt, besteht die russische Abordnung aus 11 Mitgliedern, von denen fünf die russischen Gewerkschaften vertreten. Am Dienstag findet bereits die erste Arbeitssitzung statt, worauf sich die Konferenz in zwei Gruppen teilen wird. Die erste wird sich mit politischen Fragen beschäftigen, die zweite mit wirtschaftlichen. Nach Beendigung der Arbeiten beider Kommissionen werden wieder Vollsitzungen stattfinden. Was die politischen Fragen anbelangt, so sollen zunächst alle früheren Verträge zwischen England und Rußland, etwa 100, geprüft werden, ferner die Ausdehnung der territorialen Gewässer von 3 auf 12 Meilen im Weißen Meer, die Abrüstung im Schwarzen Meer, ferner die Frage von Beßarabien. Die russischen Delegierten werden sicher den englischen Standpunkt kennen lernen wollen, ob England einer Volksabstimmung in Beßarabien zustimmen würde. Was die wirtschaftlichen Fragen anbelangt, so wird die Hauptrolle die Frage der Kriegsschulden spielen. Die Engländer fordern 722 Millionen Pfund Sterling, die Russen legen eine doppelt so hohe Rechnung für die Schäden vor, die im Laufe der sowjetfeindlichen Feldzüge von Wrangel, Denikin, Koltschak und Judenitsch verursacht wurden. In dieser Angelegenheit glaubt man übrigens an die Möglichkeit eines Einvernehmens. Viele Schwierigkeiten macht aber das Problem, wie den englischen Untertanen, deren Besitz konfisziert wurde, eine Entschädigung gegeben werden soll.

Die russische Abordnung wird sich auf den Standpunkt stellen, daß man von keiner Regierung verlangen könne, Ausländern eine Vorzugsstellung zuteil werden zu lassen, die den eigenen Staatsangehörigen nicht gewährt werde. Ein souveräner Staat habe das Recht, Güter zu konfiszieren, ohne Entschädigungen zahlen zu müssen. Dieser Standpunkt wird von der sozialistischen Regierung Englands nicht zugelassen werden. Sie wird auch nicht zulassen, daß die Russen die Verhandlungen in die Länge ziehen. Das englische Kabinett wird um so energischer auftreten können, als es weiß, daß Rußland große Kreditbedürfnisse hat. Man spricht von 300 Mill. Pfund. Die Russen möchten aber keine Waren-, sondern Geldkredite. In dieser Hinsicht ist eine Zuschrift mehrerer englischer Banken an Macdonald von Bedeutung. Sie erklären, daß die russische Regierung die öffentlichen und privaten Schulden anerkennen müsse, das konfiszierte Privateigentum zurückgeben müsse, ein Zivilgesetzbuch schaffen und unabhängige Gerichte einsetzen solle. Ferner müsse gefordert werden, daß alle privaten Kontrakte respektiert werden. Die Russen sollen auch garantieren, daß in Zukunft das Privateigentum nicht mehr konfisziert werden könne.

Antrag

des Abg. A. Utta u. a. Abgeordneter betr. die Abänderung einiger Artikel der Vorläufigen Vorschriften über die Elementarschulen im Königreich Polen (Dz. U. Dep. W. R. i O. P. Nr. 1 vom 1. X. 1917 und Dz. U. R. P. Nr. 50 Pos. 304 vom Jahre 1920).

Auf Grund der Art. 30, 49, 50 der Vorläufigen Vorschriften über die Elementarschulen im Königreich Polen (Dz. U. Dep. W. R. i O. P. Nr. 1 z dnia 1. X. 1917 r.), welche gemäß dem Art. 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1920 über die vorläufige Organisation der Schulbehörden (Dz. U. R. P. Nr. 50 Pos. 304) auch jetzt noch Gesetzeskraft haben, ist den einzelnen Konfessionen die Vertretung in den Kreis- und Gemeindeschulräten gesichert. Diese Artikel sehen jedoch vor, daß die betreffende Konfession in den Schul- und Aufsichtsräten nur durch eine geistliche Person repräsentiert werden kann. Die evangelisch-augsburgische Kirche beschäftigt auf dem früheren russischen Teilgebiet kaum 64 Pastoren, die sehr oft eine oder mehrere Pfarreien zu bedienen haben, welche einige Kreise umfassen. Die mit Arbeit überlasteten evangelisch-augsburgischen Pastoren sind nicht imstande, an allen Sitzungen der Kreisschul- und Aufsichtsräte teilzunehmen, in denen der evangelischen Kirche die Vertretung gesichert sein müßte.

Aus obigen Gründen sind in die Kreisschulräte und in der größten Zahl der Aufsichtsräte, in denen der evangelisch-augsburgischen Kirche die Vertretung zusteht, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt Repräsentanten dieser Konfession nicht berufen worden. Die Folgen dieses Zustandes sind in vielen Fällen für das evangelisch-augsburgische Bekenntnis schädlich und rufen die Unzufriedenheit der evangelischen Bevölkerung und eine ganze Reihe von Klagen hervor.

Auf alle bisherigen Interventionen beim Unterrichtsminister um Zulassung von weltlichen Personen als Repräsentanten in die Schul- und Aufsichtsräte, die sowohl von unserer Seite als auch von seiten des Evangelisch-Augsburgischen Konsistoriums in Warschau erfolgt sind, ist bisher nichts erreicht worden, da das Ministerium, ohne die angeführten Vorschriften abzuändern, keine Möglichkeit sieht, die berechtigten Forderungen der evangelischen Bevölkerung zu berücksichtigen.

Angesichts dessen beantragen die Unterzeichneten:

Der hohe Sejm wolle beschließen das beigefügte Gesetz.

Warschau, den 11. April 1924.

Die Antragsteller.

*

Anlage.

Gesetz

über die Abänderung einiger Artikel der Vorläufigen Vorschriften über die Elementarschulen in Königreich Polen vom 10. August 1917 (Dz. U. Dep. W. R. i O. P. Nr. 1 vom 1 X. 1917 und Dz. U. R. P. vom Jahre 1920 Nr. 50 Pos. 304).

Art. 1. Im Artikel 30 Abs. b Teil 2, im Artikel 49 Abs. b Teil 1 und im Art. 50 Abs. b Teil 1 sind nach den Worten: „aus geistlichen“ die Worte „oder weltlichen“ zu setzen.

Art. 2. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Kultus und Unterricht übertragen.

Art. 3. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die Polenmark am 16. April
(Vorbörslicher Stand um 10 Uhr vormittags).

Danzig:	1 Dollar = 9 400 000 p. M.
	1 Million p. M. = 0,61 Gulden
Warschau:	1 Dollar = 9 400 000 p. M.
	1 Danz. Gulden = 1 640 000 p. M.
Valorisationsfrank	= 1 800 000 p. M.
Rentenmark	= 2 238 000 p. M.

Der Nachfolger des Präsidenten Motty.

Als Kandidaten für den Posten des Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen an Stelle des verstorbenen Präsidenten Motty werden in der polnischen Presse genannt die Herren Seyda, früherer Minister des ehemals preußischen Teilgebiets und gegenwärtig Präsident des Obersten Gerichts in Warschau, ferner Herr Kałużniacki, früher Senatspräsident am Posener Appellationsgericht, Dr. Witold Prądzyński, Chef der Generalstaatsanwaltschaft in Posen, und endlich Senatsmarschall Trąmpczyński.

Nach unseren Informationen hat die meisten Aussichten Herr Kałużniacki, dessen Ernennung in Kürze erfolgen dürfte. Herr K., der, wie schon erwähnt, früher Senatspräsident an dem genannten Posener Obergericht war, ist nach einer kurzen dienstlichen Tätigkeit in Warschau nach Oberschlesien gegangen, und zwar als Vertreter Polens in dem dortigen polnisch-deutschen Schiedsgericht.

Generalkonsul Hans von Hentig.

Bromberg, 16. April. Wie wir erfahren, wird der Generalkonsul des Deutschen Reiches in Posen, Dr. Stobbe, in den nächsten Tagen Posen für immer verlassen. Zu seinem Nachfolger wurde der Legationsrat Dr. Hans von Hentig bestellt, der bisher der Deutschen Gesandtschaft in Sofia angehörte und vorher als Geschäftsträger des Deutschen Reiches bei der estnischen Republik in Reval akkreditiert war. Der neue Generalkonsul ist durch seine abenteuerliche und mutige Diplomatenfahrt zum Emir von Afghanistan, die er während des Weltkrieges trotz der eifrigsten Verfolgungen seiner englischen Häscher glücklich zu Ende führen konnte, weitesten Kreisen bekannt geworden.

Die Einäscherung von Hugo Stinnes.

Über die Feierlichkeit bei der Einäscherung Hugo Stinnes, die am Montag stattfand, wird aus Berlin berichtet: Das Wilmersdorfer Krematorium vermochte kaum die Zahl der Trauergäste zu fassen, deren Menge von einem Blumenhain umgeben war. Fast die ganze Nacht und der frühe Morgen waren dazu benutzt worden, um in der weiten Halle und vor ihr die in 50 Wagen herangeholten 500 Lorbeerbäume, die Menge blühender Blumen und die Last der Kränze aufzubauen und das Innere wie die Umgebung des Krematoriums in einen paradiesischen Garten zu verwandeln, in dem Hortensien, Vergißmeinnicht vorherrschten.

Gegen ein Uhr erschienen als Vertreter der Reichsregierung die Minister Stresemann, Jarres, Hamm, Oeser und als Vertreter der preußischen Regierung der Handelsminister Siering. Ferner sah man unter den zahlreichen Vertretern der Industrie Geheimrat Büchner, Dr. v. Siemens, Geheimrat Hilger, Herrn v. Borsig, als Vertreter der Deutschen Volkspartei Reichsminister a. D. Dr. Scholz, Dr. Kempkes für die Parteileitung, den Oberbürgermeister von Mülheim, Vertreter der Stadt Berlin, des Bezirksamtes Wilmersdorf und zahlreiche andere. Kurz vor ein Uhr betraten die Familienangehörigen das Krematorium, und dann erschien der Sarg, getragen von den Vertretern der Knappschaften. Es folgten die Kapitäne der Handelsmarine, die rechts und links vom Altar in Galauniform Aufstellung nahmen. Zu Füßen der Witwe saß die jüngste Tochter.

Nach dem Vorspiel zu Beethovens „Eroica“ nahm Geh. Konsistorialrat Conrad das Wort, um dem toten Industriebeherrscher einen warm empfundenen Nachruf zu widmen, in dem er dessen wirtschaftliche und menschliche Bedeutung hervorhob. „Er war ein wahrhaft nationaler Mann, ein Deutscher von Stolz, ein Tatenmensch und ein geborener Führer.“ Nach der Trauerrede war die Feierlichkeit zu Ende und der Sarg wurde den Flammen übergeben.

Die Aschenurne wird in die Familiengruft nach Mülheim (Ruhr) überführt werden.

Die polnisch-rumänische Waffenfreundschaft.

Warschau, 14. April. (PAT.) Am 13. April gab General Florescu, der Chef der Operationsabteilung der rumänischen Armee, in den Sälen des Hotels Europejski zu Ehren einiger Vertreter der polnischen Armee ein Mittagessen. In dem Toast auf den Präsidenten von Polen dankte General Florescu dem Kriegsminister für den herzlichen Empfang, den er in Polen gefunden hat, und betonte, daß er sich von den freundschaftlichen Gefühlen Polens überzeugen konnte. Er stellte die Einheit der militärischen Ausbildung in den Ost- und Westgebieten fest und wies auf die großen Fortschritte in der Kriegsindustrie hin. Das Pflichtbewußtsein und der Pflichteifer der Soldaten und Offiziere sowie die innere Konsolidierung beider Staaten sei die beste Friedensgarantie.

In der Antwortrede dankte General Haller im Namen des Kriegsministers und der Armee für die Zusammenarbeit, die die Freundschaft der Armee und der beiden Völker zur Folge hatte. General Haller endete seine Rede mit einem Toast auf König Ferdinand und die rumänische Armee.

Im Zeichen der Erfüllungspolitik.

Das Reich stimmt dem Sachverständigen-Gutachten zu.

Aus Berlin wird gemeldet: In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Staats- und Ministerpräsidenten der Länder hat das Reichskabinett beschlossen, die Anfrage der Reparationskommission über die Sachverständigengutachten bejahend zu beantworten.

*

Die Micum-Verträge verlängert!

Die Verhandlungen zwischen der Sechserkommission des Bergbaues und der Micum haben, wie halbamtlich mitgeteilt wird, zu einer provisorischen Verlängerung der bisherigen Micum-Verträge um zwei Monate geführt, jedoch mit gewissen Modifikationen, insbesondere, was den finanziellen Teil dieser Abkommen anbelangt. Die Verträge bedürfen noch der Unterzeichnung.

Über den Inhalt des neuen Abkommens verlautet nur wenig. Man weiß nur, daß die Kohlenlieferungsverträge, soweit das Lieferungssoll in Frage kommt, in der bisherigen Form aufrechterhalten worden sind, während sich die Änderungen auf die Finanzierung dieser Lieferungen beziehen. Die Micum hat sich, wie verlautet, damit einverstanden erklärt, daß zur Finanzierung auch die kommenden ausländischen Anleihen mit herangezogen werden sollen. Im übrigen betreffen die Änderungen die sonstigen Barleistungen aus den Verträgen, von denen in Anbetracht des Sachverständigengutachtens zunächst abgesehen werden soll.

Die Verlängerung der Micum-Verträge um zwei Monate ist in der Annahme erfolgt, daß es inzwischen möglich sein wird, das ganze Reparationsproblem auf eine neue Grundlage zu stellen. Nur in dieser Annahme habe die provisorische Verlängerung einen Sinn.

Auflösung des französischen Parlaments.

Paris, 14. April. Die französische Kammer hat gestern nacht gegen 12 Uhr ihre Arbeiten beendet. Der Vorsitzende der Kammer, Raul Peret, wies in seiner Ansprache, mit der er die Kammer auflöste, auf die wichtigsten Arbeiten hin, die in der letzten Session geleistet wurden.

„Wir arbeiteten," sagte er, „in Zeiten, die unserem Wissen und Verstand große Aufgaben anvertrauten. Denn, kann es eine schwerere Aufgabe geben, als die, ohne einen wirklichen Frieden die Bestimmungen des Traktats durchzuführen, die ein neues Europa geschaffen haben? Wir haben die Pläne unseres Schuldners, der sich seiner Verpflichtung entziehen wollte (?), zunichte gemacht. Wir haben die vernichteten Gebiete wieder aufgebaut (?), indem wir ihnen die Produktionskraft wiedergaben und für diesen Zweck Mittel aus Steuerquellen hergaben. Außerdem haben wir uns bemüht, durch Bekämpfung des Lebensmittel- und Spekulationswuchers das Leben in normale Bahnen zu lenken. Endlich mußten wir die durch Frankreich wiedererlangten beiden Provinzen Elsaß und Lothringen neu organisieren."

Weiter wies Peret auf verschiedene durch die Kammer geleistete gesetzgeberische Arbeiten hin. „Es wird für uns," sagte er, „eine Ehre sein, daß wir vom ersten bis zum letzten Tage, mit unbeugsamem Willen, der, falls es notwendig sein sollte, noch stärker werden würde, mit Hilfe der zahlreichen früheren Kämpfer an der Front auch in der Kammer die Rechte Frankreichs verteidigt haben. In das Vaterland kehrten zur friedlichen Arbeit die Helden zurück, die dem Tode entronnen und während des Krieges die Rechte Frankreichs auf den Schlachtfeldern verteidigt haben. Der Patriotismus muß auch weiterhin die Geistesstärke Frankreichs sein."

Im weiteren Verlauf seiner Rede entwarf Peret ein Bild des französischen Ideals, das sich in Gerechtigkeit (?!) und im Einvernehmen zwischen den Völkern (?!) abspiegele und gab der Hoffnung Ausdruck, daß das Land zur neuen Kammer eine Mehrheit entsenden werde, die entschlossen sein wird, nicht allein weiterhin den republikanischen Aufbau zu verteidigen, sondern ihn noch zu verbessern.

Nach dieser Ansprache wurde die französische Kammer aufgelöst. Die Neuwahlen finden am 11. Mai, die Ergänzungswahlen am 25. Mai statt. Die neue Kammer, die sich aus 584 statt der bisherigen 624 Abgeordneten zusammensetzen wird, tritt am 1. Juni zusammen.

Der Sieg der republikanischen Idee in Griechenland.

Athen, 14. April. Die Hauptstadt hat sich in der gestrigen Volksabstimmung mit großer Mehrheit für die Republik ausgesprochen. Im Zusammenhange damit veranstalteten hier gestern die Republikaner eine enthusiastische Manifestation zugunsten der Republik. Die Stadt war illuminiert und reich geschmückt.

Fast aus allen Provinzen sind bereits die Ergebnisse der Volksabstimmung hier eingegangen. Im Durchschnitt sprachen sich 70 Prozent der Stimmberechtigten für die Republik aus. Die Royalisten erhielten die Mehrheit nur in einigen Bezirken auf dem Peloponnes. Thrazien erklärte sich einstimmig, Mazedonien dagegen nur mit einer Stimmenmehrheit für die Republik. In Athen und im Pyräus stimmten 75 Prozent für die Republik. Die Presse und die öffentliche Meinung begrüßen mit Befriedigung den Sieg der Republikaner und geben der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Sieg den Anfang einer neuen Ära in Griechenland herbeiführen und zum wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes beitragen werde.

Nach einer Mitteilung der Havas wurde heute eine Verordnung über Standgerichte veröffentlicht, die fast für das ganze Land gelten. Gleichzeitig wurde ein Dekret veröffentlicht, nach welchem die Presse verpflichtet ist, den republikanischen Aufbau im Laufe von fünf Jahren nicht zu bekämpfen. Heute findet die Wahl zum vorläufigen Präsidenten der Republik statt. Kandidat hierfür ist Konduriotis.

Eine kriegerische Rede Trotzkis.

Moskau, 14. April. In Tiflis hielt Trotzki in der außerordentlichen Sitzung des Tifliser Vollzugskomitees eine Ansprache über die internationale Situation des Verbandes der sowjetrussischen Republiken. In bezug auf den Abbruch der Verhandlungen mit Rumänien sagte Trotzki: Rumänien hat die Volksabstimmung in Beßarabien abgelehnt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß es aus diesem Grunde zu einem Kriege kommt. Ich möchte beinahe sagen, daß wir mit Rumänien nie einen Krieg führen werden. Wir treiben in dieser Beziehung eher eine abwartende Politik. Die Politik Rumäniens ist diktiert durch Frankreich, das hinter dem Rücken Polens steht. Polen hat zu uns niemals in dem Tone gesprochen, wie es gegenwärtig der Fall ist. Frankreich macht auch Versuche, uns mit der Türkei zu entzweien und gleichzeitig erklärt Frankreich durch den Mund seiner käuflichen Publizisten und durch den Mund der Regierungsmitglieder, daß zwischen uns und Frankreich keine Gegensätze bestehen. Für uns jedoch ist es klar, daß Poincaré sich in dieser Politik verrechnet.

Wenn Clemenceau uns durch seine Politik des „Stacheldrahts" nicht besiegt hat, so werden uns um so weniger die Nadelstiche Poincarés einschüchtern. Die französische Politik stützt sich auf eine platonische Erpressung uns gegenüber und eine reale Erpressung gegenüber Deutschland.

Republik Polen.

Einziehung des Jahrganges 1903.

Warschau, 14. April. Die Regierung hat im Sejm den Entwurf eines Gesetzes betr. die Einziehung des Jahrgangs 1903 eingebracht. Das Kontingent für das Jahr 1924 wurde auf 150 000 Rekruten festgesetzt. Das Gesetz soll auch in Oberschlesien gelten.

Falschmeldung über die Polen in Mecklenburg.

Berlin, 14. April. (PAT.) Das Wolff-Bureau dementiert offiziell die vor einigen Tagen von der Ost-Agentur (AW.) gebrachte Nachricht, als hätten die polnischen Arbeiter in Mecklenburg auf Verfügung der dortigen Regierung ihre Wohnungen an deutsche Arbeiter abgeben müssen, was einer Ausweisung gleichbedeutend wäre. Das Wolff-Bureau nennt diese Mitteilung in allen Teilen erfunden.

Die englische Sprache in Polen.

Das Kultusministerium hat ein Rundschreiben erlassen, nach welchem die Studenten der Universitäten bei ihrem Studium die englische Sprache berücksichtigen sollen. Daß die englische Sprache in Mittel- und Handelsschulen nicht in größerem Umfange eingeführt werden kann, ist durch den Mangel an Lehrern, die der englischen Sprache mächtig sind, begründet. Sobald eine genügende Anzahl von Mittelschullehrern, die die Sprache kennen, vorhanden sein wird, soll die englische Sprache in den Mittelschulen als obligatorischer Gegenstand eingeführt werden, ebenso in Lehrerseminaren, Berufsschulen usw.

Deutsches Reich.

Demission des Reichsjustizministers Emminger.

Der Reichspräsident hat dem Rücktrittsgesuch des Reichsjustizministers Dr. Emminger entsprochen und gleichzeitig den Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Joel, mit der Führung der Geschäfte des Reichsjustizministers beauftragt.

Dr. Emminger sah sich durch die Wahlstreitigkeiten zwischen dem Zentrum und der Bayerischen Volkspartei, deren Reichstagsvertreter er ist, zur Einreichung des Rücktrittsgesuches genötigt.

Der Mörder Eisners begnadigt.

Graf Arco-Falley, der wegen Ermordung des Ministerpräsidenten der bayerischen Revolutionsregierung, Kurt Eisner, zu längerer Festungshaft verurteilt worden war, wurde begnadigt.

Aus anderen Ländern.

Die finnländischen Wahlergebnisse.

Nach den bisherigen Wahlergebnissen dürften sich die Sitze im neuen Parlament wie folgt verteilen: Agrarier (Bauernbund) 44 (verloren 1 Platz), Konservative (Sammlungspartei) — 37 (gewonnen 2 Plätze), Schweden — 23 (verloren 2 Plätze), Fortschrittspartei (Jungfinnen) — 17 (gewonnen 8 Plätze), Sozialdemokraten — 60 (gewonnen 7 Plätze), Kommunisten — 18 (verloren 9 Plätze). Unter den Gewählten befinden sich vierzehn Frauen, im vorigen Parlament waren es zwanzig.

Schweden auf dem Wege zur Republik?

Stockholm, 14. April. Im schwedischen Reichstag stellte der kommunistische Abgeordnete Spongberg den Antrag auf Aufhebung der Monarchie und Einführung der Republik. Nach kurzer Diskussion wurde der Antrag mit 88 gegen 58 Stimmen abgelehnt.

Immanuel Kant als Mensch.

Von Dr. Wilhelm Lomber-Königsberg (Pr.)

Kant betrachtete den Körper als ein Instrument, das ganz unter der Herrschaft des Gemüts stehen muß, wenn das wahre Leben erhalten werden soll. Da er dieser Überzeugung gemäß lebte, seine krankhaften Gefühle durch den bloßen Vorsatz bzw. durch die absichtliche Abwendung der Aufmerksamkeit von diesen Gefühlen meisterte und keine rauschenden Belustigungen und Schwärmereien liebte, war er trotz seiner schwächlichen Konstitution bis gegen das Ende seines Lebens nie krank. Statt den Genuß hochzuschätzen und ihm Einfluß auf seine Lebensweise und seine Lebensführung einzuräumen, hat er ihn vielmehr höheren Zwecken untergeordnet. Obgleich er vornehmlich die Tafelfreuden liebte, wich er doch um ihretwillen nicht im geringsten von der peinlichen Regelmäßigkeit seiner Lebensweise ab. Wie in seiner einfachen und zweckmäßigen häuslichen Lebensweise, so war er auch in seiner in jüngeren Jahren höchst zierlichen und bis an sein Lebensende sehr reinlichen Kleidung musterhaft.

Mit gestrengem Gehorsam unterwarf er sich aller menschlichen Ordnung und vermied es, sich von den Formen des gemeinen Lebens, wenn sie nur nicht geschmackswidrig waren, zu entfernen. Bei jeder passenden Gelegenheit erklärte er sich wider die „Singularität"; er sah den Ehestand für ein notwendiges Bedürfnis an; aber er selbst heiratete nicht und konnte auch die Aufmunterungen dazu nicht leiden. Mit Unwillen verließ er eine Gesellschaft, in der ihm auch nur zum Scherz dergleichen Vorschläge gemacht wurden. Er warf den Frauen Herrschsucht vor und sprach selten, aber immer mit Achtung von ihnen.

So wenig wie die Liebe zu den Frauen, so wenig vermochte die Musik seine Leidenschaft zu erregen und ihn zu begeistern. Von der Musik behauptete er, daß sie den Menschen weichlich mache. Daher hielt er diese Kunst für entbehrlich und besuchte selbst nur selten Konzerte. Über die Trauermusik, welche die Königsberger Judenschaft auf Mendelssohns Tod veranstaltete, und die von Anfang bis zu Ende aus Trauer- und Klagetönen bestanden hatte, äußerte er seinen Unwillen und sagte: „Das ist nichts; eine Trauermusik muß freilich traurig anfangen; sie muß aber nachher belebend und erfreuend werden, am wenigsten darf sie das Gemüt beängstigen."

Von Tanz und Jagd hielt Kant nichts, und er erlaubte sich nur in seinen akademischen Jahren Billard und nachher L'hombre zu spielen, welches er wirklich gut verstand und für eine Seelenmotion erklärte.

Bevor Kant seine eigene Ökonomie hatte, aß er in öffentlichen Speisehäusern oder bei einem seiner Freunde. Seit dem Jahre 1788 aß er nie mehr an einer fremden Tafel. Seine eigene Haushaltung fing er im Jahre 1790 an. Er selbst aß nur einmal am Tage, nämlich mittags, dafür aber verhältnismäßig reichlich. Nach dem Ankleiden am Morgen trank er nur zwei Tassen schwachen Tee und rauchte eine Pfeife Tabak dazu. Wenn er mittags zu Hause speiste, lud er für gewöhnlich zwei seiner Freunde und bei einem besonderen Anlaß fünf derselben ein. Er beobachtete genau die Regel, daß seine Tischgesellschaft, sich selbst mitgerechnet, nicht unter der Zahl der Grazien und nicht über der Anzahl der Musen sei. Diese Sitte, Tischgäste beim Mittagessen um sich zu haben, behielt er bis zu seinem Tode bei. Seine Tischgäste wählte er sich aus der großen Zahl seiner Freunde aus, die das Glück hatten, in persönliche Beziehungen zu ihm zu treten. Zu diesen hatte sich Kant Männer aus den verschiedenen Ständen gewählt, da nach seiner Ansicht ein praktischer Philosoph nur auf solche Weise zu einer umfassenden Menschenkenntnis gelangen könne. Nachdem der Diener gemeldet hatte, daß der Tisch gedeckt sei, begab sich die Tischgesellschaft in das Speisezimmer und setzte sich ohne Umstände zum Essen nieder. Während der Dauer der Mittagsmahlzeit wurden die verschiedensten wissenschaftlichen und Tagesfragen eingehend erörtert. Nach Kants eigenen Worten durfte in der Unterhaltung keine „Windstille" eintreten, womit er das Stocken des Gespräches bezeichnete. Wenn nun auch jeder Unterhaltungsgegenstand gründlich besprochen wurde, war doch eine recht reichliche Auswahl Themata zur Unterhaltung für die ausgedehnte Mittagsmahlzeit, die nicht selten zwei bis vier Stunden währte, erforderlich. Da das einst glänzende Gedächtnis den Philosophen im hohen Alter vollständig im Stich ließ, was auch seine Tischfreunde an den häufigen Wiederholungen desselben Gesprächsstoffes während der Unterhaltung beim Mittagsmahl merkten, schrieb er sich, was er früher nie nötig hatte, zur Vermeidung der Wiederholungen und aus Vorsorge für die Mannigfaltigkeit der Unterhaltung die Themata dazu auf kleine Zettel, Briefumschläge u. a. m.; später, seit 1802, benutzte er hierzu kleine, gebundene Merkbüchlein, die ihm Wasianski machte. — Der Inhalt eines solchen Zettels war folgender: Stickstoffsäure ist eine bessere Benennung als Salpetersäure. Requisita des Gesundseins. Clerici Laici. Jene Regulares, die Seculares. Von der ehemaligen Belehrung meiner Schüler, Schnupfen und Husten gänzlich zu verbannen, (Respiration durch die Nase). Das Wort Fußstapfen ist falsch; es muß heißen Fußtappen. Der Stickstoff Azote ist die säurefähige Basis der Salpetersäure. Der Winterflaum, den die Schafe von Angora, ja sogar die Schweine haben, die in den hohen Gebirgen von Caschmir gekämmt werden, weiterhin in Indien unter dem Namen Shawls, die sehr teuer verkauft werden. Ähnlichkeit des Frauenzimmers mit einem Rosenknöspchen, einer aufgeblühten Rose und einer Hagebutte. Vermeintliche Berggeister Nickel, Kobold, Duroc usw. — Unter gründlicher Erörterung solcher Themata verstrich die Zeit von eins bis drei Uhr, nicht selten auch bis vier Uhr bei heiterer Stimmung aller Anwesenden.

Nach dem Mittagessen machte Kant seinen gewohnten Spaziergang. In der Regel trat er pünktlich um vier Uhr aus dem Hause und suchte den nach ihm benannten Philosophengang oder Philosophendamm auf, und als dieser ihm wegen der vielen Bettler lästig wurde, die er selbst durch reichlichere Gaben wie sonst zur bestimmten Stunde seines Spazierengehens dorthin gelockt hatte, ging er seitdem zum Holländer Baum und von dort, ohne den Rundbogen zu umgehen, nach dem Steindammer Tor, um über den Steindamm zu seiner Wohnung, seinem Sanssouci, in der Prinzessinstraße, jetzt Kantstraße, zu [illegible].

Kant ist über vierzig Jahre die Seele und schönste Zierde der glänzenden Tafelgesellschaft gewesen, zu welcher er wie ein freundlicher, „seelenweitender" Genius eingeladen wurde. Er war ein angenehmer Gesellschafter und erzählte gern, zuweilen auch schon gedruckte Anekdoten. Mit Vorliebe erzählte er aus seiner Vergangenheit, wobei er manche Sache öfters wiederholen mußte; nie aber ließ er sich durch die Umstände oder Laune dazu verleiten, die Wahrheit zu entstellen oder auch nur den kleinsten Umstand in seiner Erzählung zu verändern.

Biederkeit im Umgange zog er jedem Gepränge vor. Der vornehme Ton war ihm unausstehlich. Wenn jemand im Umgange oder in Schriften in diesen Ton verfiel, konnte Kant zuweilen beißend spotten.

Kant war sehr human; er feindete keinen an, behandelte seine Kollegen mit Zutrauen und Freundschaft, unterstützte junge Gelehrte mit Rat und Tat, suchte ihr Fortkommen zu befördern und führte angehende Schriftsteller mit Vorreden, die er ihren Arbeiten beifügte, ins Publikum ein. Er mag sparsam gewesen sein, geizig war er gewiß nicht. Als er in den letzten Jahren seines Lebens wohlhabend wurde, ließ er seinen Verwandten bedeutende Unterstützungen zufließen.

Die Eigenschaft, durch welche Kant seinen näheren Bekannten so lieb wurde, war seine Kindlichkeit, der offene, frische Sinn, die herzliche, freundliche und vertrauensvolle Hingabe, voll Achtung jeder Menschenkraft in anderen, mit Bescheidenheit gegen alles Edle und mit Liebe zur Natur. Seine nie ermattende Liebe der Natur ließ ihn alle ihre Werke mit Herzlichkeit umfassen. Von der Fürsorge der Tiere für die Jungen sprach er oft mit Rührung; wer ihn nicht kannte, hätte ihn für empfindelnd halten können. — In jedem Menschen suchte er lieber das Gute als das Schlechte. Seine Bescheidenheit gegen Gelehrte von großem Ruf artete beinahe in Schüchternheit aus. Seine Kindlichkeit zeigte sich besonders in dem hohen Ansehen alles dessen, das sich ehemals seine Verehrung erworben hatte. Seiner Mutter gedachte er bis an das Ende seines Lebens mit Rührung und dankte ihr die Grundlage seiner Liebe zur Moralität.

Kant tadelte keinen, der sich aus seinen Vorträgen Ideen aneignete; er nannte diese sogar öffentlich eine zum Kauf gestellte Ware, die er feilbiete, und die jeder benutzen könne, ohne auf den Fabrikanten Rücksicht zu nehmen.

Bei dieser Gesinnung und Handlungsweise konnte Kant zwar als Philosoph Gegner, aber als Mensch keine Feinde haben. Abgesehen von dem Konflikt mit dem reaktionären preußischen Minister von Wöllner, der sich durch Kants „Religion innerhalb der bloßen Vernunft" veranlaßt sah, ihn in einem strengen Reskript (vom 1. Oktober 1794) nachdrücklich zu ermahnen, daß er seine Philosophie nicht zum Nachteile des Christentums mißbrauchen solle, floß sein Leben in ruhigen Bahnen dahin, bis am 12. Februar 1804, um 11 Uhr vormittags, die letzte Bewegung in der vergänglichen Hülle des unsterblichen Mannes aufhörte. „Sein Tod war ein Aufhören des Lebens und nicht ein gewaltsamer Akt der Natur." Nach zeitgenössischen Berichten war sein letztes Wort: „Es ist gut."

2. Blatt. **Deutsche Rundschau.** Nr. 91.

Bromberg, Donnerstag den 17. April 1924.

Pommerellen.

Fischschonzeit in Pommerellen.

Mit dem 15. d. M., 6 Uhr früh, begann für die Gewässer der Wojewodschaft Pommerellen die Frühlingsfischschonzeit. Die Schonzeit, in der der Fischfang, außerhalb der Laichschonreviere, lediglich mit Geräten des sog. stillen Fanges gestattet ist, dauert alljährlich bis zum 26. Mai, abends 6 Uhr, für offene Gewässer. Im Bereich der Laichschonreviere ist der Fischfang vom 15. April, 1 Uhr früh, bis zum 14. Juni, 6 Uhr abends, verboten. Der Wojewode behält sich das Recht zur Erteilung der Erlaubnis zum Fischfang innerhalb der Laichschonreviere in gewissen Fällen vor. Für offene Gewässer wird die Genehmigung zum Fischen während der Schonzeit grundsätzlich nicht gegeben. Den Polizeiorganen liegt die Verpflichtung ob, über die Innehaltung der Schonzeitvorschriften durch die Inhaber der Gewässer genau zu wachen.

16. April.

* Das Elektrizitätswerk gibt bekannt, daß vom 1. Mai ab das Einkassieren der Beträge für den gelieferten Strom nur einmal monatlich geschieht. *

*

Graudenz (Grudziądz).

A. **Das Weichselwasser** fällt langsam weiter und weitere Flächen des Ufergeländes sind frei geworden. Es ist jetzt deutlich zu erkennen, daß die Auskolkung, welche durch das Liegenlassen der Pontons der Militärbadeanstalt auf dem Ufergelände entstanden sind, größer sind, als man anfänglich annehmen konnte. Es sind ganz bedeutende Erdmassen unter und hinter den Pontons weggespült und unterhalb abgelagert. *

A. **Beginn der Schiffahrt.** Nachdem der Schleppdampfer, welcher hier überwinterte, weiter gedampft ist, traf nun Montag der Raddampfer „Staszyc" ein und suchte den Schulzschen Hafen auf. Er hat ein Schleppfahrzeug im Schlepp. Am Schulzschen Ladeufer liegen zwei größere Schleppkähne, die Ladung einnehmen. *

Thorn (Toruń).

‡ **Von der Weichsel bei Thorn.** Der bisher ruhende Schiffsverkehr hat vor einigen Tagen wieder eingesetzt. Am Freitag und Sonnabend vergangener Woche passierten die Dampfer „Zamoyski" mit zwei Kähnen im Schlepp und Dampfer „Staszyc". Die im hiesigen Winterhafen untergebracht gewesenen beiden Dampfer „Boleslaw Prus" und „Merkur", die im vergangenen Herbst aus Deutschland kamen, begaben sich jetzt von hier nach Pinsk. **

‡ **Thorner Marktbericht.** Der Dienstag-Wochenmarkt zeigte als vorletzter vor dem Osterfest eine fast nie gesehene Menge von Eiern, die mit 2 bis 2½ Millionen verkauft wurden. Der Butterpreis schwankte zwischen 3,2 und 3,7 Millionen, Quark kostete 800 000 Mark, Kochkäse 700 000 bis 1,2 Mill. Für Weißkohl zahlte man 150 000 Mark, für Meerrettich 400 000 bis 1 Mill. Backpflaumen waren mit 1 und 1,2 Millionen angeboten, Apfelsinen mit 200 000 Mark an. Auf dem Geflügelmarkt kosteten Gänse etwa 10 und 12 Mill., Hühner 4 bis 6 Mill. und Tauben (paarweise) 2 bis 2,5 Mill. Der Fischmarkt war diesmal nur schwach beschickt, obwohl wegen der Fasten größere Nachfrage herrschte. Kartoffeln waren wieder reichlich zu haben mit 6 und 6¼ Mill. pro Zentner. **

‡ **Eiserne Hochzeit.** Am 10. April feierten in Cegielny (Ziegelwiese), Kreis Thorn, Herr Friedrich Wilhelm Rose nebst seiner Ehefrau Pauline Rosalie geb. Pankratz im Hause ihres Schwiegersohnes Hinkel in voller geistiger und körperlicher Frische das seltene Fest der Eisernen Hochzeit nach 65 Jahren gesegneter Ehe. Der „eiserne" Bräutigam ist mit 90 Jahren der älteste Mann in der Thorner Stadtniederung, während die „eiserne" Braut, die nun schon, wie sie scherzhaft meinte, die fünfte Hochzeit feierte, 85 Jahre alt ist. Am Morgen wurde das ehrwürdige Ehepaar durch ein von Schulkindern gebrachtes Ständchen erfreut. Nachmittags um 4 Uhr fand eine kleine kirchliche Feier im Hause statt. Unter Mitwirkung eines Posaunenchors und des Kirchenchors wurde die denkwürdige Feier begangen. Das Jubelpaar wurde unter Gesängen und Segenswünschen eingesegnet und beglückwünscht. Der Gemeinde-Kirchenrat von Gurske (Górsk) überbrachte dem Jubelpaar die Glück- und Segenswünsche des Evangelischen Konsistoriums mit einer Glückwunschadresse der Evangelisch-unierten Kirche in Polen. **

‡ **Bodeneinbruch.** Am Montag gegen 4 Uhr morgens hörte der in der ul. Krasinskiego (Kloßmannstraße) 17 wohnende Bäckermeister Kamulla auf dem Hausboden ein Geräusch. Da in dem Hause bereits einmal ein Bodendiebstahl verübt worden war, nahm K. an, daß es sich wiederum um einen neuen Einbruch handele und ging dem Geräusch nach. Er bemerkte einen jungen Mann, der eine Bodenkammer aufgebrochen und sich bereits verschiedene Sachen zum Mitnehmen bereitgelegt hatte. Herr K. verschloß sofort den Bodenraum und holte dann zwei Miteinwohner hinzu, welche die Polizei benachrichtigten. Diese war sofort zur Stelle und nahm den jungen Mann fest. In dem genannten Hause werden von vier Einwohnern Hunde gehalten, welche sich bereits während der ganzen Nacht unruhig zeigten und so zu dem halbwachen Zustande der Einwohner beigetragen haben. **

‡ **Ein diebisches Dienstmädchen** hat dieser Tage die Ehefrau eines hiesigen Schneidermeisters schwer geschädigt. Das Mädchen war erst am Morgen zugezogen und benutzte die erste sich bietende Gelegenheit — die Hausfrau war eine halbe Stunde fortgegangen —, um ein Voilekleid, Hemden und Strümpfe der Frau zu stehlen. Unter dem Vorwand, sich ihre Sachen zu holen, ging sie dann aus dem Hause, von einem Kinde der Familie begleitet. Sie ließ das Kind vor einem Hause am Plac Sw. Katarzyny (Wilhelmsplatz) warten und benutzte den zweiten Hinterausgang, um spurlos zu verschwinden. **

u. **Culmer Stadtniederung,** 14. April. Nachdem das Weichselwasser langsam weiterfällt, konnte gestern das Schöpfwerk Rondsen seine Arbeit beginnen. Die Schleuse war gerade 14 Tage geschlossen und Stau- und Quellwasser hatte einen so hohen Stand erreicht, wie niemals seit Bau des Schöpfwerkes. Es war bereits der Pflasterweg Schöneich—Culm. Roßgarten teilweise überflutet, ja, sogar die Chaussee Podwitz—Gr. Lunau, der ehemalige Kirchenweg, ist teilweise überschwemmt. Die Überschwemung im Innendeich hat ungeheuren Schaden angerichtet. Auf vielen Wirtschaften muß das ganze Wintergetreide umgepflügt und der Acker, wenn er noch rechtzeitig austrocknet, mit Sommergetreide besät werden. In früheren Jahrzehnten, als die Niederungsbewohner alljährlich ziemlich bestimmt mit einer Überschwemung zu rechnen hatten, ließ jeder Landwirt so viel Sommergetreide, Gerste, Hafer oder Gemenge auf dem Boden bis über das Frühjahr hinaus liegen, um die Flächen, auf denen Wintergetreide durch das Wasser vernichtet war, nochmals mit Sommerung besäen zu können. Da man in letzter Zeit durch Eisbrecher und Schöpfwerk ziemlich gesichert war, und die außergewöhnlich hohen Lasten, welche durch die modernen Steuern verursacht werden, große Summen erforderten, mußten alle Produkte abgesetzt werden, so daß heute die geschädigten Niederungsbewohner gezwungen sind, Saatkorn kaufen zu müssen. Jetzt fällt das Wasser langsam im Innendeich. Seit einigen Tagen ist auch der Hochwassernachtdienst eingestellt worden. Es war verschiedene Male die Lage recht kritisch. Es mußten derart viele Deichbaumaterialien herangeschafft werden, wie es in Jahrzehnten nicht der Fall war. Sogar Erde und Dung mußte gefahren werden. Da auf einigen Stellen sich unter und durch den Deichkörper starke Sickerungen bildeten, mußte sogar nachts angestrengt gearbeitet werden.

* **Culmsee (Chełmża),** 15. April. Einen grausigen Fund machte eine Frau, die auf dem alten kath. Kirchhofe Moos sammelte. In leinene Tücher eingewickelt fand sie die Leiche eines neugeborenen unentwickelten Kindes. Es war bereits eine kleine Gruft ausgeworfen, doch wird die unnatürliche Mutter bei dieser Arbeit wohl gestört worden sein.

ef. **Aus dem Kreise Schwetz,** 14. April. Das Schöpfwerk bei Neuenburg arbeitet ohne Unterbrechung. Allerdings ist der Zufluß an Quell- und Stauwasser so stark, daß es noch längere Zeit dauern wird, ehe die Niederung wasserfrei ist. Bis der Boden so trocken ist, daß er überall bestellt werden kann, werden noch mehrere Wochen vergehen.

Erste Organisationssitzung der Bank Polski.

Warschau, 15. April. (Drahtbericht.) Heute fand in der Philharmonie die feierliche Eröffnungssitzung der Bank Polski statt. Saal, Balkons und Galerien waren überfüllt. Um 10 Uhr 35 Minuten vormittags erschien der Gründer der Bank Polski, Premierminister Grabski, im Saal, der die Sitzung eröffnete, nachdem man ihn mit lange anhaltendem Händeklatschen begrüßt hatte. Die Anwesenden standen allesamt von den Plätzen auf. In seiner Ansprache erklärte der Ministerpräsident, daß Armee und gesundes Geld die Grundlage und Kraft einer Nation bilden, wobei er mitteilte, daß der Staatsschatz gegenwärtig 356 Millionen Goldfranken in Gold, Auslandsvaluten (Bravos!) und Kostbarkeiten besitzt, was das Ergebnis des harmonischen Zusammenarbeitens der Regierung mit der Bürgerschaft ist. Die Gründung der Bank Polski ist ein Beweis dafür, daß in der Bürgerschaft gesunde Kräfte obwalten. Noch vor einigen Monaten haben wir nicht geglaubt, meint der Ministerpräsident, daß die Zeichnungen mehr als 60 Prozent betragen werden.

Die Rede des Ministers dauerte etwa 25 Minuten. Sie wurde oft durch starken Beifall unterbrochen. Nachdem der Ministerpräsident geendet, brachten ihm die Anwesenden Ovationen dar.

Hierauf nahm der Präsident der Bank, Karpinski, das Wort. Er führte hierbei u. a. aus: Ich grüße die Aktionäre der Bank Polski und stelle fest, daß die Liste gegenwärtig 1630 Aktionäre aufweist, die 635 400 Aktien mit dem Recht zur Ausübung des Stimmrechts mit 22 550 Stimmen repräsentieren. Er gab seiner Freude Ausdruck über das großartige Resultat der Zeichnung. Noch in der ersten Hälfte des März bestand die Befürchtung, daß die Zahl der nicht gezeichneten Aktien, die also der Staat hätte übernehmen müssen, mehr als 40 Prozent betragen würde. Indessen hat es sich gezeigt, daß das gesamte Kapital zum rechtzeitigen Termin gedeckt war, und zwar so, daß die später sich meldenden Aktionäre nicht mehr befriedigt werden konnten, weil soviel Aktien nicht vorhanden waren. Wenn wir berücksichtigen, daß das gesamte Anlagekapital der Bank, das 100 Millionen Złoty beträgt, durch die Bürgerschaft im Verlauf von nur zwei Monaten gezeichnet worden ist, und daß wenig Monate vorher in Polen noch die Inflation herrschte, die seit einer Reihe von Jahren alle Spargelder verzehrte, ferner daß das Anlagekapital der Bank in Gold und Dollars, also in hochwertiger Valuta herbeigeschafft werden konnte, daß die Einzahlung zu einer Zeit erfolgte, da bedeutende öffentliche Daninen für Staat und Gemeinden weiter zu leisten waren, zur Zeit der Emission neuer Staatspapiere, zur Zeit der Erschütterungen auf dem Geld- und Kreditmarkt, können wir zufrieden sein.

Wenn wir also — ich wiederhole es — dies alles berücksichtigen, so können wir mit Recht stolz sein auf die ausgeführte Tat. Wir können offen unseren Sieg ausrufen, den Sieg eines Volkes, das zu weiteren Taten bereit ist und den festen Glauben an seine eigenen Kräfte hat, und zwar materielle und moralische Kräfte. Auf die moralische Seite des Sieges möchte ich den größten Nachdruck legen, denn das moralische Element hat das großartige materielle Resultat zur Folge gehabt. Der gesunde Geist der Nation hat es geschaffen, daß die Tätigkeit des Komitees sich vom ersten Tage an auf die breiten Massen der Bürgerschaft gründen konnte, das die große Bedeutung der angefangenen Aktion erkannte. Der gesunde Geist der Nation hat es ermöglicht, daß die

Thorn.

Kirchliche Nachrichten.

Altst. evang. Kirche. Karfreitag. vorm. 10¼ Uhr: Gottesdienst mit hl. Abendmahl. Nachm. 6½ Uhr: Passionsmusik, veranstaltet vom Organisten Herrn Otto Steinwender. 1. Osterfeiertag, vorm. 10¼ Uhr: Gottesdienst mit hl. Abendmahl, im Anschluß Kdr.-Gottesdienst, Pfarrer Heuer.

St. Georgen-Kirche. 2. Osterfeiertag, vorm. 10¼ Uhr: Gottesdienst mit hl. Abendmahl, Pf. Schönjan.

Evangl.-luth. Kirche. Bachestraße 8 (Strumykowa). Gründonnerstag, abds. ½7 Uhr: Passionsandacht. Karfreitag, vrm. 10 Uhr: Liturg. Andacht. Nachm. 5 Uhr: Predigtgottesdienst, Pf. Pautig. 1. Ostertag, vorm. 1 Uhr: Lesegottesdienst. 2. Ostertag, vorm. 10 Uhr: Predigtgottesdienst u. Abendmahlsfeier. Die Beichte beginnt um ¾10 Uhr. Pfarrer Pautig.

(Gründonnerstag)

Pensau. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Pf. Anuschek.

Guttau. Nachm. 3 Uhr: Gottesdienst, Pf. Anuschek.

(Karfreitag).

Neubruch. Morgens ½7 Uhr: Gottesdienst m. Abendmahlsfeier, Pfarrer Anuschek

Gurske. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Pf. Anuschek.

Gr. Bösendorf. Nchm. 3 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Pfarrer Anuschek.

(1. Osterfeiertag).

Gurske. Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Pf. Anuschek.

Gr. Bösendorf. Nchm. 3 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Pfarrer Anuschek.

Sachsenbrück. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst mit Feier des hl. Abendmahls.

Ottlotschin. Nachm. 3 Uhr: Gottesdienst m. Feier des hl. Abendmahls.

(2. Osterfeiertag).

Guttau. Vorm. 10: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Pf. Anuschek.

Neubruch. Nachm. 3: Gottesdienst, Pf. Anuschek.

Podgorz. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst mit Feier des hl. Abendmahls.

Rudak. Nachm. 3 Uhr: Gottesdienst mit Feier des hl. Abendmahls.

Graudenz.

Kirchl. Nachrichten.

Mockrau. Gründonnerstag, Karfreitag und Ostersonntag, vorm. 10: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier.

Nitzwalde. Karfreitag nachm. 4 Uhr: Gottesdst. Ostermontag, vorm. 10: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier.

Liste der Aktionäre, die über 50 000 Namen aufweist, eine ausgesprochen nationale Liste darstellt, die Reiche und Arme, Selbstbewußte und Nichtselbstbewußte, solche, die aus der Tasche und solche, die aus dem Herzen gaben, Gläubige und Ungläubige, Starke und Schwache umfaßt. Der gesunde Geist der Nation hat es geschaffen, daß die Liste ganz Polen umfaßt. Weiter hat der gesunde Geist der Nation die größten Taten durchgeführt: während des ganzen Verlaufs der Zeichnung machte sich nicht ein einziges parteiisches Knirschen bemerkbar (Bravos!), das so furchtbar jede öffentliche Arbeit erschwert und verleidet. Versuchen wir, darin den „Ausdruck der verborgenen Sehnsucht zur brüderlichen Mitwirkung zum Guten Aller" zu erblicken, was uns der Präsident der Republik in seinem ersten Rundschreiben an die Polen am 20. Dezember 1922 zu tun aufgegeben hat. Wenn das so geschehen ist, so ist wahrlich der erste Bürger der Nation in seiner Seele für seinen Glauben an die moralischen Kräfte des Volkes, dem er vorsteht, freigebig bezahlt worden. Neben dieser Genugtuung wird dieser unser Dank dem ersten Zeichner auf die Aktien der Bank Polski, wodurch dieses dem Komitee die Arbeit in der Öffentlichkeit wesentlich erleichtert hat, nichts sein. (Ovationen für den Staatspräsidenten.) Dem zweiten Aktionär der Bank Polski, dem Finanzminister, möchte ich schüchtern ebenfalls im Namen des Organisationskomitees und der Versammlung Dank aussprechen. (Langanhaltender Beifall.) Schüchtern deshalb, weil er schon von der ganzen Nation den Dank für die ungeheuer großen und erfolgreichen Anstrengungen in der Richtung der Gesundung der Staatsfinanzen, ohne welche unsere ganze Aktion kaum zur Durchführung gekommen wäre, empfangen hat. Die Aktionäre der Bank Polski (Bravos!) können sichtlich dem Herrn Minister ihre Dankbarkeit dadurch erweisen, wenn sie mitwirken werden, die nationale Institution zu schaffen, die vor allem Wächter des gesunden Geldumlaufs sein soll, welcher einzig und allein eine gesunde Entfaltung der Wirtschaft des Staates und somit eine friedliche und fruchtbringende Arbeit seinen Bürgern verbürgt.

Weiter sprach der Redner seinen Dank denjenigen aus, die an der Organisation der Zeichnung teilgenommen haben. Das Organisationskomitee hätte aber ohne die Mitwirkung der Presse das Ziel nicht erreichen können, die wieder den Beweis erbracht hat, daß sie guten Dingen große Hilfe leisten will und kann. (Bravos!) Sodann sprach er den Dank aus dem Direktorium der P. K. K. P., und den Angestellten der P. K. K. P. sowie der Privatbanken. Oft hat die Arbeit in den Banken 12 Stunden gedauert, was ein Beweis dafür ist, daß unsere Bureaus befähigt sind, die hohen Aufgaben zu erkennen. (Bravos!) Er gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Bank den Willen des Volkes erfüllen werde, das in der Bank Polski eine nationale Institution haben will und auch haben wird. Die durch unsere Voreltern im Jahre 1828 gegründete Bank Polski war Eigentum und Ruhm des Volkes, die heute unter glücklicheren Bedingungen geschaffene Bank Polski wird ohne Rücksicht auf die anderen Rechtsnormen der Organisation gleichfalls der Nation gehören und nur ihr dienen.

Nach der Rede des Präsidenten Karpinski ergriff im Namen des Organisationskomitees der Sachverständige Siegmund Chrzanowski das Wort. Er führte u. a. aus: Das Organisationskomitee der Bank Polski wurde durch den Ministerpräsidenten am 14. Januar d. J. berufen. Das Statut der Bank wurde redaktionell am 18. Januar beendet, die Unterzeichnung durch den Ministerrat erfolgte am 19. Januar d. J. Tags darauf wurde es vom Staatspräsidenten in Spala unterschrieben und am 25. Januar im „Dziennik Ustaw" veröffentlicht. Die Grundlagen der Übernahme der P. K. K. P. durch die Bank Polski wurden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ausgearbeitet. Die Vereinbarungen, die die Aktiven und Passiven der P. K. K. P. festsetzen, werden angenommen werden und unter welchen Bedingungen dies erfolgt, ist vorbereitet und wird dem Aufsichtsrat der Bank in seiner ersten Sitzung vorgelegt werden. Die Goldbons waren durch das Finanzministerium schon im Jahre 1919 im Ausland bestellt worden und sind in ersten französischen und englischen graphischen Anstalten geschmackvoll ausgeführt worden. Wir besitzen Billetts zu 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 1000 und 5000 Zloty in einer Gesamtsumme von 15 239 955 600 Zloty. Nach Abzug der Zlotys zu 1000 und 5000 pro Stück, deren Herausgabe nicht für sofort vorgesehen ist, wird der Vorrat an Zlotys bis zu 500 einschließlich etwa 6 Milliarden betragen. Das reicht für einen großen Zeitabschnitt. Da die Billetts der Bank Polski das Datum vom 28. Februar 1919, sowie die Unterschriften sämtlicher damaliger Direktoren der P. K. K. P. haben, müssen sämtliche Zweifel rechtlicher Natur aus dem Wege geräumt werden, die hieraus eventuell entstehen könnten. Das Komitee hat dieserhalb die allerersten Sachverständigen befragt, die erklärten, daß der Text der Billetts kein Hindernis zu deren Umlaufsetzung sei. Zur Deckung der Organisationskosten hat das Komitee eine Summe von 100 000 Zloty in Rechnung gebracht. Die Summe wurde nicht erschöpft, denn die Gesamtausgaben auf diesem Gebiete betragen nur 45 484,22 Zloty. Die Zahl der Aktionäre beträgt gegenwärtig 52 000, davon haben 7000 Stimmrecht, der Rest ist ohne Stimmrecht. Die Gesamtzahl der gezeichneten Aktien beträgt laut Registrierung des Komitees 820 760, den Rest, das sind 179 240 hat das Finanzministerium übernommen, welches einen gewissen Teil dem Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein in Kattowitz abtreten wird, den übrigen Teil wird es für sich und die staatlichen Angestellten reservieren. Auf diese Weise ist das gesamte Aktienkapital gezeichnet worden. Auf Grund dieses Ergebnisses hat sich die Schaffung eines Garantiesyndikats, das anfänglich geplant war, als überflüssig erwiesen. Das Komitee hat sogar eine ganze Reihe von Zeichnungen ablehnen müssen, die Anfang April eingegangen waren, weil das Komitee über keine Aktie mehr verfügte. Von den gezeichneten Aktien wurden vollständig bezahlt bereits 451 788 Stück, teilweise bezahlt, und zwar mindestens zu 40 Prozent 548 212 Stück, was sich mit den Bedingungen vom 17. März deckt.

Es wurden eingezahlt in Valuten 48 549 619.10 Zloty, in Gold durch Aktionäre 1 593 501.65 Zloty, in Gold durch das Finanzministerium 17 924 000 Zloty, insgesamt 68 067 120.75 Zloty.

Das sind 68 Prozent des Aktienkapitals. Dadurch ist der Artikel 92 des Statuts erfüllt, demzufolge mindestens 50 Prozent des Aktienkapitals der Bank Polski vor Beginn ihrer Tätigkeit an die P. K. K. P. eingezahlt sein müssen. Die Zeichnungen erfolgten: im ehemals russischen Teile Polens 69,8 Prozent, im ehemals preußischen Teilgebiet 18,8 Prozent und im ehemals österreichischen Teile 11,4 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Zeichnungen durch die Warschauer Zentralen der einzelnen Werke erfolgt ist, obgleich deren Tätigkeitsgebiet in Kleinpolen oder im Posener Gebiet liegt. Die Zusammensetzung der Aktionäre ist noch nicht ganz genau bekannt. Nach den bisherigen Feststellungen entfallen auf die Banken 16,7 Prozent, auf die Industrie, mit Ausnahme der oberschlesischen, 32,5 Prozent, auf den Handel 5,1 Prozent, auf die Landwirtschaft einschließlich der Syndikate 8,3 Prozent, auf die Städte und Gemeinden 1,2 Prozent, andere 10,9 Prozent, insgesamt 74,7 Prozent; Aktionäre ohne Stimmrecht 8,3 Prozent, Anteil des Finanzministeriums 18,0 Prozent.

Nach dem Sachverständigenbericht wurde beschlossen, die feierliche Eröffnung der Bank Polski, die für heute projektiert war, infolge der Trauerwoche auf den 28. d. M. zu verlegen.

Das Gutachten der Sachverständigen.

Die Auffassung in Berlin.

Das Reichskabinett ist zusammengetreten, um sich mit dem Gutachten der Sachverständigen zu befassen. Bei dem großen Umfang dieses Schriftstücks und der Bedeutsamkeit der zahlreichen in ihm behandelten Lebensfragen des deutschen Volkes ist es — einem Bericht der „Köln. Ztg." zufolge — zu einem vollständigen Studium des Gutachtens, geschweige denn zu einer Stellungnahme nicht gekommen. Die Prüfung soll mit der größten Sorgfalt erfolgen, da man in dem Gutachten nicht nur eine Arbeit der einzelnen Sachverständigen sieht, sondern sich bewußt ist, daß die Arbeiten der Sachverständigen in allerengster Fühlungnahme mit denjenigen Regierungen erfolgt sind, die sie beantragt haben. Man kann aber wohl den ersten Eindruck des Gutachtens in hiesigen Kreisen als denjenigen einer starken Enttäuschung ansprechen. Man wundert sich zunächst ob der großen Überschätzung der deutschen Leistungsfähigkeit, wie sie sich in den Ziffern des Gutachtens ausdrückt. Diese Überschätzung äußert sich sowohl in den Anforderungen, die an den Haushalt des Reiches wie an die Erträgnisse der Reichsbahngesellschaft und der Industrie gestellt werden. Die Gutachten gehen offenbar nicht nur von der Annahme einer normalen Entwicklung aus, sondern auch von der Voraussetzung, daß sich Deutschland in einem Stadium steigender Wohlhabenheit befindet. Es scheint doch etwas allzu optimistisch übersehen worden zu sein, daß neben den wirtschaftlichen Fragen auch die weitere Behandlung zahlreicher politischer Fragen, von denen diese wirtschaftliche Entwicklung abhängt, auf die deutschen Verhältnisse einwirkt. Zwar spricht sich das Gutachten dahin aus, man könnte hier vielleicht einen Lichtblick zu sehen glauben, daß das Reich die ungehinderte Verfügung über seine gesamte Wirtschaft haben müsse, und zwar in steuerlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Wenn diese Forderung des Gutachtens verständig ausgelegt wird, so müßte man darunter auch die völlige Freigabe der deutschen Verwaltung einbegreifen, ohne die z. B. eine energische Steuererhebung unmöglich ist.

Ein ungehindertes Wirken der Verwaltung verträgt sich aber nicht mit einer militärischen Besetzung nach dem heutigen System. Auch die Sachverständigen scheinen dieser Ansicht zu sein, denn im Absatz 3 des Gutachtens, der in seiner Überschrift von den militärischen Maßnahmen handelt, heißt es ausdrücklich: „Es ist unsere Pflicht, klar auszusprechen, daß unsere Vorschläge auf der Voraussetzung beruhen, daß die wirtschaftliche Entwicklung nicht in irgendeiner Weise gehindert oder beschränkt ist durch irgendwelche andern Organisationen als diejenigen, die wir selbst eingesetzt haben." Da die Überschrift von den militärischen Organisationen handelt, ist dieser Passus eigentlich nicht mißzuverstehen. Er soll offenbar zum Ausdruck bringen, daß auch die Sachverständigen in dem jetzigen System der Besetzung eine gewisse Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands sehen. Es muß also gerade im Interesse derjenigen liegen, die ein möglichst großes Maß an Entschädigungsleistungen aus Deutschland herausholen wollen, sich auch in dieser Hinsicht dem Standpunkt der Sachverständigen anzuschließen. Die schwersten Bedenken äußert man in hiesigen amtlichen Kreisen gegen das Fehlen einer festen Endsumme der deutschen Leistungen. Nicht ohne Sorge sieht man auch die schematische Konstruktion der Reichsbahn und der Reichsbank an, hier hofft man indessen, durch Verhandlungen Besserungen zu erreichen. Man verhehlt freilich nicht die Überraschung, daß die Sachverständigen wider Erwarten einen großen Stab von Kommissaren und Agenten vorgesehen haben, deren Tätigkeit mit starken Eingriffen in die Souveränität Deutschlands verbunden sein kann. Für das Frühjahr 1924/25 haben die Sachverständigen irgendwelche Leistungen Deutschlands, die es selbst finanzieren könnte, nicht vorgesehen. Man kann daher für dieses Jahr tatsächlich von einem Zahlungsaufschub sprechen. Die Sachverständigen haben damit offen ihre Auffassung kundgetan, daß in diesem Jahr die deutsche Regierung zu irgendwelchen finanziellen Leistungen unfähig ist. Man macht in Berliner amtlichen Kreisen darauf aufmerksam, daß sich mit dieser Auffassung der Sachverständigen die Forderung der Micum nach einer Fortsetzung der bisherigen weder, wie die französische Regierung anerkannt hat, von den Industriellen noch, wie die Sachverständigen erklärt haben, von der Reichsregierung zu finanzierenden Leistungen verträgt, daß sie gerade das Gutachten der Sachverständigen desavouiert.

*

Ein Urteil von Keynes.

Die Erörterung des Gutachtens der Sachverständigen wird von der Londoner Presse weiterhin eifrig fortgesetzt. Von besonderer Bedeutung ist ein in der Wochenzeitschrift „Nation" veröffentlichter Artikel des bekannten Professors Keynes über den Dawesbericht. Der bekannte Wirtschaftler schreibt, wenn, wie wahrscheinlich sei, die Franzosen auf eine Fortdauer und Anerkennung in irgendeiner Gestalt einer militärischen Besetzung des Ruhrgebiets bestehen, so würden zwei Fragen aufgeworfen: 1. könne eine derartige Besetzung in der Praxis nicht vereinbar sein mit der finanziellen und wirtschaftlichen Einheit des Deutschen Reiches, wenn die französischen Militärbehörden die Befugnisse täglicher Einmischung, wie sie sie jetzt in der Pfalz und in den Rheinlanden ausüben, beibehalten sollen. Auf jeden Falle müsse die Besetzung beschränkt bleiben auf die Anwesenheit der französischen Truppen in Kasernen mit keinerlei Verwaltungsvollmacht unter normalen Umständen und keiner Autorität, einzugreifen, außer im ernsten Notfall, und zwar auf Anweisung der Gesamtheit der Alliierten. 2. Bedeute die Fortdauer der Ruhrbesetzung bis zu einer Periode hin, wo Deutschland sich nicht länger in einem technischen Versuch befindet, eine Revision des Versailler Vertrages. Die Anerkennung einer Fortdauer der französischen Besetzung des Ruhrgebietes durch die übrigen Alliierten müsse daher bedingt werden durch freiwillige Annahme durch Deutschland im Austausch gegen Vorteile, die sie nach Ansicht Deutschlands aufwiegen, sowie unter genauen, durch Vertrag niedergelegten Bedingungen der Besetzung, die von den Zweideutigkeiten des Versailler Vertrages frei sind. Keynes erklärt, es sei vielleicht schwierig, Bedingungen aufzustellen, die sowohl für Frankreich als auch für Deutschland annehmbar sind. In ihrer Haltung gegenüber diesen entscheidenden diplomatischen Problemen werde es für die britische Regierung nicht statthaft sein, angesichts der einstimmigen Erklärung der Sachverständigen und auch angesichts der erklärten Politik der vorherrschenden Parteien im Unterhaus die geringste Schwäche zu zeigen.

Keynes fragt, ob die Sachverständigenvorschläge eine Atempause sichern können und gibt zu, daß er bezüglich dieses Teiles ihres Planes am meisten Zweifel empfindet. Das wirkliche Moratorium solle nur ein Jahr dauern. Es erscheine — dies sei jedoch nicht ganz deutlich — daß, wenn es sich als undurchführbar erweise, eine Goldanleihe von 40 Millionen Pfund aufzubringen, die deutsche Verpflichtung demgemäß vermindert werden wird. Wenn die Anleihe aufgebracht werde, was schwierig sein werde, so werde Deutschland vielleicht während dieses ersten Jahres in der Lage sein, seine Stellung zu stärken. Keynes erklärt, dies setze eine sehr rasche Erholung der deutschen Zahlungsbilanz mit der Außenwelt voraus und nur der Fortschritt der Ereignisse könne eine sichere Antwort verschaffen. Die Beschränkung des wirklichen Moratoriums auf einen so kurzen Zeitraum mache den grundlegenden Fehler, daß Deutschland dadurch verhindert wird, während der Anfangsperiode seine Erholung und seine Wohlfahrt „mit Zinseszins" zu vermehren. Es sei unmöglich, daß Deutschland danach große Zahlungen mache, wenn seine gesamte Überschußproduktion ihm fast von Anfang an abgenommen werden soll, bevor es Zeit gehabt hat, seinen Vorrat an Arbeit und Hilfsquellen wieder herzustellen. Die Härte des Moratoriums ebenso wie die der dauernden Periode werde jedoch nach der Ansicht von Keynes durch Vorschläge gemildert, die die Erlassungsbedingungen beherrschen. Keynes erklärt, Deutschland könne kaum bessere Bedingungen als diese erwarten. Die Summe von 125 Millionen Pfund sei an sich schon, ganz abgesehen von den möglichen Ermäßigungen, dem niedrigsten Betrage gleich, der bisher in einem offiziellen Plan genannt wurde, nämlich der Summe, die Bonar Laws Vorschlag im Januar 1923 nannte.

Der intime Stinnes.

Von einem, der ihn kannte.

Mit Hugo Stinnes war es ähnlich wie z. B. mit August Scherl. Ein berühmter Mann, ein vielgenannter Name, aber wer kannte ihn, wer sah ihn von Angesicht zu Angesicht außer seiner Familie und außer den intimsten Mitarbeitern? Im Speisesaal oder in der Halle des Hotels Esplanade zu Berlin konnte man ihn durch Zufall treffen. Er bewohnte ständig einige Zimmer im ersten Stock dieser Riesenkarawanserei. Er war ja Besitzer dieses Hauses, das früher dem Hohenlohekonzern gehörte. Wer ihn sprechen durfte, mußte hinüberkommen in sein sehr bescheidenes Privatbureau, gleich um die Ecke, Potsdamerstraße. So einfach die Räume, so einfach der Mann. Auf gedrungenem Körper ein massiger Kopf mit schwarzen, kurzen Haaren und Spitzbart. „Nebukadnezar" — der erste Eindruck. Die Gesichtsfarbe gelblich, die Augen etwas geschlitzt, verschmitzt, schlau, beinahe stechend, nie lächelnd. Die Kleidung schlimm. Ein Rock von mangelhaftem Schnitt, mit zu weiten und zu langen Ärmeln. Die Hosen saßen schlecht. Man sah, daß Stinnes auf derlei Dinge nicht das geringste Gewicht legte. Alles Nebensächliche behandelte er mit einer an Verachtung grenzenden Gleichgültigkeit. Äußerlich, in seiner legeren Haltung, blieb er zeitlebens der Obersteiger der Zeche Wiethe, der er als junger Mann zum Zwecke der praktischen Ausbildung eine zeitlang gewesen. Und doch, beim ersten Wort der Weltmann, der die anderen Menschen zu durchschauen und zu benutzen entschlossen ist. Kein Redner. Eher Beobachter. Sein Sprechen war ein scheinbar müdes Flüstern und Murmeln. Auch in der Öffentlichkeit. Nie ein Wort zuviel. Alles aufs Sachliche eingestellt. Eine Rechenmaschine, stets, beim Speisen und nachher, umgeben von Leuten, die geschäftlich mit ihm zu tun hatten. Und jeden wußte er mit seiner ruhigen, kalten, überlegenen Schlichtheit zu gewinnen. Die Geschäftsbriefe, die er diktierte, waren oft allgemeineren Inhalts, gefrorene Vorlesungen über wirtschaftliche Fragen. Vervielfältigt, gingen diese Briefe an sämtliche Filialen.

Hugo Stinnes war ein Arbeitsfanatiker. Er arbeitete ununterbrochen jahraus jahrein täglich achtzehn Stunden. Seinen eigentlichen Wohnsitz, die Villa in Mühlheim a. d. Ruhr, sah er nur gelegentlich. Denn zumeist befand er sich auf Reisen. Ruhelos trieb es ihn von Ort zu Ort. Sein Aufenthalt war der Schlafwagen. Stinnes reiste wie jeder andere Sterbliche. Er benutzte weder Sonderzüge noch Extraabteile. Er fuhr ganz allein, ohne Begleitung, auch ohne Sekretär. Bequemlichkeit gab es für ihn nicht. Er trug meist seine kleine Handtasche selbst, die nebst zwei Koffern von geringem Umfang das ganze Gepäck bildete. Auch im strengsten Winter besaß er keinen Pelz, sondern nur einen äußerst einfachen Paletot. Er hatte dafür Selbstironie. Als zum ersten Male die Rede davon war, daß die Franzosen ins Ruhrgebiet einzurücken drohen und daß es ihnen besonderes Vergnügen machen werde, das „Palais Stinnes" zu besetzen, sagte Hugo Stinnes achselzuckend: „Sie werden sagen: so miserabel, wie sich der Mensch anzieht, so wohnt er auch."

Hugo Stinnes war ein glücklicher und dabei dennoch unglücklicher Familienvater. Er liebte seine sieben Kinder, die in allen möglichen Städten Deutschlands zerstreut leben, auf das zärtlichste. Aber er bekam sie fast nie zu sehen. Seine unausgesetzte Tätigkeit verbot ihm das. Nur wenn Geburtstage gefeiert wurden, ließ er es sich nicht nehmen, einen hastigen Besuch zu machen. Das war alles. Dabei beherrschte ihn im tiefsten Innern der Gedanke an seine Familie. Fragte man ihn, welches Ziel er vor Augen habe, was ihn bewege, wozu er seine ungeheure Arbeit leiste, so antwortete er: „Für meine Kinder!" Irrte er nicht? War es nicht die Arbeit selbst, von der er besessen war, der geschäftliche Erfolg, die wirtschaftliche Macht, die Liebe zu seinem Land?

er

3. Blatt. **Deutsche Rundschau.** Nr. 91.

Bromberg, Donnerstag den 17. April 1924.

Die wichtigsten Bestimmungen für die Staatseinkommensteuer.

Der Wortlaut des Staatseinkommensteuergesetzes und der Ergänzungsverordnungen wurde in Nr. 4 und 5, Jahrgang 1924 der „Polnischen Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung" abgedruckt, die von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten herausgegeben werden und zu beziehen sind (Anschrift: Posen (Poznań), Waly Leszczyńskiego 2).

*

1. Aus dem Gesetz über die Staatseinkommensteuer.

in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 77 Poz. 607) und mit den Abänderungen des Gesetzes vom 10. Januar 1924 (Dziennik Ustaw 1924 Nr. 13, Poz. 101).

Die zur Zahlung der Steuer verpflichteten Personen.

Art. 1. Staatseinkommensteuer bezahlen:
1. natürliche Personen, die im Gebiet der Republik ihren Wohnsitz haben oder sich länger als ein Jahr in diesem Gebiet aufhalten, von ihrem gesamten Einkommen.
2. natürliche Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnort oder Aufenthalt, sofern sie im Staatsgebiete:
   a) Grundstücke, auf Grundstücken grundbuchlich eingetragene Forderungen, ferner Vermögen besitzen, das durch Fideikommiß oder andere Rechtsvorschriften an diese Grundstücksvermögen gebunden ist;
   b) Handels- oder gewerbliche Unternehmen betreiben oder Teilhaber solcher Unternehmen sind, wobei der Besitz von Aktien, Anteilen und ähnlichen Wertpapieren nicht als Beteiligung an einem Unternehmen zu betrachten ist;
   c) Einkünfte in Gestalt von prozentualer Bezahlung (Tantiemen) beziehen;
   d) Besoldungen oder Pensionen aus Fonds des Staates, von kommunalen Verbänden, sowie aus anderen derartigen öffentlichen Fonds beziehen, nur vom Einkommen aus diesen Quellen (Absatz 2, Punkt a, b, c und d);
3. natürliche Personen, die keinen Wohnsitz im Gebiet der Republik haben, aber zum Erwerb bzw. zur Ausübung von Handels- oder gewerblicher Tätigkeit sich in diesem Gebiet, wenn auch weniger als ein Jahr, aufhalten, von dem in dieser Zeit in dem erwähnten Gebiet erzielten Einkommen;
4. freie (nicht angetretene) Erbschaften;
5. juristische Personen:
   a) deren Verwaltung sich im Gebiet der Republik befindet — vom ganzen Einkommen;
   b) die übrigen — von dem Einkommen, das sie im Gebiet der Republik aus den im Absatz 2, Punkt a und b aufgeführten Quellen erzielen.

Art. 2. Der Steuerpflicht unterliegen die in Art. 1 genannten natürlichen Personen, freie (nicht übernommene) Erbschaften und juristische Personen, deren jährliches Einkommen 1378 Goldfranken überschreitet.

Gegenstand der Besteuerung.

Art. 3. Der Besteuerung unterliegen die Einkünfte:
1. aus dem eigenen Grundeigentum, Besitz, Nutzung oder Pacht von Grundstücken;
2. aus Gebäuden;
3. a) aus Handels- und Gewerbeunternehmen;
   b) aus Berufsarbeit und allen anderen Beschäftigungen zu Erwerbszwecken;
4. aus prozentualer Belohnung (Tantiemen);
5. aus Kapitalien und Vermögensrechten;
6. aus Besoldungen, Pensionen und Lohn für Mietarbeit;
7. aus Einkommenquellen jeder Art, die nicht unter Ziffer 1—6 dieses Artikels erwähnt sind.

Die unter Ziffer 6 aufgeführten Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer auf Grund der Vorschriften im Teil II dieses Gesetzes.

Derartige Einkommen werden nicht in das Gesamteinkommen eingerechnet, das der Steuer nach Teil I dieses Gesetzes unterliegt.

Art. 4. Das Einkommen der natürlichen Personen (Art. 1, Abs. 1) aus Grundstücken und ständigen Unternehmen, die sich außerhalb des Gebietes der Republik befinden, sowie das Einkommen aus Tantiemen, Dienstbezügen und Pensionen aus Fonds anderer Staaten, ausländischer Kommunalverbände, sowie anderen öffentlichen Fonds dieser Art sind von der Besteuerung ausgeschlossen, sofern nachgewiesen wird, daß dieses Einkommen dort einer Steuer der gleichen Art unterliegt und wenn der betreffende fremde Staat nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreffs der gleichen Einkommen aus hiesigen Quellen verfährt.

Befreiungen von der Steuer.

Art. 5. Von der Einkommensteuer befreit sind:
1. die bei der Regierung der Republik beglaubigten Vertreter fremder Staaten, ferner die ihnen beigegebenen Beamten und die bei ihnen bediensteten Personen, sofern sie Ausländer sind, mit Ausnahme der Steuer vom Einkommen aus den in Art. 1, Abs. 2 erwähnten Quellen;
2. andere Personen, denen auf Grund besonderer internationaler Vereinbarungen oder überhaupt nach völkerrechtlichen Rechtsgrundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, mit Ausnahme der Steuer von Einkünften aus den in Art. 1, Abs. 2 angeführten Quellen;
3. die Veteranen der Aufstände 1831, 1848 und 1863 betreffs der Pensionen, die sie nach den geltenden Gesetzen beziehen;
4. Personen, die aus der Staatskasse Pensionen und Zuwendungen aus Anlaß von Auszeichnungen für Tapferkeit, für Verwundungen usw. beziehen, betr. dieser Pensionen und Zuwendungen;
5. die Soldaten des polnischen Heeres betreffs ihres Soldes im aktiven Dienst einschließlich aller Zuschüsse;
6. die Offiziere, Geistlichen und Militärbeamten im Kriegsfalle, sofern sie zu Abteilungen gehören, die auf Kriegsfuß gestellt (mobilgemacht) sind, betreffs der aus dem Kriegsetat gezahlten Gebührnisse;
7. der Staat und die Selbstverwaltungsverbände;
8. juristische Personen, deren gesamte Einkünfte für gemeinnützige, wissenschaftliche, Bildungs-, Kultur-, religiöse und wohltätige Zwecke verwendet werden.

Begriff des Einkommens.

Art. 6. Als Einkommen gilt die Summe aller Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus den einzelnen in Art. 3 aufgeführten Quellen nach Abzug der Kosten des Erwerbes, der Erhaltung und Versicherung dieser Einnahmen, sowie der regelmäßigen (prawidłowe) jährlichen Abschreibung für Abnutzung der Gebäude, Maschinen sowie des sonstigen toten Inventars, ferner nach Abzug der teilweisen oder vollständigen Verluste an Gegenständen, die der Abnutzung unterliegen, die zum Erwerb des Einkommens dienen, sofern die Abschreibungen für Abnutzung und Verlust nicht schon in den oben angeführten Kosten berücksichtigt worden sind.

Zu den Erwerbskosten werden die Kosten der Unterhaltung der Familienmitglieder des Steuerzahlers gerechnet, die in dessen Land- oder Forstwirtschaft oder in dessen Handels- und Industrieunternehmen ständig arbeiten.

Im Falle Zweifel über die Höhe der vorstehend erwähnten Abschreibungen für Abnutzung bestehen, sind die entsprechenden Beträge durch Sachverständige festzustellen.

Art. 7. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten nicht:
1. außergewöhnliche Einnahmen aus Erbschaften, Legaten, Schenkungen, Aussteuern (Mitgift), Lebensversicherungskapitalien, sofern sie nicht periodische Einkünfte bilden;
2. Einnahmen infolge teilweiser oder gänzlicher Veräußerung von Vermögensstücken;
3. Gewinne aus dem nicht gewerbsmäßigen oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Vermögensstücken;
4. die Lotterie- und Verlosungsgewinne;
5. erhaltene Zahlungen zur Schuldentilgung;
6. allgemein solche Einkünfte, die eine Vermehrung oder Minderung des Stammvermögens, aber nicht Einkommen bilden.

Art. 8. Von den aus den einzelnen Quellen erlangten Einkünften dürfen nicht abgezogen werden:
1. die Ausgaben zur Vergrößerung oder Verbesserung der Einkommenquellen;
2. die Ausgaben zur Tilgung von Schulden und von Kapitalien, die von Gesellschaftern in ein Unternehmen eingelegt sind, und Ausgaben zur Deckung der Verluste verflossener Jahre;
3. die Ausgaben zur Führung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Angehörigen;
4. die Zinsen des eigenen in die Wirtschaft oder in das Unternehmen des Steuerpflichtigen eingelegten Kapitals;
5. die Ausgaben zum Erwerb von Einkommen aus ausländischen, nach diesem Gesetze nicht der Besteuerung unterliegenden Quellen;
6. andere Ausgaben und Verluste, die nicht mit dem Erwerb von Einkommen verbunden sind.

Art. 9. Wenn bei der Berechnung des Einkommens aus den verschiedenen in Art. 3 angegebenen Quellen sich in dem einen Falle ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, in dem anderen ein Verlust zeigt, so wird zur Ermittlung der Höhe des Einkommens die Summe der Ueberschüsse und die der Verluste besonders berechnet und die letztere von der ersteren abgezogen.

Abzüge.

Art. 10. Von dem Gesamteinkommen sind abzuziehen:
1. die Zinsen von Schulden;
2. der Geldeswert von Renten und dauernden Lasten, die auf Rechtstiteln beruhen;
3. die von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Angehörigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Hilfs-, Pensions-, Kranken-, Unfallversicherungs- und Begräbniskassen, sofern diese Beiträge zusammen nicht 14 Goldfranken jährlich für jede versicherte Person übersteigen;
4. Versicherungsprämien, welche von den Steuerpflichtigen für Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden, soweit die Prämien nicht:
   a) für Rechnung des Steuerpflichtigen allein 14 Goldfranken jährlich,
   b) für Rechnung des Steuerpflichtigen und seiner von ihm unterhaltenen Angehörigen zusammen 28 Goldfranken jährlich übersteigen;
5. die direkten staatlichen und Selbstverwaltungsabgaben, die Zwangs- oder gesetzlichen Geldleistungen, ferner unentgeltliche Zwangsleistungen anderer Art für öffentliche Zwecke mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer und der besonderen Tantiemensteuer, sowie der außerordentlichen Staatsdanina (Ges. v. 16. 12. 1921 Dz. U. 1922 Nr. 1), der Bereicherungssteuer durch Erwerb von Grundstücken und Bezahlung von Hypotheken (Ges. v. 31. 3. 1922 Dz. U. Nr. 30), sowie der Walddanina (Ges. v. 6. 7. 1923 Dz. U. Nr. 87) und der Vermögenssteuer (Ges. v. 11. 8. 1923 Dz. U. Nr. 94);
6. in Genossenschaften (Ges. v. 29. 10. 1920 Dz. U. Nr. 111) die Beträge, die auf Fonds der Genossenschaft übertragen werden, die satzungsgemäß nicht der Verteilung unter die Mitglieder unterliegen.

Alle oben aufgeführten Abzüge dürfen nur vorgenommen werden, sofern die Ausgaben für sie tatsächlich aufgewendet worden sind. Die unter Ziffer 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Ausgaben sind nur soweit abzugsfähig, als sie die Quellen des steuerpflichtigen Einkommens belasten und im wirtschaftlichen Zusammenhange mit diesen Quellen stehen. Zinsen und regelmäßig wiederkehrende Leistungen des Steuerpflichtigen zugunsten seiner Familienmitglieder können nur dann berücksichtigt werden, wenn das diese Zinsen oder Leistungen beziehende Familienglied besonders zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Besteuerung der Familienmitglieder und der gemeinsamen Einkünfte.

Art. 11. Soweit dem Familienhaupte das Verfügungsrecht über die Einkünfte aus Quellen seiner Familienmitglieder oder auch das Recht der Nutznießung an diesen Einkünften zusteht, werden die Einkünfte dieser Angehörigen zum Einkommen des Familienhauptes hinzugerechnet.

Wenn indessen das Einkommen der Familienmitglieder aus den in Art. 3 dieses Gesetzes unter Ziffer 3 b und 6 angeführten Quellen erworben wird, so unterliegen diese Angehörigen hinsichtlich dieses Einkommens besonderer Besteuerung.

Art. 12. Die Einkünfte aus Anteilen an gemeinschaftlichem Eigentum, gemeinschaftlichem Besitz oder Nießbrauch werden für jeden Teilhaber besonders im Verhältnis seines Anteils besteuert. Bei Anteilen, deren Höhe nicht bestimmt werden kann, wird Beteiligung zu gleichen Teilen angenommen.

Grundlage der Besteuerung.

Art. 13. Der Besteuerung unterliegen die Einkünfte, die in dem letzten Kalenderjahre erworben oder im letzten dem Steuerjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahre erzielt worden sind.

Art. 14. Der Geldwert der Naturaleinkünfte wird nach den Durchschnittspreisen berechnet, die am Orte der betreffenden Einkommenquelle im abgelaufenen Jahre maßgebend waren.

Einkommen aus den einzelnen Quellen.

Art. 15. Als Einkommen aus Grundstücken, die in eigener Bewirtschaftung stehen, gilt der wirklich erzielte Reinertrag aus der gesamten Land- und Forstwirtschaft, wie auch aus Erzeugung und Berechtigungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Grundbesitz stehen, einschließlich des Geldwertes der im Haushalte des Steuerpflichtigen verbrauchten Erzeugnisse. Bei verpachtetem Grundbesitz oder bei verpachteten Rechten, die mit solchem Besitze zusammenhängen, gilt als Einkommen der wirklich erhaltene Pachtzins zusammen mit dem Geldwerte aller Leistungen des Pächters und der zugunsten des Eigentümers vorbehaltenen Nutzungen nach Berücksichtigung der Abzüge, die auf eine Minderung des Pachtzinses einwirken. Das Einkommen aus gepachteten Grundstücken wird in derselben Weise ermittelt wie bei Grundstücken in eigener Bewirtschaftung, jedoch sind von diesem Einkommen der Pachtzins, ferner die anderen Geld- und Naturalleistungen, welche den Pächter zugunsten des Eigentümers belasten, abzuziehen.

Bei Berechnung des allgemeinen Einkommens aus Landwirtschaften unter 15 ha, die in einer Entfernung von über 5 km von der Grenze von Städten mit einer Bevölkerung über 100 000 Einwohnern liegen, wird das Einkommen in einer Höhe angenommen, die den Wert von 4 Meterzentnern Roggen aus 1 ha Boden zu dem Durchschnittspreise in dem Jahre der Erzielung des Einkommens nicht überschreitet, das als Grundlage der Besteuerung nach Art. 13 dieses Gesetzes dient.

Als Einkommen aus Forstwirtschaft gilt der Reinertrag aus dem Abtrieb (der Abholzung) und aus allen forstlichen Nutzungen, ferner die Vergütungen für Abtretung der Forstnutzungsrechte an dritte Personen.

Wenn der Abtrieb in einer Menge erfolgt, die den ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan oder den natürlichen Forstzuwachs übersteigt, so wird dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen nur die Summe zugerechnet, die aus dem Abtriebe jenes Forstteiles erzielt wird, der planmäßig zum Abtrieb bestimmt war oder dem natürlichen Zuwachs entspricht.

Das Einkommen aus dem Abtrieb, der die im Forstwirtschaftsplane bestimmte oder die dem natürlichen Zuwachs entsprechende Menge übersteigt, unterliegt besonderer Besteuerung in nachfolgender Art:

Der ganze Reinertrag aus dem außergewöhnlichen Abtrieb wird in sechs gleiche Teile geteilt; ein Sechstel wird zum Gesamteinkommen gerechnet, von dem Einkommen aus den verbleibenden fünf Sechsteln aber wird die Steuer nach dem prozentualen Verhältnis entsprechend der Steuer vom Gesamteinkommen berechnet. Wenn indessen das Gesamteinkommen geringer war als das der Steuer nach der Skala des Art. 23 unterliegende Einkommen, dann wird von jenen fünf Sechsteln des Einkommens der Steuersatz im prozentualen Verhältnis nach Stufe 1 jenes Tarifs bestimmt.

Art. 16. Als Einkommen aus vermieteten Gebäuden gilt der wirklich erzielte reine Jahresmietszins für Häuser, Lokale, Plätze, Gärten bei Häusern usw.

Als Einkommen aus Gebäuden, die ganz oder zum Teil vom Eigentümer selbst oder von Mitgliedern seiner Familie bewohnt werden, wie auch aus allen unentgeltlichen Nutzungen von Gebäuden gilt der reine Wert der Nutzung, den das Gebäude oder die Teile desselben unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und Lage sowie der örtlichen Mietsverhältnisse darstellen.

Sofern der Besitzer sein Gebäude oder Teile desselben ausschließlich den Zwecken der eigenen Land- und Forstwirtschaft oder auch zu gewerblichen Zwecken benutzt, soll der Wert der Nutzung weder bei der Berechnung des Einkommens, noch bei der Berechnung der bezüglichen Produktionskosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 17. Als Einkommen aus Handels- und gewerblichen Unternehmen sowie aus jeder Art beruflicher Tätigkeit und anderer gewinnbringender Beschäftigung gilt der Unterschied zwischen der Summe der Einnahmen und der Summe der den Bestimmungen in Art. 6 entsprechenden Abzüge.

Art. 18. Als Einkommen aus Tantiemen gelten alle prozentualen Vergütungen an Personen, die zwar an der Verwaltung des Unternehmens nicht ständig tätigen Anteil nehmen, aber zum Personalbestande der Vorstände, Aufsichtsräte, der Aufsichts- und Revisionskommissionen gehören.

Art. 19. Als Einkommen aus Kapitalvermögen und aus Vermögensrechten gelten: Zinsen von Anleihen, Spareinlagen oder laufende Rechnungen und anderen Geldanlagen (lokaty), Zinsen von Zinsen und von anderen nicht zur bestimmten Zeit zurückgezahlten Summen; Konventionalstrafen für zur bestimmten Zeit gezahlte Zinsen; Zinsen aus Wechselgeschäften oder sonstigen Geldverpflichtungen, bei denen das Kapital nach Ablauf eines bestimmten Termins in einem die ursprüngliche Summe jenes Kapitals überschreitenden Betrage zurückzuzahlen ist; die Zinsen von Wertpapieren jeder Art; Dividenden von Aktien und Anteilen; Eingänge von Geld oder Geldeswert aus jeder Art Kapitalsanlage; endlich Renten und Einkünfte aus sonstigen Vermögensrechten.

Die Einkünfte aus den Kapitalien des Steuerpflichtigen, die auf seinem beweglichen Besitz oder in seinem Handels- und Gewerbebetriebe angelegt sind, gelten als Einkommen aus Grundbesitz oder aus Handel und Gewerbe.

Bei Feststellung des Einkommens aus Wertpapieren wird die Aenderung ihres Kurswertes nicht berücksichtigt mit Ausnahme der Papiere, die sich im Besitze von Unternehmungen befinden, bei denen der Umsatz von Wertpapieren einen Gegenstand des Handelsgeschäfts bildet.

Art. 20. Als Einkommen aus Besoldungen, aus Pensionen und Lohnarbeit gilt jede Art Vergütung in Geld oder Naturalien, welche der Steuerpflichtige aus seinem Dienstverhältnis oder als Arbeitsentlohnung bezieht einschließlich aller Zulagen.

Art. 21. Als steuerpflichtiges Einkommen der juristischen Personen, gleichviel, ob sie zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind oder nicht, gilt, wenn dieselben ordnungsmäßige Handelsbücher führen, der bilanzmäßige Gewinn, wie er im bestätigten, übereinstimmend mit den Bestimmungen der Art. 6, 8, 10 und 13 aufgestellten Rechnungsabschluß ausgewiesen ist, ohne Ausschluß der Beträge, die als Gewinnanteil in Gestalt von Dividenden oder Zinsen unter die Mitglieder, Gesellschafter, Teilhaber usw. verteilt werden.

Als bilanzmäßige Gewinne gelten auch die Beträge, die zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Erweiterung des Unternehmens, wie auch zur Bildung von Reservefonds jeder Art bestimmt sind, mit Ausnahme der Beträge, die von Versicherungsgesellschaften zur Auszahlung der Versicherungssummen und außerdem bei den Gesellschaften auf Gegenseitigkeit zur Rückerstattung der Prämien der versicherten Mitglieder zurückgelegt werden.

Art. 22. Offene Handels- und Kommanditgesellschaften (spółki firmowe i firmy komandytowe) unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Das Einkommen aus dieser Art Gesellschaften wird besonders als Einkommen der einzelnen Teilhaber besteuert.

Art. 23. Die Einkommensteuer wird nach folgendem Tarif veranlagt:

Steuerstufe	Höhe der Einkünfte in Goldfranken		Prozentstufe	Steuer in
	über	bis		Fr. Cent.
1	1 378	1 792	2	35,83
2	1 792	2 205	2,2	48,51
3	2 205	2 619	2,4	62,84
4	2 619	3 032	2,6	78,83
5	3 032	3 446	2,8	96,47
6	3 446	3 997	3	119,90
7	3 997	4 548	3,2	145,54
8	4 548	5 100	3,4	173,38
9	5 100	5 651	3,6	203,43
10	5 651	6 202	3,8	235,68
11	6 202	6 891	4,1	282,54
12	6 891	7 580	4,5	341,12
13	7 580	8 270	4,9	405,20
14	8 270	8 959	5,3	474,81
15	8 959	9 648	5,7	549,92
16	9 648	10 682	6,2	662,25
17	10 682	11 715	6,7	784,92
18	11 715	12 749	7,2	917,92
19	12 749	13 783	7,7	1 061,26
20	13 783	15 161	8,3	1 258,35
21	15 161	16 539	8,9	1 471,99
22	16 539	17 917	9,5	1 702,15
23	17 917	19 296	9,9	1 910,27
24	19 296	20 674	10,3	2 129,41
25	20 674	22 052	10,7	2 359,58
26	22 052	23 430	11,1	2 600,78
27	23 430	24 809	11,5	2 853
28	24 809	26 187	11,9	3 116,25
29	26 187	27 565	12,3	3 390,53
30	27 565	29 633	12,8	3 792,98
31	29 633	31 700	13,3	4 216,11
32	31 700	33 767	13,8	4 659,91
33	33 767	35 835	14,4	5 160,22
34	35 835	37 902	15	5 685,34
35	37 902	39 970	15,6	6 235,26
36	39 970	42 726	16,3	6 964,37
37	42 726	45 483	17	7 732,06
38	45 483	48 239	17,7	8 538,35
39	48 239	51 685	18,5	9 561,71
40	51 685	55 131	19,3	10 640,20
41	55 131	58 576	20,1	11 773,82
42	58 576	62 022	20,8	12 900,55
43	62 022	65 468	21,5	14 075,52
44	65 468	68 913	22,2	15 298,73
45	68 913	72 359	22,9	16 570,18
46	72 359	75 805	23,6	17 889,87
47	75 805	79 250	24,3	19 257,80
48	79 250	82 696	25	20 573,97

Bei einem Einkommen über 82 696 Goldfranken beträgt die Steuer 20 673,97 Goldfranken und außerdem 861,41 Goldfranken von jeden vollen 3446 Goldfranken über 82 696 Goldfranken.

Zu dieser Steuer werden, sofern es sich um Einkommen natürlicher Personen und nicht angetretener Erbschaften handelt, ferner hinzugezählt:

über	82 696	bis	124 044	1½	%
„	124 044	„	165 392	2½	„
„	165 392	„	206 740	4	„
„	206 740	„	248 088	5½	„
„	248 088	„	310 110	7	„
„	310 110	„	496 175	9	„
„	496 175	„	620 219	11	„
„	620 219	„	826 959	13	„
„	826 959			15	„

Die Steuer soll indessen derart veranlagt werden, daß vom Einkommen der höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger verbleibt als vom höchsten Einkommen der unmittelbar vorhergehenden Stufe nach Abzug der auf diese Stufe entfallenden Steuer.

Sofern von dem für die Steuerveranlagung maßgebenden Einkommen nach Abzug des darauf entfallenden Steuerbetrages weniger verbleibt als das höchste steuerfreie Einkommen, so ist die Steuer nur in Höhe des Ueberschusses des Einkommens über diese niedrigste Grenze zu veranlagen und zu erheben.

Zu den Sätzen der staatlichen Einkommensteuer dürfen keine Zuschläge für Kommunalverbände festgesetzt werden.

Art. 24. Personen, die ein Einkommen der in Art. 18 bezeichneten Art beziehen, das 138 Goldfranken überschreitet, bezahlen außer der Einkommensteuer im Sinne der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes eine Spezialsteuer von der Tantieme in Höhe von 50 % des Satzes, der gemäß dem Tarif des Art. 23 auf dieses Einkommen entfallen würde, jedoch nicht weniger als 18 Goldfranken.

Wenn ein und dieselbe Person Tantiemen bei verschiedenen Instituten oder Unternehmen bezieht, dann wird die Steuer nach dem ersten Absatz dieses Artikels von jeder 138 Goldfranken überschreitenden Tantieme besonders berechnet.

Institute, die den Personen, die nicht im Dienstverhältnis zu ihnen stehen, Tantiemen auszahlen, sind verpflichtet, bei jeder Auszahlung die besondere Tantiemensteuer abzuziehen.

Die besondere Tantiemensteuer ist bei der Auszahlung von Tantiemen ohne Veranlagung abzuziehen. Die Beträge, die im Laufe eines Monats in oben bezeichneter Art abgezogen werden, müssen regelmäßig im Verlaufe von 7 Tagen nach Ablauf dieses Monats an die zuständige Staatskasse eingezahlt werden.

Steueraufschläge und -Ermäßigungen.

Art. 25. Der in Art. 23 angegebene Steuersatz erhöht sich um 20 % für unverheiratete männliche und weibliche Steuerzahler, die keinen Familienangehörigen zu unterhalten haben, aber ein Einkommen über 3446 Goldfranken erzielen.

Art. 26. Sofern ein Familienhaupt, dessen steuerpflichtiges Einkommen 6891 Goldfranken nicht übersteigt, mehr als einen Familienangehörigen unterhält, so wird die auf ihn entfallende Steuerstufe um zwei Stufen für jedes folgende Familienmitglied heruntergesetzt.

Wenn auf Grund der hier zuerkannten Erleichterung die Steuerstufe unter die erste Stufe heruntergesetzt werden muß, so erfolgt vollständige Steuerbefreiung.

Art. 27. Als Familienangehörige im Sinne der Art. 25 und 26 gelten: die Ehegatten, die ehelichen, unehelichen und angenommenen Kinder, die Verwandten jedes der beiden Eheleute in aufsteigender und absteigender Linie, die Geschwister der Eheleute, und die Kinder dieser Geschwister.

Art. 28. Außergewöhnliche Umstände, welche die Steuerkraft von Steuerzahlern mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von nicht mehr als 10 337 Goldfranken wesentlich beeinträchtigen, können eine Ermäßigung der Steuer um höchstens drei Stufen begründen. Diese Umstände können von Amtswegen durch die Veranlagungskommission oder auf Antrag des Steuerzahlers berücksichtigt werden.

Die Zuerkennung einer solchen Erleichterung kann unabhängig von der Steuerermäßigung gemäß Art. 26 erfolgen.

Ort der Besteuerung.

Art. 29. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel in dem Veranlagungsbezirk, wo der Steuerzahler am 15. Dezember des dem Steuerjahre voraufgehenden Jahres seinen Sitz oder Wohnort oder in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthaltsort hat.

Wenn in dieser Hinsicht mehrere Veranlagungsbezirke in Betracht kommen, so wird die Steuer in dem Bezirk veranlagt, wo sich die der Besteuerung unterliegenden Einkommenquellen befinden.

Wenn sich die Einkommenquellen in mehreren Veranlagungsbezirken befinden, so wird die Steuer in dem Bezirk veranlagt, wo sich der größere Teil derselben oder auch wo sich die Hauptquelle des Einkommens befindet.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes dieses Artikels werden auch in dem Falle angewandt, wo der Steuerpflichtige seinen Sitz oder seinen Wohnort außerhalb des Gebiets der Republik hat.

Oberaufsicht und Steuerveranlagungsorgane.

Art. 31. Die Feststellung der steuerpflichtigen Einkommen und die Veranlagung zur Einkommensteuer steht in erster Instanz den Veranlagungskommissionen, in zweiter Instanz den Berufungskommissionen zu.

Die Feststellung des steuerpflichtigen Gewinns aller Gesellschaften und Institute, die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind, und die Veranlagung dieser Gesellschaften und Institute zur Steuer, führen die vom Finanzminister bestimmten Finanzbehörden aus.

Die einleitende Veranlagungstätigkeit.

Art. 45. Die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, jährlich, spätestens bis zum 1. Januar, den Hausbesitzern oder ihren Vertretern (den Hauspächtern oder Verwaltern) gegen Empfangsbestätigung ein Verzeichnis der am 15. Dezember bei ihnen wohnenden Personen mit selbständigem Einkommen zu übermitteln. In diesen Verzeichnissen soll Name, Vorname, ferner die Art des Berufes oder der Beschäftigung mit Angabe des Arbeitgebers aufgeführt sein.

Art. 46. Zu dem in Art. 45 angegebenen Termin haben die zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichteten Familienhäupter der zuständigen Veranlagungskommission oder den Hausbesitzern gegen Empfangsbescheinigung ein ausführliches Verzeichnis aller von ihnen unterhaltenen Angehörigen vorzulegen, ohne Rücksicht auf den Wohnort oder den Aufenthalt dieser Angehörigen, mit Angabe ihres Namens, Vornamens und Alters.

Art. 47. Die Hausbesitzer oder ihre Vertreter müssen namentliche Listen der Personen aufstellen, die am 15. Dezember in ihrem Hause Wohnungen oder auch Unterkünfte für Handels- und Gewerbeanstalten innehaben, mit Angabe der jährlichen Miete oder, sofern diese Wohnungen und Lokale durch den Eigentümer selbst benutzt oder zu unentgeltlichem Gebrauche abgegeben wurden, des Nutzungswertes.

Die namentlichen Listen müssen ebenso wie die in den Artikeln 45 und 46 erwähnten Verzeichnisse der zuständigen Veranlagungskommission spätestens zum 15. Januar des Steuerjahres vorgelegt werden.

Art. 48. Mit Hilfe des auf die in Art. 45 bis 47 beschriebene Weise gesammelten Materials stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die namentliche Liste der mutmaßlichen Einkommensteuerpflichtigen auf.

Das Veranlagungsverfahren.

Art. 49. Alle natürlichen und juristischen Personen, deren Einkommen in dem dem Steuerjahre voraufgehenden Jahre die steuerfreie Einkommensgrenze überschreitet, sind verpflichtet, eine Einkommenserklärung auf vorgeschriebenem Formulare abzugeben.

Die erwähnten Erklärungen müssen die natürlichen Personen spätestens zum 1. März, die juristischen Personen spätestens zum 1. Mai des Steuerjahres abgeben.

Auf begründeten Antrag natürlicher Personen können die Kommissionsvorsitzenden die Verschiebung dieses Termins spätestens bis zum 1. Juli des Steuerjahres bewilligen.

In Vertretung natürlicher Personen, die betreffs ihres Vermögens unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ferner in Vertretung von juristischen Personen geben die zu ihrer Vertretung berufenen Personen die Erklärungen ab.

Wenn die Erklärungen nicht oder erst nach dem Termin abgegeben werden, so wird die Steuerveranlagung auf der Grundlage des Materials bewirkt werden, über das die Behörde verfügt.

Personen, deren Haupteinnahme fließt:

a) aus einem Grundstücke, das 30 ha nicht übersteigt;

b) aus einem Handelsunternehmen, das die grundsätzliche Gewerbesteuer gemäß der IV. und V. Kategorie überall und gemäß der III. Kategorie in Ortschaften der 3. und 4. Klasse bezahlt;

c) aus einem Fabrikunternehmen oder einer Handwerkstätte, die von der grundsätzlichen Gewerbesteuer frei sind, oder diese Steuer gemäß der VIII. Kategorie der Industrieunternehmen bezahlen;

d) aus Wohnhäusern, die aus höchstens vier Zimmern bestehen,

sind in der Regel von der Einreichung von Steuererklärungen befreit und sind dazu nur dann verpflichtet, wenn sie eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission erhalten. Diese Personen sind jedoch in jedem Fall zur Einreichung von Erklärungen berechtigt.

Art. 50. Die Erklärungen können schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Schriftliche Erklärungen müssen den betreffenden Veranlagungskommissionen oder Steuerveranlagungsorganen oder den vom Finanzminister angegebenen Aemtern und Instituten unmittelbar übergeben oder durch die Post zugesandt werden.

Mündliche Erklärungen nimmt nur die zuständige Finanzbehörde erster Instanz entgegen.

Eine Erklärung dieser Art muß durch den, der sie abgibt und den, der sie entgegennimmt, unterschrieben werden.

Die von Aemtern und Instituten gesammelten Erklärungen sind unverzüglich an das zuständige Steuerveranlagungsorgan zu übersenden.

Art. 51. Die Erklärungen werden unter der Versicherung abgegeben, daß alle Angaben darin nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Die Erklärungen müssen nachfolgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname und Beruf der natürlichen Person bezw. Name oder Firma der juristischen Person;
2. Wohnort, Aufenthaltsort oder Sitz;
3. die Gesamtsumme des aus jeder einzelnen in Art. 3 erwähnten Quelle besonders erzielten Einkommens mit besonderer Angabe des Einkommens aus Grundstücken und Unternehmen außerhalb der Grenzen des Veranlagungsbezirks, ferner mit dem Vermerk, welche Einkommenquellen dem Steuerpflichtigen persönlich und welche seinen Angehörigen zustehen, sofern deren Einkommen der gemeinsamen Besteuerung mit dem Einkommen des Steuerpflichtigen unterliegen;
4. Schuldzinsen, Abgaben und andere nach Art. 10 zulässige Abzüge;
5. Unterschrift des Steuerzahlers.

Der Steuerzahler hat das Recht, in der Erklärung alle diejenigen Umstände aufzuführen, die eine Herabsetzung der Steuerstufe im Sinne der Art. 26 und 28 begründen.

Art. 52. Wenn der Steuerzahler die in Naturalien erzielten Teile seines Einkommens nicht in Geldeswert bestimmen kann, muß er in der Erklärung Angaben machen, wonach die Kommission diese Teile seines Einkommens schätzen kann.

Art. 53. In den Erklärungen der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und anderer juristischen Personen sollen anstelle der unter Absatz 3 und 4 Art. 51 geforderten Einzelangaben angeführt werden:

1. die an Dividenden auf Aktien und Anteilen ausgeteilten Summen;
2. die zur Erweiterung und Entwicklung des Unternehmens bestimmten Summen, ferner solche Beträge, die nach Absatz 1 und 2 des Art. 8 nicht abgezogen werden dürfen;
3. das Grundkapital.

Diesen Erklärungen ist beizufügen:

1. der Jahresbericht, der die Bilanz, ferner die Gewinn- und Verlustrechnung zu enthalten hat;
2. Abschrift des den Jahresbericht bestätigenden Protokolls;
3. Abschrift des Aktes des Revisionsorgans.

Die Jahresberichte der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Personen, die die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung enthalten, müssen in dem Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu veröffentlicht werden.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes gilt nicht für Genossenschaften, die ihre Bilanzen in Uebereinstimmung mit dem Genossenschaftsgesetze veröffentlichen.

Zahlungsaufforderungen (Steuerzettel).

Art. 65. Die Zahlungsaufforderungen mit der Angabe der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, des darauf entfallenden Steuerbetrages, der Zahlungstermine, ferner mit Angabe der dem Steuerzahler zustehenden Rechtsschutzmittel sollen vom Vorsitzenden der Einschätzungskommission spätestens bis zum 1. Oktober des Steuerjahres versandt werden.

Die Zahlungsaufforderungen für Gesellschaften und Institute, die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind, versendet die Finanzbehörde nach erfolgter Veranlagung.

Berufung.

Art. 66. Dem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, in der Kanzlei der Veranlagungskommission die seine Steuerveranlagung betreffenden Akten einzusehen.

Falls die vom Steuerpflichtigen in seiner Erklärung angegebene Einkommensumme von der Kommission abgeändert worden ist oder der Zahler gegen die Steuerveranlagung Berufung zu erheben beabsichtigt, ist die Veranlagungskommission auf schriftliche Bitte des Steuerzahlers verpflichtet, ihm auf seine Kosten binnen einer Woche vom Tage der Bekanntgabe seiner Bitte Abschrift ihres Beschlusses über die Feststellung seines Einkommens und die Berechnung der Steuer, wie auch Abschriften der die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen enthaltenden Protokolle zu erteilen.

Art. 67. Die Berufungen gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen können die Steuerpflichtigen bei der Berufungskommission durch Vermittlung der Veranlagungskommission einlegen, und zwar binnen 30 Tagen nach Zustellung des Steuerzettels.

Im Berufungsverfahren stehen den Steuerpflichtigen dieselben Rechte zu, wie im Veranlagungsverfahren.

Wenn der Steuerpflichtige den Wunsch ausdrückt, durch mündliche Erläuterungen seine in der Berufung erhobenen Einwendungen zu begründen, so soll er von dem Tage der Kommissionssitzung wenigstens acht Tage vorher benachrichtigt werden.

Die Berufung hält die Pflicht zur Steuerentrichtung nicht auf.

Art. 70. Den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Instituten steht das Recht der Berufung gegen die Steuerveranlagung an die Finanzbehörde II. Instanz durch Vermittlung der Steuerveranlagungsbehörde binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls zu.

Art. 71. Den Veranlagungskommissionen steht das Recht zu, aus eigener Macht über die Berufungen in den Fällen zu entscheiden, wo die Kommission, übereinstimmend mit dem Antrage des Vorsitzenden anerkennt, daß die Berufung im ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, oder wenn die teilweise Berücksichtigung der Berufung eine Steuerermäßigung im Betrage von nicht mehr als 34 Goldfranken mit sich bringt.

In allen anderen Fällen ist die Berufung binnen 30 Tagen vom Tage ihres Einganges bei der Berufungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn der Steuerpflichtige sich mit dem Beschlusse der Veranlagungskommission, der seine Berufung gemäß Absatz 1 dieses Artikels nur teilweise berücksichtigt, nicht zufrieden gibt, so kann er fordern, daß seine Berufung durch die Berufungskommission untersucht und entschieden wird.

Art. 73. Die Berufungskommission oder die als Berufungsinstanz fungierende Finanzbehörde kann auch über verspätet eingelegte Berufungen Entscheidung treffen, wenn die Ueberschreitung der Frist aus wichtigen durch den Steuerpflichtigen nachgewiesenen Gründen erfolgt ist.

Gegen Versagung der Erledigung wegen nicht rechtzeitiger Einlegung der Berufung ist weitere Berufung ausgeschlossen.

Anfang und Ende der Steuerpflicht. — Aenderungen im Laufe des Steuerjahres.

Art. 74. Die Steuerpflicht der natürlichen und juristischen Personen beginnt in der Regel mit dem nächsten Jahre nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse.

Natürliche und juristische Personen, die zwar außerhalb des Gebietes der Republik gewohnt oder ihren Sitz gehabt haben, ohne Einkünfte aus auf diesem Gebiete befindlichen Quellen bezogen zu haben, und die entweder in Polen ein Unternehmen gegründet oder sich in Polen einen Wohnort oder einen Sitz gewählt haben, oder nach Polen zum Erwerb gekommen sind und der Besteuerung unterliegende Einkünfte erzielen, unterliegen der Steuerpflicht mit Beginn des nächsten Monats nach Eintritt der oben erwähnten Ereignisse.

Art. 75. Bei der Steuerveranlagung der im zweiten Absatz des Art. 74 erwähnten natürlichen und juristischen Personen — mit Ausnahme der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten — wird für das erste Jahr als Grundlage das Einkommen angenommen, das im Verlauf der vollen bis zum Jahresende verbleibenden Monate zu erwarten ist.

Aus den im Verhältnis zum ganzen Jahre berechneten Einkommen wird der entsprechende Steuersatz bestimmt. Die Steuer beträgt sovielmal den zwölften Teil dieses Satzes, als bis Ende des Jahres volle Monate verbleiben; für das folgende Jahr erfolgt die Steuerveranlagung von dem auf diese Weise für das ganze Jahr berechneten Einkommen.

Art. 76. Auf dem Gebiete der Republik neu entstehende Gesellschaften und Anstalten, die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind, unterliegen der Besteuerung nach Erstattung ihres ersten Berichts, auf Grund dessen die Steuer sowohl für das erste, wie auch für das zweite Steuerjahr seit der Zeit ihrer Gründung veranlagt wird.

Die Steuer wird in der in Art. 75 angegebenen Weise berechnet.

Art. 77. Die im zweiten Absatz des Art. 74 erwähnten Personen müssen binnen 14 Tagen nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses die erste Steuererklärung abgeben, worin sie ihr bis Ende des Jahres zu erwartendes Einkommen anzugeben haben.

Dagegen haben die neuentstandenen Gesellschaften und Anstalten, die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind (Art. 76) binnen einem Monate nach Bestätigung des ersten Rechnungsabschlusses ihre Erklärung in der in Art. 53 bezeichneten Weise abzugeben.

Art. 78. Für die im zweiten Absatz des Art. 74 erwähnten Personen erlischt die Steuerpflicht im Todesfalle, beim Fortzuge aus dem Gebiete der Republik und beim Aufhören der Einkünfte auf diesem Gebiete mit Ende des Monats, in welchem diese Ereignisse eingetreten sind.

In diesen Fällen soll die Steuer mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats niedergeschlagen werden.

Wenn indessen beim Tode des Steuerpflichtigen das von ihm erzielte Einkommen nicht völlig aufhört, so haftet die Erbschaftsmasse für seine veranlagte Steuer nach Niederschlagung des Betrages, der auf den verbleibenden Teil des Steuerjahres entfällt und auf dem Einkommen aus den beim Tode des Steuerzahlers erloschenen Quellen lastet, und zwar mit Berücksichtigung der Abzüge im Verhältnis des verbliebenen Einkommens zum erloschenen Teile jenes Einkommens.

Art. 79. Im Falle die in Art. 76 erwähnten Gesellschaften und Anstalten ihre Tätigkeit im Laufe des Steuerjahres einstellen, erfolgt die Niederschlagung der Steuer mit Beginn des auf die Einstellung folgenden Monats.

Art. 80. Die Anwendung der Vorschriften des ersten Absatzes des Art. 78 und des Art. 79 erfolgt in den dort angeführten Fällen, den Todesfall ausgenommen, nur auf Antrag, der an den Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission bezw. die Finanzbehörde binnen 14 Tagen nach Eintritt des betreffenden Falles zu richten ist.

Beim Tode des Steuerpflichtigen sind die Erben verpflichtet, binnen drei Monaten eine entsprechende Benachrichtigung einzureichen, falls sie eine Ermäßigung der Steuer im Sinne des zweiten Absatzes des Art. 78 fordern.

Art. 81. Die Steuerveranlagung der im zweiten Absatz des Art. 74 bezeichneten Personen, mit Ausnahme der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Anstalten, wie auch die Niederschlagung oder Ermäßigung der Steuer im Sinne des Art. 78 erfolgt durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission, die Veranlagung der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Anstalten durch die im Absatz 2 des Art. 31 bestimmten Finanzbehörden.

Gegen die so erfolgten Veranlagungen ist Berufung gemäß Art. 67 bis 70 zulässig.

Art. 82. Veränderungen, welche im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in allen anderen Verhältnissen des Steuerzahlers eintreten, haben keinen Einfluß auf eine Aenderung der Steuer für das betreffende Steuerjahr, mit Ausnahme der im Art. 78 und 79 vorgesehenen Fälle.

Wenn indessen infolge unglücklicher Umstände oder außergewöhnlicher Ereignisse die Zahlungsfähigkeit einer natürlichen Person bedeutend geschwächt wird, so kann die Veranlagungskommission auf Antrag des Steuerpflichtigen, der spätestens bis Ende des Steuerjahres zu stellen ist, einen entsprechenden Teil der veranlagten Steuer niederschlagen, wenn sie anerkannt, daß der Steuerpflichtige dieser Erleichterung bedarf.

Art. 83. Personen, die bei der Steuerveranlagung übergangen oder bei der ersten Veranlagung ungehöriger Weise steuerfrei gestellt worden sind, oder deren Veranlagung infolge später aufgeklärter Umstände sich als zu niedrig erweist, müssen für die ganze verflossene Zeit zur Steuer herangezogen werden, aber nicht mehr als für die 5 Jahre, die unmittelbar dem Jahr, in dem diese Umstände festgestellt worden sind, voraufgehen.

Beim Tode des Steuerpflichtigen haften für die Steuerforderung die Erbschaftsmasse, wie die Erben; die letzteren indessen nur bis zur Höhe ihrer Erbteile.

Art. 84. Falls die Steuer vom Familienhaupte nicht einziehbar ist, ist jedes Familienglied, dessen Einkommen gemäß Art. 11 dem Einkommen des Familienhauptes zugerechnet wird, für den auf sein Einkommen verhältnismäßig entfallenden Steueranteil haftbar.

Wer das Vermögen einer juristischen Person übernimmt, ist verpflichtet, die Einkommensteuer des Vorbesitzers wie auch etwaige Rückstände zu zahlen.

Zahlungstermine.

Art. 85. In der Frist, die in Art. 49 dieses Gesetzes bestimmt ist, muß die ganze Steuer, die gemäß dem Tarif Art. 23 dieses Gesetzes von dem in der Steuererklärung nachgewiesenen Einkommen entfällt, an die Steuerkasse oder durch Vermittlung der Postsparkasse oder die Polska Krajowa Kasa Pozyczkowa gezahlt werden und der Nachweis der Zahlung in Urschrift oder Abschrift, die durch den Steuerzahler zu unterschreiben ist, der Steuererklärung beigefügt werden.

Der Termin der Zahlbarkeit des Teiles der Steuer, der den Unterschied zwischen der im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels eingezahlten Steuer und der Steuer bildet, die durch die Steuerbehörde veranlagt wird bzw. der Termin der Zahlbarkeit der ganzen durch die Steuerbehörde im Falle der gänzlichen Nichterfüllung der Einzahlung der Steuer durch den Steuerzahler veranlagten Steuer, die von dem erklärten Einkommen entfällt, wird auf den 1. November des Steuerjahres bestimmt.

Die Steuerpflichtigen, die im letzten Absatz des Art. 49 dieses Gesetzes genannt sind, müssen die ganze Steuer, die von dem erklärten Einkommen entfällt, spätestens im Verlaufe von 30 Tagen nach Empfang der Aufforderung der Steuerbehörde zur Abgabe der Erklärung einzahlen.

In obiger Weise und in obigen Fristen müssen auf dem in Art. 6 dieses Gesetzes bezeichneten Gebiete gleichzeitig mit der Staatssteuer die kommunalen Zuschläge, die von den in der Erklärung aufgeführten bzw. durch die Veranlagungsbehörde festgestellten Einkommen entfallen, bezahlt werden.

Art. 86. Die Steuerpflichtigen, denen die Zahlungsaufforderungen nach dem 15. Oktober zugestellt werden, müssen die ganze Steuer binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung der Zahlungsaufforderung zahlen.

Art. 87. Die in Absatz 2 des Art. 74 und in Art. 76 genannten Steuerpflichtigen haben die veranlagte Steuer binnen zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Verzugszinsen und Zwangsvollstreckung.

Art. 90. Wenn die Steuer zusammen mit den Kommunalzuschlägen nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt wird, so werden von der nicht gezahlten Summe 2 % monatlich als Verzugsstrafe erhoben. Für Nichtbezahlung des Steuerbetrages zusammen mit dem kommunalen Zuschlage in der im Art. 49 bzw. im zweiten Absatz des Art. 85 dieses Gesetzes bestimmten Frist werden im Falle der Nichtabgabe von Erklärungen von der ganzen veranlagten Steuer und den kommunalen Zuschlägen die Strafen erhoben.

Art. 91. Die rückständige Einkommensteuer ziehen die Finanzvollstreckungsorgane auf Grund der geltenden Vorschriften ein.

Strafbestimmungen.

Art. 92. Wer die in den Art. 45—47 vorgeschriebenen Angaben nicht rechtzeitig macht, unterliegt einer Geldstrafe in Höhe von 0,05 bis 6 Goldfranken.

Art. 93. Wer trotz öffentlicher Aufforderung der Finanzbehörde zum bestimmten Termin die gemäß Art. 49 und 77 geforderte Erklärung über sein Einkommen nicht vorlegt oder in der Erklärung den Bestimmungen des Art. 51, Ziffer 1, 2, 3 und 5 und des Art. 53, Ziffer 1—3 zuwider unvollständige Daten unterbreitet oder auch die zur Erklärung nach Art. 53 geforderten Anlagen nicht vorlegt, unterliegt einer Geldstrafe von 0,11 bis 11 Goldfranken.

Art. 94. Wer nach Empfang der Aufforderung der Finanzbehörde oder auf dringliches Ersuchen die Angaben im Sinne der Art. 45—47 nicht liefert, oder terminmäßig die in Art. 49, 51, 53 und 77 erwähnten Angaben nicht abgibt, oder in der Erklärung den Ziffern 1—3 und 5 in Art. 51 und den Ziffern 1—3 in Art. 53 zuwider unvollständige Angaben macht, oder die im zweiten Absatz des Art. 53 verlangten Daten nicht beifügt, unterliegt einer Geldstrafe von 0,16 bis 17 Goldfranken. Im Falle der Nichtbefolgung weiterer Aufforderungen oder dringlicher Ersuchen können Geldstrafen bis zur Höhe von 169 Goldfranken auferlegt und diese Strafen auch wiederholt werden.

Art. 95. Wer die Vorschriften in Art. 55 und 58 dieses Gesetzes verletzt, unterliegt einer Geldstrafe von 0,16 bis 17 Goldfranken.

Art. 96. Die in den Art. 92—95 genannten Geldstrafen können im Falle der Unmöglichkeit ihrer Einziehung nicht in Gefängnisstrafen umgewandelt werden.

Art. 97. Wer, um sich oder eine durch ihn vertretene Person der gesetzlichen Steuerpflicht zu entziehen, wissentlich unwahre Angaben macht oder Erklärungen abgibt, die zur Vereitelung der Veranlagung oder zur Verminderung, der gesetzlich zu zahlenden Steuer beitragen können, unterliegt, unabhängig von der Verpflichtung zur Bezahlung der Steuer, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine härtere Strafe zu erwarten ist — einer Geldstrafe im ein- bis zwanzigfachen Betrage der nicht veranlagten, der unrechtmäßig verkürzten oder der Gefahr der Nichtveranlagung oder nicht gehöriger Veranlagung ausgesetzten Steuer, oder — auf dem gerichtlichen Wege einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre (Art. 100, sechster Absatz).

Art. 98. Wer als Beamter oder öffentlicher Angestellter, als Mitglied der Kommission oder Sachverständiger seine infolge Teilnahme am Veranlagungsverfahren erlangten Kenntnisse über Vermögens- oder Einkommensverhältnisse unbefugt offenbart, unterliegt, sofern nicht nach den in den einzelnen Teilgebieten geltenden Strafgesetzen eine höhere Strafe zu erwarten ist, einer Geldstrafe von 0,28 bis 56 Goldfranken oder einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen.

Art. 99. Wer als Sachverständiger oder Zeuge der Finanzbehörde wissentlich unwahre Angaben oder Aussagen macht, in der Absicht eine Steuerveranlagung zu vereiteln oder eine unrichtige Berechnung der Steuer herbeizuführen, unterliegt einer Geldstrafe von 3 bis 562 Goldfranken oder einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

Art. 100. Die in Art. 92—95 aufgeführten Geldbußen, ferner die in Art. 97 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Geldstrafen werden von denjenigen Einkommensteuerkommissionen oder Finanzbehörden auferlegt, welche die betreffenden Uebertretungen entdecken.

Von dem auf Geldbuße oder Geldstrafe lautenden Bescheide wird der Schuldige durch den Vorsitzenden der Kommission oder die Finanzbehörde benachrichtigt.

Gegen den von der Kommission ergangenen Bescheid, betreffend Uebertretung nach Art. 92—95 kann binnen 4 Wochen vom Zustellungstage durch Vermittlung der zuständigen Kommission bei der Berufungskommission und in den Fällen, wo die letztere die Geldbuße in I. Instanz auferlegt hat, beim Finanzministerium Berufung eingelegt werden. In gleicher Frist ist die Berufung gegen von der Finanzbehörde auferlegte Geldbußen durch Vermittlung derselben Behörde an die Finanzbehörde II. Instanz einzulegen.

Der Spruch der Berufungsinstanz ist endgültig.

Gegen die Strafbescheide betreffend Vergehen nach Art. 97 ist Berufung nicht zulässig.

Wenn dagegen die auferlegte Geldstrafe nicht freiwillig binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides an den Schuldigen entrichtet wird, so überweist die zuständige Kommission oder Finanzbehörde die Angelegenheit an die Gerichte, wovon der Schuldige gleichzeitig mit der Mitteilung an ihn über die verhängte Geldstrafe zu benachrichtigen ist.

Art. 101. Für die einem Bevollmächtigten im Finanzverwaltungswege auferlegten Geldbußen und Strafen haftet der Vollmachtgeber als Gesamtschuldner.

Art. 102. Oeffentliche Behörden und Aemter, die sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, haften dafür gemäß den allgemein geltenden Verwaltungs- bzw. Dienstvorschriften.

Art. 103. Bei mehrfacher Uebertretung dieses Gesetzes ist die Strafe für jede Uebertretung besonders zu bemessen.

Art. 104. Die Ausführung der Strafbescheide über Geldbußen wird bis zur Entscheidung über die eingelegte Berufung aufgeschoben; indessen kann die Kommission bzw. die Finanzbehörde zur Sicherstellung der aufgelegten Buße Maßnahmen gegen das Vermögen des Beschuldigten sofort nach Erlaß ihres Urteils treffen.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Sicherstellung der Geldbußen erläßt der Finanzminister.

Art. 105. Die Rechtsprechung über die in Art. 98 und 99, ferner in Art. 97 vorgesehenen Vergehen steht im Falle des letzten Absatzes des Art. 100 dieses Gesetzes den ordentlichen Gerichten zu. Die Einleitung des Strafverfahrens kann erfolgen auf Antrag der Finanzbehörde, der Kommission oder einer interessierten Person.

Unter Freiheitsstrafe ist Haft (Arrest) zu verstehen (Art. 21 des russischen Strafgesetzbuches von 1903, § 18 des deutschen Strafgesetzes von 1871 und § 244 des österreichischen Strafgesetzes von 1852), sofern eine sechs Wochen nicht überschreitende Freiheitsentziehung ausgesprochen wird, sonst in den ehemaligen russischen und deutschen Gebietsteilen Gefängnis (Art. 3 Absatz 3 der Uebergangsvorschriften zum russischen Strafgesetzbuch vom 7. August 1917 und § 16 des deutschen Strafgesetzes von 1871), im ehemaligen österreichischen Teilgebiete strenger Arrest (§ 245 des österreichischen Strafgesetzes von 1852).

Im ehemaligen österreichischen Teilgebiete gelten Verstöße gegen das vorliegende Gesetz als Vergehen, sofern sie mit einer Freiheitsstrafe über 3 Monate bedroht sind, sonst als Uebertretungen.

Die durch Gerichte verhängten Geldstrafen unterliegen im Falle der Unmöglichkeit ihrer Einziehung nach richterlichem Ermessen einer Umwandlung in Freiheitsstrafe, die jedoch das für das betreffende Vergehen vorgesehene Richtmaß derselben nicht überschreiten darf.

Im ehemaligen österreichischen Teilgebiete ist Berufung wegen des Strafmaßes zulässig ohne Rücksicht darauf, ob eine außerordentliche Milderung der Strafe eingetreten ist oder nicht.

Art. 106. Die für Uebertretungen oder Vergehen nach Art. 92 bis 99 auferlegten Geldbußen und Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Art. 107. Die auf Grund der Art. 92—95 auferlegten Geldbußen sollen niedergeschlagen werden, sofern der Steuerzahler nachweist, daß ein wichtiger Grund wie: schwere Krankheit, Freiheitsentziehung oder ein anderer Fall höherer Gewalt die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten verhindert hat.

Art. 108. Die Verantwortlichkeit für Verletzung der Vorschriften der Art. 92—99 erlischt in 5 Jahren nach Ablauf desjenigen Steuerjahres, in welchem die Verletzung der Vorschriften begangen worden ist.

Die Strafbarkeit der in Art. 97 bezeichneten Tat erlischt auch, wenn der Schuldige seine Angaben bei der zuständigen Behörde berichtigt oder vervollständigt, ehe er die erste Ladung zum Verhör als Beschuldigter oder den Strafbescheid über die Geldstrafe, oder auch die amtliche Nachricht, daß gegen ihn eine Anzeige eingegangen ist, erhält.

Art. 109. Wenn eine Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes nach dem Tode der der Verletzung schuldigen Person ans Tageslicht kommt oder wenn die schuldige Person vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über Auferlegung einer Strafe stirbt, so wird das Verfahren eingestellt.

Aufschub der Fristen.

Art. 122. Die Fristen zur Einlegung der im vorliegenden Gesetz bezeichneten Berufungen werden für Personen, die außerhalb des Gebietes der Republik wohnen, auf zwei Monate verlängert.

Dem Finanzminister steht das Recht der Verlängerung bezw. der Hinausschiebung aller im vorliegenden Gesetz bezeichneten Fristen zu.

2. Bestimmungen für die Veranlagung im Jahre 1924.

a) Aus dem Gesetz vom 10. Januar 1924

betreffend die Staatseinkommensteuer, welche im ganzen Gebiete der Republik gilt.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 13 v. 8. Februar 1924.
S. 136. Pos. 110.

Art. 1. Vom 1. Januar 1924 an gilt im ganzen Gebiete der Republik das Gesetz über die Staatseinkommensteuer in dem durch die Verordnung des Finanzministers vom 14. Juli 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 77 Pos. 607) veröffentlichten Wortlaut mit den in den nachstehenden Artikeln dieses Gesetzes angegebenen Abänderungen. Gleichzeitig verliert das in dem ehemals preußischen Teilgebiet und dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien geltende preußische Gesetz vom 19. Juni 1906 (preußische Gesetzsammlung Seite 259) nebst den Abänderungen, welche durch spätere Gesetze und Verordnungen eingeführt worden sind, seine Gültigkeit.

Art. 6. Im ehemals preußischen Teilgebiete und im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien werden zugunsten der Gemeinden und Kreiskommunalverbände Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben. Diese Zuschläge betragen bei einem Steuereinkommen:

A. nach dem Tarif des Art. 23 des Gesetzes über die Staatseinkommensteuer, in dem durch die Verordnung des Finanzministers v. 14. Juli 1923 veröffentlichten Wortlaut
über 1 378 Goldfranken bis 20 674 Goldfranken = 4 %
über 20 674 Goldfranken bis 68 913 Goldfranken = 4,5 %
über 68 913 Goldfranken = 5 %
des Steuereinkommens (§ 14 der Ausf.-Verf. vom 15. 2. 24)

B. nach dem Tarif des Art. 11 dieses Gesetzes 3 %, die jedoch erst von der 4. Stufe dieses Tarifes beginnen.

b) Aus der Verordnung des Finanzministers vom 15. Februar 1924.

betr. Ausführung des Valorisationsgesetzes vom 6. Dezember 1923 bezüglich der in der Verordnung des Finanzministers vom 14. Juli 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 77 Pos. 607) und im Gesetz vom 10. Januar 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 13 Pos. 110) enthaltenen gesetzlichen Vorschriften über die Staatseinkommensteuer.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 16 vom 25. Februar 1924.
S. 208. Pos. 165.

Geändert durch die Verordnung vom 14. März 1924, die in den vorliegenden Text hineingearbeitet wurde.

Auf Grund der Art. 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 127 Pos. 1044) verordne ich wie folgt:

(§ 1 fortgelassen, da die valorisierten Beträge bereits in unserem Auszug des Einkommensteuergesetzes eingesetzt worden sind.)

§ 2. Das in polnischen Mark ausgedrückte Einkommen, welches als Grundlage der Besteuerung nach Art. 13 und 14 des Gesetzes über die Staatseinkommensteuer (Dz. U. R. P. Nr. 77 Pos. 607) dient, wird auf Goldfranken umgerechnet nach dem durchschnittlichen Werte des Goldfranken in demjenigen Zeitraum, in welchem das für die Besteuerung maßgebende Einkommen erlangt wurde.

§ 3. Jedoch wird zwecks Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1924 der Wert des Goldfranken für die einzelnen Operationsjahre (Wirtschaftsjahre) Art. 13 des durch die Verordnung des Finanzministers vom 14. Juli 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 77 Pos. 607) veröffentlichten Gesetzes in folgender Weise festgesetzt:

(Blaues Muster).

(1. Seite).

Die Erklärung wurde in Empfang genommen am .... 192...... gegen Empfangsbestätigung Nr. .... in .... (Bezeichnung der Behörde oder des Instituts, bei der die Erklärung niedergelegt wurde.)

Muster Nr. 21
zu Artikel 52 des Gesetzes vom 16/VII 1920 und Artikel 19 des Gesetzes vom 4/IV 1923.

Einschätzungsbogen bzw. Formular A oder B Lfd. Nr. ....

Die Hälfte des Steuerbetrages, der auf das festgesetzte Einkommen entfällt, im Betrage von Mk. .... wurde an die Kasa Skarbowa in .... am .... 192... eingezahlt, worüber diese Quittung. Unterschrift des Steuerzahlers.

Einkommensteuer-Erklärung

des der Einkommensteuer im Steuerjahre 192........ Unterliegenden.

Vor- und Zuname des Steuerzahlers ....

Beruf oder Beschäftigung ....

Stand (verheiratet, Witwer, Junggeselle, Verheiratete, Witwe, Fräulein) ....

Wohn- oder Aufenthaltsort am 15. Dezember 192.... (der dem Steuerjahr vorangeht)

Genaue Adresse ....

Im vorangegangenen Jahre bewirkte die Einschätzung die Einschätzungskommission bzw. die Steuerbehörde in ....

durch Zahlungsaufforderung Nr. ....

Fingerzeige für den Steuerzahler.

Auf der zweiten Seite der Erklärung sind im Teil I in den entsprechenden Rubriken (1—6) die Einnahmen anzugeben, die der Steuerpflichtige im Jahre, das dem Steuerjahre vorangeht, gehabt hat, und zwar aus jeder Quelle besonders. Der Besteuerung unterliegt das Einkommen, das nach Abzug der Kosten übrig bleibt, die mit dem Erwerb, der Aufbewahrung und der Versicherung des Einkommens verbunden sind.

Nähere Anweisungen, wie die Einnahme, die der Besteuerung unterliegt, berechnet wird, sind in der der Erklärung beigegebenen Anweisung enthalten.

Der Steuerzahler hat in der Erklärung die Einnahmen aus sämtlichen Quellen nachzuweisen, die er sowohl im Schätzungsbezirk, in welchem er die Erklärung abgibt, als auch außerhalb des Schätzungsbezirks hat. Im letzteren Falle sind in der auf der zweiten Seite gebrachten Anmerkung A diejenigen Steuerquellen (Grundbesitz, Unternehmungen) anzugeben, die außerhalb des Schätzungsbezirks, z. B. in einem anderen Kreise, sich befinden.

Da zum Einkommen des in Teil I aufgeführten Steuerzahlers auch das Einkommen der Familienmitglieder hinzugerechnet wird, über das der Steuerzahler das Verfügungsrecht hat, z. B. über das Einkommen aus dem Vermögen der Frau oder der minderjährigen Kinder, sind auch die Steuerquellen unter B besonders anzugeben, die den Familienangehörigen gehören.

Auf der dritten Seite in Teil II sind in den entsprechenden Rubriken die Beträge anzugeben, die auf Grund des Gesetzes vom Gesamteinkommen abgezogen werden können, wie die Zinsen von Schulden, Kontenlasten usw., die in den Rubriken 1—5 aufgeführt sind.

Unter dem Teil II auf Seite 3 ist die Anzahl der Familienmitglieder aufzuführen, und auch die Umstände sind anzugeben, die auf die Ermäßigung der Einkommensteuer aus Gründen ungünstiger materieller Verhältnisse, in denen sich vielleicht der Steuerzahler befindet, von Einfluß sein können. Die tabellarische Belehrung, die der Steuererklärung beigefügt ist, bezweckt die Erleichterung für die Berechnung des Einkommens. Die Zurückgabe der Belehrung nach Ausfüllung der Rubriken an die Steuerbehörden bei Abgabe der Steuererklärung ist nicht notwendig, liegt jedoch im Interesse des Steuerzahlers, da diese Formulare eine rechtliche Grundlage für die Berechnung des Einkommens bilden können.

Die auf diese Weise ausgefüllten Erklärungen sind persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen Urząd Skarbowy (Inspektorat skarbowy, Administracja podatków) zu senden.

(2. Seite).

Teil 1. Die tatsächliche Einnahme, die im letzten Kalenderjahre oder im letzten Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahre, das dem Steuerjahr vorangeht, erzielt wurde, mit Einschluß der für diesen Zeitraum hinzugerechneten Einnahme der Familienmitglieder, über deren Vermögen der Steuerzahler das Verfügungsrecht hat, nach Abzug der Kosten für den Erwerb, die Aufbewahrung und die Versicherung des Einkommens.

	Jahresbetrag in Mark
1. **Vom eigenen Grundbesitz,** der benutzt bzw. verpachtet ist, sowie von Wäldern des Steuerzahlers einschließlich des Geldwertes der im Haushalt verwendeten Produkte { a) von Grundstücken b) von Wäldern ...	....
2. **Von Häusern:** Miete für Häuser, Lokale, Plätze, Hausgärten und ähnliches einschließlich des Nutzungswertes der eigenen Gebäude, die im ganzen oder teilweise durch den Steuerzahler selbst bewohnt oder zur unentgeltlichen Benutzung den Familienmitgliedern oder anderen Personen überlassen werden	....
3. a) **Von Handels- und Gewerbeunternehmen** mit Einschluß des Geldwertes der Waren und Produkte, die vom Steuerzahler verbraucht werden	....
b) **von beruflichen Beschäftigungen und allen anderen Beschäftigungen zu Verdienstzwecken**	....
4. **Aus Tantiemen**	....
5. **Aus Barkapital und Vermögensrechten:** Zinsen sämtlicher Art, Dividenden von Aktien und Anteilen, Renten sowie Einnahmen aus anderen Vermögensrechten	....
6. **Aus anderen Einnahmequellen aller Art,** mit Ausnahme der Einnahme aus Dienst-, Pensionsbezügen und Besoldungen aus Vertragsarbeiten	....
Gesamtsumme der Einnahmen aus allen Quellen......	....

Anmerkung A. In das im Teil I ad 1, 2 und 3 a angegebene Einkommen wurde das Einkommen aus Hausbesitz und Unternehmungen miteinbezogen, die sich außerhalb der Grenzen des Schätzungsbezirks des betreffenden Steuerzahlers befinden.

Die Steuerquelle und Art derselben anführen (Gut, Vorwerk, Grundbesitz, Haus, Handels- und Industrieunternehmen.	Wohnort, Straße, Hausnummer des Steuerzahlers.

Anmerkung B. In dem in Teil I ad 1, 2, 3 a und 5 angeführten Einkommen ist gleichzeitig die Einnahme der Familienmitglieder einbezogen worden und zwar:

Einnahmequelle und Art derselben anführen (Gut, Vorwerk, Grundbesitz, Haus, Handels- und Industrieunternehmen, Barkapital, Renten und sonstige Vermögenswerte.)	Wohnort, Straße, Hausnummer des Steuerzahlers	Mutter, Kinder und Verwandtschaft	Einnahme in Mark

1. für ein Einkommen, welches im Wirtschaftsjahre, das den Zeitraum vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 umfaßt, erlangt wurde — 1 Goldfrank = 3000 Mk.;
2. für ein Einkommen, welches im Wirtschaftsjahre, das den Zeitraum vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 umfaßt, erlangt wurde — 1 Goldfrank = 6000 Mk.;
3. für ein Einkommen, welches im Wirtschaftsjahre, das den Zeitraum vom 1. Oktober 1922 bis 30. September 1923 umfaßt, erlangt wurde — 1 Goldfrank = 16 000 Mk.;
4. für ein Einkommen, welches im Kalenderjahre 1923 erlangt wurde, das sich mit dem Wirtschaftsjahre deckt — 1 Goldfrank = 150 000 Mk.

Nach obigen Grundsätzen und im obigen Verfahren werden zwecks Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1924 gleichfalls Abzüge umgerechnet, die in Goldfranken in § 1, Punkt 2 dieser Verordnung angegeben sind.

§ 4. Die Umrechnung des in polnischen Mark erlangten Einkommens auf Goldfranken nach dem im § 3 dieser Verordnung angegebenen Werte des Goldfranken findet auf alle natürlichen und juristischen Personen Anwendung.

Jedoch können die Steuerpflichtigen, welche vorschriftsmäßige Bücher führen, anstatt des auf die in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Weise berechneten Einkommens, dasselbe in folgender Weise festsetzen:

1. die in polnischen Mark ausgedrückte Eröffnungsbilanz für das Wirtschaftsjahr, welches für die Veranlagung maßgebend ist, muß auf Goldfranken umgerechnet werden nach dem durchschnittlichen Werte des Goldfranken im ersten Monat des Wirtschaftsjahres;
2. alle Positionen, Einnahmen wie Ausgaben jedes Monats des Wirtschaftsjahres müssen auf Goldfrank umgerechnet werden nach dem durchschnittlichen Werte des Goldfranken im Monat der Buchung der genannten Positionen;
3. die in Mark aufgestellten Salden der Rechnungen der Abschlußbilanz, die reine Markwerte darstellen (Kasse, Schuldner und Inlandsgläubiger, Markrechnungen in Banken usw.) sind in Goldfranken nach dem Durchschnittswerte des Goldfranken vom letzten Monat des Wirtschaftsjahres umzurechnen, die Differenz aber in Goldfranken, die sich bei der Vergleichung mit den aus den monatlichen Abrechnungen abgeschriebenen Resten (p. p. 1 und 2) ergeben, sind auf eine besondere Rechnung, die sich aus den Kursunterschieden bei der Umrechnung ergeben, zu übertragen. Die endgültigen Reste dieser besonderen Rechnung müssen auf die Frankrechnung der Verluste und Gewinne übertragen werden, die, (ohne Außerachtlassung irgendwelcher Kursunterschiede) auf Grund der Reste der auf Goldfranken in der unter p. p. 1 und 2 umgerechneten Schlußrechnungen aufgestellt ist.

Die Reste der Bilanzrechnungen, die dauernde Werte darstellen (Grundstücke, Maschinen, Einrichtungen, Kapitalien, Bestände, Reserve-Amortisationskapital, ausländische Forderungen und Verpflichtungen in ausländischen Valuten), sind in die Bilanz des Frankenabschlusses in Beträgen aufzunehmen, die man bei der Umrechnung auf Goldfranken in der unter pp.. 1 und 2 angegebenne Weise erhält.

Dagegen sind die Rechnungen beweglicher Gegenstände nach der Schlußbilanz, wie z. B. Materialien, Rohmaterial, Fabrikate, Devisen und ausländische Münzen, Wertpapiere usw. sowohl in die Frankenschlußbilanz aufzunehmen, als auch zur Abschreibung der erzielten Gewinne oder der erlittenen Verluste auf Rechnungen, die aus den Monatsumrechnungen auf Goldfranken aufgestellt werden, wobei der Wert dieser beweglichen Gegenstände in Goldfranken festgesetzt ist.

Der durch die auf Grund Punkt 3 dieses Paragraphen erfolgte Umrechnung sich ergebende und in Goldfranken ausgedrückte Wert der Salden der Schlußbilanz ist bei Feststellung des der Besteuerung für das Steuerjahr 1925 unterliegenden Einkommens maßgebend.

Sofern die Steuerpflichtigen ihr Einkommen in Goldfranken nach den Vorschriften des Absatz 2 dieses Paragraphen berechnen, aber keine genauen Berechnungen in der durch die obigen Vorschriften angegebenen Weise ausführen, so wird das in polnischen Mark erlangte Einkommen zur Veranlagung der Steuer auf Goldfranken nach den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung umgerechnet werden.

c) Aus der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. Februar 1924

über die Erhöhung der Sätze der unmittelbaren Steuern.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 16 vom 25. Februar 1924. S. 194. Pos. 151.

Auf Grund des Art. 1, Abs. 1 a und Art. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1924 über die Sanierung des Staatsschatzes und die Valutareform (Dz. U. Nr. 4 Pos. 28) sowie übereinstimmend mit dem Beschluß des Ministerrates vom 11. Februar 1924 wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Sätze der in den vorgeschriebenen Fristen nicht entrichteten Steuern:

Der Einkommensteuer von Einkommen aus allen Quellen mit Ausnahme der Dienstgehälter, Pensionen und Entlohnungen für Mietarbeit auf Grund des Gesetzes vom 10. Januar 1924 über die staatliche Einkommensteuer für das ganze Gebiet Polens (Dz. U. Nr. 13, Pos. 110) erhöhen sich um ½ Prozent (0,50 %) für jeden Tag des Verzugs.

§ 2. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung auf dem ganzen Gebiete der Republik in Kraft.

(3. Seite).

Teil II. Abzüge vom Gesamteinkommen.

	Jahresbetrag in Mark
1. Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden, mit Ausnahme der Zinsen, die für die Kosten des Erwerbes, der Bewahrung und der Sicherung des Einkommens laut Teil I ad 1, 2 und 3 abgezogen werden......	
2. Geldwert der Renten und dauernden Lasten, die sich auf rechtliche Titel stützen	
3. Die Beiträge des Steuerzahlers für sich und seine Familienmitglieder für Unterstützungs-, Pensions-, Krankenkassen- und Unfall-Versicherungs-, Begräbnisgebühren (für jede versicherte Person im Jahresbetrage, welcher die gesetzliche Norm nicht übersteigt)	
4. Prämien, die von dem Steuerzahler für die Unfallversicherung oder das Altenteil gezahlt werden, jedoch in einer Höhe, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht: a) für Rechnung des Steuerzahlers selbst jährlich .... b) für Rechnung des Steuerzahlers und der Familienmitglieder, die von ihm unterhalten werden, einschließlich jährlich	
5. Die direkten Staats- und Kommunalsteuern, die vertragsmäßigen oder gesetzlichen Bargeldleistungen sowie unentgeltliche Vertragsleistungen anderer Art für öffentliche Zwecke mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer und der besonderen Steuer von Tantiemen	
Gesamtbetrag der Abzüge....	
Der Unterschied zwischen der Gesamtsumme des Einkommens und der der Abzüge, d. h. der zu versteuernde Betrag............	

Die Anzahl der Familienmitglieder (Vor- und Zunamen, Verwandtschaftsverhältnis), die vom Steuerzahler unterhalten werden, besondere Verhältnisse, die wirklich die Zahlkraft des Steuerzahlers überschreiten ____________

Ich versichere, daß sämtliche obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

............, den .... 192....

(Unterschrift.)

(Lila Muster).

Die Erklärung wurde in Empfang genommen am ________ 192__ gegen Empfangsbescheinigung Nr. ______ in ________ .... (Bezeichnung der Behörde oder der Institution, bei der die Erklärung niedergelegt wurde).

Zu § 111 Ausf.-Best.

Lfd. Nr. der Einsch.-Liste ________

Der Steuerbetrag, der auf Grund der Steuererklärung im Betrage von Mk. .... zusätzlich der Kommunalsteuer im Betrage von Mk. .... Summa Mk. .... auf den Steuerzahler entfällt, wurde an die Kasa Skarbowa am .... in .... eingezahlt, worüber diese Quittung.

....

Unterschrift der Vertreter oder deren Bevollmächtigten.

Die Erklärung

über das Einkommen, das der Staatseinkommensteuer für das Jahr 19...... unterliegt.

Bezeichnung des Verbandes, des Instituts, der Gesellschaft, der Genossenschaft, der Gemeinschaft, des Unternehmens und anderer Rechtspersonen	

Sitz des Vorstandes .... Straße .... Hausnummer ______

	Mark	Pfg.
Anlagekapital wie Aktien und ähnliche Kapitalien, die im Bericht für das letzte Geschäftsjahr 19____ verzeichnet sind		

Gewinne nach der Bilanz für das Geschäftsjahr 19...... entsprechend dem Bericht:

		Mark	Pfg.
1.	Für Verteilung unter die Mitglieder, Mitinhaber, Teilhaber usw. aus dem Titel der Beteiligung am Gewinn in Gestalt von Dividenden oder Prozenten		
2.	Zur Tilgung der Schulden oder des Anlagekapitals............		
3.	Zur Verbesserung oder Erweiterung des Unternehmens		
4.	Zur Bildung von Reservefonds jeglicher Art, mit Ausnahme der durch Versicherungsgesellschaften zur Auszahlung von Versicherungssummen reservierten Beträge und außerdem in Gesellschaften mit gegenseitiger Haftung zur Zurückgabe der Prämien für die versicherten Mitglieder		
5.	Auf außerordentliche Abschreibungen, die das Maß der rechtlichen Abschreibungen überschreiten (§ 16 der Ausführungsbestimmungen)............		
6.	Für andere Zwecke, die auf Grund des Gesetzes von dem der Besteuerung unterliegenden Gewinn nicht in Abzug gebracht werden dürfen............		
	Gesamtsumme des Gewinns...		
	Das der Steuer unterliegende Einkommen beträgt...		

Dieser Erklärung werden beigefügt:

a) der Jahresbericht, der die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung enthält.
b) Abschrift des Protokolls über die Bestätigung des Jahresberichts.
c) Abschrift des Protokolls des Revisionsorgans.

Die Erklärung wurde nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben am ____________ 19____

Unterschriften der Vertreter oder ihrer Bevollmächtigten.

Holz-Verkauf.

Kiefern-Blöcke, gesund, geschält, Januar 1923 gefällt, Mindestzopfdurchmesser 19 cm, 200/3, 600/4, 800/5, 600/6, 300/7, 300/8, 100/9 u. 10 m à 42 Millionen Mark. Grubenholz, 11 bis 18 Zopf sonst wie vor 1100/2, 90/2,5. 700/3, 1100/4, 250/5. 250/6. 30/7, 150/8 m à 26 Millionen pro 1 fm, ohne Rinde gemessen franko Bahnlagerplatz Klojowice b. Sieraków, früher Zirke. Holzgeschäft **G. Wilke**, Poznań, Postfach. Gegr. 1904.

Bitte ausschneiden! Bitte ausschneiden!



Auskunft

und Rat in **allen** polizeilichen, Verwaltungs- und gerichtl. Sachen, Hypotheken- und Erbschaftsregulierungen, Paßsachen, Ansiedler- u. Staatsangehörigkeitsfragen, Gemeinde- und **Steuersachen** auf Grund langjährig. prakt. Erfahrungen. Anfertigung von Gesuchen, Beschwerden und Schriftstücken **jeglich. Art.** Anlegung und Prüfung **landw. u. kaufm. Bücher.** Inventuraufnahmen. Uebersetzungen: Polnisch in Deutsch und umgekehrt. 15308

Einziehung von Forderungen, Klage- und Streitsachen, Vertretung vor Gericht durch meinen Sozius, welcher polnischer Staatsbürger und poln. Nationalität ist.

Vertretung der Mieter bezw. Hausbesitzer in Klage- und Streitsachen vor dem Mieteinigungsamt.

Droese, Kreissekretär a. D.,
Bydgoszcz, ul. Zduny (Töpferstr.) 7, I, r.
Sprechstunden: 9—12 und 2—4.



Achtung! Achtung!

Wer für seine Schafwolle gut und viel erzielen will, muß sich erkundigen in der Firma

R. Wisniewski, Bydgoszcz,
Tel. 1810. **Dworcowa 31a.** Tel. 1810.

Kauf und Umtausch von Schafwolle

gegen Sternwolle und Baumwolle in verschiedenen Sorten und Farben.

Für Wiederverkäufer zu Fabrikpreisen.

Generalvertretung von ausländischen Fabrikaten. 16078

Atlanta ::

eine vorzügliche, gelbfleischige
Saat-Kartoffel
haben abzugeben 160?9
W. Kock & Söhne
Gdańska 56. **Bydgoszcz** Teleph. 410.

Auskünfte

über Reisen nach der
Schweiz, Italien, Nord- u. Südamerika
sowie **allen Ländern**
erteilt 15610
Central-Verkehrsbüro „Expreß“,
Inh.: Georg Wodtke.
Gegr. 1911 **Reisebüro** Gegr. 1911
Bydgoszcz. Tel. 665, 799, 800.

Aus technischen Gründen bitten wir unsere geschätzten Inserenten, für die **Sonntags-Nummer** bestimmte

größere Anzeigen

uns spätestens bis **Donnerstag nachmittag resp. Freitag früh** einer jeden Woche in Auftrag zu geben.

Geschäftsstelle „Deutsche Rundschau“.

Flüchtlinge!

Uebernehme **sachgemäße Beratung**, sowie **Vertretung** in **Entschädigungssachen.**
Paul Kattau, 16160
Berlin S.W. 11,
Dessauerstraße 8.
Telefon: Kurfürst 3663
Nähe Potsdamerpl.

Kirchl. Nachrichten.

Grünkirch. Karfreitag, vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl. 1. Ostertag. vorm. Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl.

Elsendorf. Karfreitag. nachm. 3 Uhr: Gottesdst. mit Abendmahl. 2. Ostertag, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst mit Abendmahl.

Obstbäume,

Pfirsiche, Walnußbäume, Edelwein, Frucht- und Beerensträucher, Hochstamm-, niedr. u. Kletterrosen **Zierbäume u. Sträucher Alleebäume, Trauerbäume, Heckenpflanzen, Kletterpflanzen, Spargel- u. Erdbeerpflanzen perennierende Staudengewächse** u. verschied. andere Gartenpflanzen in allergrößter Auswahl empfiehlt 14910

Julius Roß,
Gartenbaubetrieb,
Bydgoszcz,
Sw. Trójcy 15.

BRESLAU

8.–11. Mai

Landwirtschaftl. Maschinenmarkt

Deutschlands größte Ausstellung landwirtschaftlicher Großmaschinen und Geräte.

8.–11. Mai

Technische Messe.

8. Mai–10. Juni.

Bau- u. Betriebstechnische Ausstellung.

Vertreter: C. B. „EXPRESS“-Bydgoszcz.
Telef. 665, 799, 800. Abt. Reisebüro. 16044 **Telef. 665, 799, 800.**

Zwerghuhn-Bruteier

zu verkaufen 7106
Poznańska 8.

Geldmarkt

Kapitalisten

mit einem Kapital-Gegenwert v. 2000 bis 3000 Dollar als stiller Teilhaber gesucht zur Erweiterung d. Tätigkeitsbereichs ein. Handelsfirma in Bydgoszcz. Offerten unt. **E. 7095** an die Geschst. dieser Zeitung.

Offene Stellen

Brennerei-Verwalter

der deutschen und polnischen Sprache i. Wort und Schrift mächtig mit Elektrizität und Maschinen vertr., wird zum 1. Juli d. J. für größeren Betrieb ges. Gefl. Offerten erbeten u. J.16086 a.d. Gst. d. Z.

Suche einen 7111
älteren Herrn
mit eigenem Handwagen, gutes Gehalt.
Blonia 18. Tel. 1668.
Surowiec.

Gärtnereigehlf.

ältere für Landschaft, außerdem ein tüchtiger
Topfpflanz.-Kultiv.
nicht unter 22 Jahren **sofort** gesucht. 16076
Emil Keller,
Gartenbaubetrieb,
Danzig-Schidlitz.

4 Schneidemüller

können sof. eingestellt werden. 7093
Trl i Spółka
Przemysł Drzewny
tow. z ogr. por.,
Babla Wieś 5.

Suche von sofort od. spät. für meinen Viehbestand v. ca. 30 Kühen u.ca.40 Stück Jungvieh fleißigen, zuverlässigen
Kuhfütterer
welcher auch melk. muß und eigene Scharwerk. hat. Meld. m. Zeugn. b.
Wittmann,
Radlowo, bei Pakość.

Klempner- und Installateurgeselle

kann sich sofort melden bei dauernder Stellung
A. Herszkowicz, Bydgoszcz,
ul. Długa 60 7115 **Telefon 1335.**

Schlosser

für Galanterie-Arbeiten nach Lodz gesucht.
Wohnung vorhanden.
Offerten an „Reklama Polska“ A. G. Lodz, Nawrot 1a. unter „Schlosser“.

Kassiererin

gewandt und sicher, beider Sprachen mächtig, per 1. 5. gesucht. Schriftliche Offert. mit Zeugn.-Abschr. erbeten. 16027
A. Hensel, Dworcowa 97.

Elektromonteur

nur tüchtige, verläßl. Kraft, wolle sich zwisch. 8—9 Uhr früh melden.
Elektroinstallateur
E. Dziewulski, 7098
Bydgoszcz, Blonia 22a.

Wir suchen für unser Büro einen 7049
Lehrling
mit guter Schulbildg. Bewerber muß der poln. u. deutschen Spr. mächtig sein.
„Ecgrobo“, Papier- u. Schreibw.- Großhdlg.,
ul. Dworcowa 39.

Buchhalterin

erste Kraft, bilanzfähig, p. sofort gesucht. Zu melden bei 7100
Firma Herm. Anstreicher i Ska., Dworcowa 62.

Perfekte
Stepperinnen
und eine jüngere
Schreibhilfe
für unser Büro werd. p. sofort verlangt. 16073
Julius Brilles, Tow. Akc.

Wirtschaftsstütze

vom Lande, mit häusl. Arb., f. Kleinstadthaushaltg. (3 Pers.) sof. oder 1. Mai bei Höchstlohn ges. Vermittel. genehm. Angeb. unter **Nr. 100** an **Kujawischen Boten, Inowrocław.** 710.

Wirtin

für 50 Morgen große Wirtschaft v. sogl. ges.
Witte,
Niostow, b. Działdowo (Soldau). 1605

Erfahrene, ehrliche
Köchin,
ehrliches, kräftiges
Stubenmädchen
sucht zum 1. Mai **Frau Fabrikbesitzer Bendt,** Jackowskiego 27 (Feldstraße). 16095

Gesucht f. Gutshaush. zu sof. od. 1. 5. evang.
Stütze
oder junges
Lehrmädchen
das schon etw. kochen k. **O. u. R. 16088 a. d. G. d. Z.**

Ein sauberes, ehrliches **Dienstmädchen** v. außerh. stellt b. hoh. Lohn sofort ein 7081
Preuß, Sieradzka 18.

Fleiß., ehrl. Mädchen für den ganzen Tag gesucht. **Winkler,** Sw. Trójcy 14a. 7002

Aufwartung verl. 7030
Danzigerstr. 164, II, l.

Ehrl. Aufwartefr.

für vorm. ges. 7104
Herm. Frankego 4, I, l.

Stellengesuche

Buchhalter

verheir., 38 Jahre alt. Ia Zeugnisse, sucht per 1. 7. evtl. früher andere Stellung. Angebote unter **A. 7078** an die Geschäftsst. d. Ztg. erb.

Mühlenwerkführer,

34 Jahre alt, verheir., m. Kunden- u. Gesch.-Müllerei vertraut, in einer Mühle, 300 Ztr. tägl. Leistung, als solcher 3 J. tätig, sucht Stellung. Offert. unt. **B. 15998** an die Geschäftsstelle d. Ztg.

Brennereiverwalter

verh., 45 J., kinderlos, seit 1901 im Fach, im Bes. best. Zeugnisse u. Empfehl., vollständige Erfahr. in allen Zweig. des Maschinenwesens, garantiert höchste Ausbeute, poln. Staatsb. u. Sprachkenntnisse, sucht Dauerstell. v. 1. 7. d. J. Gefl. Offerten erbittet **A. Helke, Jastrzębiec, pow. Sępólno, Pomorze** 16042

Allst. Witwe, 33 J. alt, evangel., Kentnisse im Kochen u. Schneidern vorh., arbeits. ehrl., gezw. in Stell. z. geh., f. pass. Stelle a. Stütze oder Wirtin, auch im frauenl. Haush. od. b. allst. Herrn. Off. erb. unter **C. 15994** an die Geschäftsst. d. Ztg.

Besseres älteres Fräulein der poln. und deutsch. Sprache mächt. sucht irgendwelche Beschäftig. Meld. u. F. 7119 an d. Geschst. d. Bl.

An- u. Verkäufe

Wollen Sie
verkaufen?

Wend. Sie s. vertrauensvoll an **S. Ruszkowski, Dom Osadniczy, Poln.-Amerikanisch. Büro für Grundstückhdl.** Herm.-Frankest. 1a. Tel. 585. 15478

Suche in ein. verkehrsreichen Straße ein kl. Geschäftsh. mit freiem Lad. sof. zu kauf. Off. u. **R. 7053** a. d. Gst. d. Ztg.

Biete zum Tausch nach Polen an

ca. 20 Häuser in Westfalen u. Rheinland (unbesetzt. Gebiet), **ca. 30 Wohn- und Geschäftshäuser und Villen** in Berlin, Fürstenwalde, Stralsund, Garnsee, Allenstein, Danzig,

mehrere Landgrundstücke verschiedener Größe in Ostpreußen, Pommern und Schlesien gegen Wohn- und Geschäftshäuser, Villen, Mühlen, Fabriken, Landgrundstücke und Güter, auch mit bedeutender Barzahlung. 16062

Ausführl. Angebote mit Tauschwünschen, auch Verkaufsangebote erbittet

Edmund Guwalski,
Bydgoszcz,
ulica Sniadeckich 2.
Telefon 590.

2 Villen 7116

in **Oliva** für 2500 und 4500 Doll. zu verk. Näh. d. **Grundtke, Danzig,** Schüsseldamm 45, III.

Pferde

von 3 Jhr. a. Preis von 400 Mill. an, zu verk. u. einzut. d. i. **Pferdedung zu haben. Podgórna 1.**

Für Auswanderer nach Deutschland

offerieren wir zum
Ankauf 16087
in Pommern und Mecklenburg
Rittergüter, Pachtungen, Bauernhöfe, städtische Grundstücke.
Ausführliche Auskunft erteilt auf Anfrage
Norddeutsche Treuhand A.-G.
Stralsund, Mönchstraße 51.

Zuchtbullen

aus milchreicher Herdbuchherde, sprungfähig, verkauft 15841
G. Goertz, Niem. Stwolno
Post u. Telefon Sartowice Nr. 4.

Wir sind laufend **Abnehmer** für
Brau-Gerste
und bitten um bemusterte Offerte.
Browar i Wytwórnia Słodu w Bydgoszczy
Zdrojewski & Thiel
Bydgoszcz, ul. Ustronie 6. 15982

Kaufe gelesene Bücher!

Liebesromane, Kriminalromane, alte Junggesellen, Reigen, Berliner Leben und andere Bücher mit Kunstdruck im
Zeitungsverkaufsstand.
Eingang: Wielkopolanka. 7077
Geöffnet von 10 morgens bis 11 abends.

Kaltblüter
Hengst
, 6 Jahre alt,
zu verkaufen. 16050
C. Ohme,
Kwiatki (Blümchen),
Pomorze.

1 hochtragende Kuh steht z. Verkauf. 7114
Karl Heydemann,
Trzeciewiec (Goldfeld),
pow. Bydgoszcz.

Mutterschafe mit Lämmern

verkauft. **M. Doering,**
Dworzysko b. Gruczno.

„Surowiec“

kauft Papier, Lumpen. Knochen. Bruchglas, Schneiderabfälle und Flaschen. Zahlt die allerhöchsten Preise.
Blonia 18, Telefon
Łokietka 9. 1668. 7172

Zu vk.: **Waschtoilette** mit **Marmorpl., Kleiderschr., Nachttisch mit Marmor, u. eins. eich. Tisch, alles sehr gut** erhalten, 7096
Gdańska 75b, rechts.

1 neu. Chaiselong. m. Gobelinbez. ist s. billig zu vk. Toruńska 178. 7102

Eimerspind zu verk.
Chocimska 3, ptr., l. 7121

Zylinderbüro

alt — Mahagoni — sehr gut erhalten, sofort zu verkaufen.
F. Wodtke,
Spedition u. Möbeltransport, 16036
ul. Gdańska 131/32.

Gänzl. Ausverkauf. Ein helleich. Schlafz., ein Jungfrl.-Z., weiß, 1 eleg. weiße Küche, ein Pferdegeschirr. 1 Reisekoffer, Kleidersp., H.-Tisch, Chaisel., Stühle, Paneelbr. m. Nippesf., Saugpumpe mit 70 m Rohr dazu, 1 Handwag.
Strowski, 7116
Zduny 14, III. Etg.

Gute Oelgemälde

weit unt. Preis abzug.
Tschernatsch,
Gdańska 153. 15?37

Gelegenheitskauf.

Mehrere echte
Perser-Teppiche
verkauft gelegentlich
„Bazar Krajowy“
Bydgoszcz, Gdańska 149

Damen-Nähmaschine u. Schneider-Nähmaschine zu verkaufen 7?0
Pomorska 58, I, lks.

Gold.

Silber 15554
Brillanten,
kauft **B. Grawunder,**
Bahnhofstr. 20.

Schreibmasch.

preiswert zu verkauf.
Jagiellońska 14, II, r.

Fleischerwagen

m. Umbau, gut erhalt., steht z. Verk. **Lampka,** Jagiellońska 54. 7098

Ein neuer Arbeitswagen zu verk. 7?84
ulica Kujawska 64.

2 Holzschuppen

46×10 m u. 19×8 m auf Abbr. zu verkauf. 16031
Kirchhoff, Chodkiewicza 36. Tel. 227.

Ein Paar gut erh.
Pferdegeschirre
sucht zu kaufen 16099
„Impregnacja“, Bydgoszcz, Plac teatralny.
— Tel. 1214. —

Ausgekämmtes
Frauenhaar und Haarabfälle
kauft höchstzahlend
Haarindustrie
Bydgoszcz, Królowej Jadwigi (Viktoriastr.) 5.

Frauenhaar

kauft 15262
Haargeschäft
Puppenklinik
Bydgoszcz, Dworc. 15.

Wohnungen

Lagerplatz mit Schuppen

u. Anschlußgleis abzugeben. Anfr. erbeten unter **B. 15638** an die Geschäftsst. d. Ztg.

Möbl. Zimmer

Junge Beamtin sucht 1—2 gut möbl. Zimmer.
Gefl. Off. unt. **W. 7071** an d. Geschäftsst. d. Z.

Ein Herr von außerhalb, der nur einige Tage im Monat hier ist, sucht von sof. ein nettes **möbl. Zimmer** mit separat. Eingang, mögl. im Zentrum der Stadt. Preis nach Vereinbarung. Off. erb. u. **Z. 7072** a. d. Gesch. d. Ztg.

1—2 möbl. Zimmer für 2 Bankbeamte von sofort **gesucht.** Offert. erbeten unter **D. 7091** an die Geschst. d. Ztg.

Pensionen

1 oder 2 Schüler, auch Schulentlass., find. zu 3 Schül. **gute Pension.** Näh. i. d. Gst. d. Ztg.

Den geehrten Bürgern von Bromberg-Süd

(Toruńska, Rynek Zbożowy, Kujawska, Szwederowo) zur gefl. Kenntnisnahme, daß auf dem

Kornmarkt 11

eine neue Apotheke

eröffnet worden ist unter dem Namen:

„Apteka pod Gwiazdą"
(Stern-Apotheke).

Anfertigung 16098
sämtl. Krankenkassen-Rezepte.

W. Woliński, Apotheker.

Alle Einkäufe besorge immer im

Dom Towarowy

Rogaliński, Zaremba, Szuchiewicz i S-ka,

Bydgoszcz, ul. Długa 66, 1. Etg.

der einzigen Firma am Platze, welche sämtliche Waren
:: gegen langfristige Ratenzahlungen abgibt. ::

Ständig auf Lager:

Manufakturwaren, Herrenanzüge, Damenkleider
Herrenwäsche, Damenwäsche
Waschwaren aller Art, Schuhwaren sämtlich. Arten und Größen.

Zentrale in Warszawa

Miodowa 6, Podwale 3
Telefon 152—20.

Filialen: Poznań, Szewska 11, Tel. 50-41
Łapy (Woj. białostockie)
Bydgoszcz, ul. Długa 66, Tel. 809. 16101

Veranstalte vom 11.–19. April einen billigen

!! Oster-Verkauf !!

und empfehle schicke, elegante
Damen- u. Kinder-Kleider
in all. Gattungen, eigene Fabrikate
Damen- und Kinderschürzen
in neuesten Mustern — sehr preiswert
Herrenanzüge v. 45000000 an
aufwärts, saubere Verarbeitung.
Auch sind sämtliche **Schnitt- und Kurzwaren** bei mir zu haben. — Bitte die Preise in meinem Schaufenster zu beachten. 6971

Dom Kupiecki Ernst Stein

Bydgoszcz-Okole — Grunwaldzka Nr. 97.

Haarnisse
Kopfungeziefer
Brut — Kopfstaub, Schuppen entfernt garant. sofort restlos
Haarreinigungskamm
NISSKA
Prospekte kostenlos in Drogerien und einschlägig. Geschäften, wo nicht, durch
Postfach 342 Danzig,
1804

Große Auswahl in
Krawatten
Handschuhen
Socken 16067
Herrenwäsche
Leder-Waren.
Marja Hirsz
ulica Gdańska 22.

Ostergeschenke

Przemysławka — Eau de Cologne für Kenner
Halka
Chypre
Róża Polska — moderne ff. Estrait's
Puder Miaflor und Maryla
hygienisch, unsichtbar.
Vor Nachahmungen wird gewarnt.

HENRYK ŻAK, POZNAŃ,

Fabrik feiner Parfümerien. 15363

Fabrikschornsteine
baut als 40 jährige Spezialität
Karl Jurke, Poznań
Kanałowa 17, Kanalstr.
Einmauerung v. Dampfkesseln, Blitzableitern.

Johannisbeersträucher
großfrüchtig tragbar, extr. stark. Spargelpfl., 2jährig., Blautannen, Staudengewächse, gr. Auswahl, empf. 7097
Aug. Hartung, Gärtn., Wielkie Bartodzieje, Endstat. der Straßenb.

Robert Böhme
Gärtnerei G. m. b. H., Bydgoszcz, Jagiellońska 57. Tel. 42.
Obstbäume in Hoch- und Halbstamm, Busch und Spalier, **Pfirsiche u. Aprikosen**, **Walnüsse**, **Rosen**, hochstämmig und niedrig, **Stachel- u. Johannisbeer.**, hochst. u. Busch, **Himbeer- und Erdbeerpflanzen**, **Spargelpflanzen**, Stauden in gr. Ausw. **Ziersträuch.**, **Heckenpflanzen**, **Rotdorn**, hochst., **Trauerbäume**, **Koniferen u. Buxus**, **Wild. Wein**, **selbstkl. Wein**, **Echter Wein**, **Dahlienknollen.** 7122

Akademiker-Tagung.

Anläßlich der Gründung eines Unterstützungsvereins zur Förderung des akademischen Studiums findet

am Sonnabend, den 26. April, 7½ Uhr abends,

im Zivilkasino in Bromberg

eine **Tagung der deutschen Akademiker** im ehem. preuß. Teilgebiet der Republik Polen statt. Der Festsitzung wird um 9½ Uhr ein Kommers folgen mit daran anschließendem Tanz.

Die deutschen Altakademiker und Studenten werden hierdurch geziemend eingeladen, mit ihren erwachsenen Familienangehörigen, insbesondere mit ihren Damen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. 16070

Zwecks Uebersendung von Einladungen wird um Mitteilung der Anschriften an einen der Unterzeichneten gebeten, die gleichzeitig auch Bestellungen auf Hotelzimmer und unentgeltliche Gastquartiere (die letzteren in erster Linie für die jetzt noch studierenden Akademiker) vermitteln. Schluß der Annahme von Anmeldungen am 19. **April.**

Der vorbereitende Ausschuß.

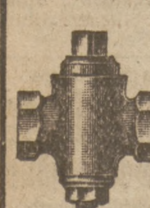
Heidelck, Studienrat, ul. 20 stycznia 20, Nr. 37.
Spitzer, Rechtsanwalt, ul. Wały Jagiellońskie 10.
Starke, Chefredakteur, ul. Dworcowa 30, II.

Wielkopolska Odlewnia Bronzu i Mosiądzu

4 Goldene Medaillen — **Fabryka Wyrobów Metalowych** — 4 Goldene Medaillen

Józef Zawitaj, Bydgoszcz

ulica Dworcowa Nr. 66.
Gegründet 1894. Telefon Nr. 1715.



Hähne und Ventile
für Dampf u. Wasser sofort lieferbar.
Rohguß in Messing
Rotguß und Bronze
nach eigenen u. eingesandt. Modellen.
Sämtl. Reparaturen
werden gut ausgeführt. 15824



Bocianowo 4
Dort ist die **günstigste**
Einkaufsquelle
von allerlei 1996
Polsterwaren
Auflege-Matratz.
Chaiselongues
Klubgarnituren
Sofas u. Stühlen.
Täglich von 9 bis 6 Uhr

Felle
aller Art werden sachgemäß gegerbt. Habe ein Lager v. verschied. fert. Fellen z. Verkauf. Kaufe alle Felle auf.
Bydgoszcz - Wilczak, Malborska 13. 6856

Bruteier
von Hamburg. Silberlack hat abzugeb. 7118
Fethke, Thornerstr. 17.

Neu- u. Umarbeitg. von
Damenhüten
modern u. preisw. 6459
Okole, Jasna 8, I, r.

Kino Kristal.

Nur noch Mittwoch und Donnerstag
Ein Filmkunstwerk ersten Ranges, der gewaltige Ausstattungsfilm: 16091

Der Kampf um Lady Jocelyn

Erotisches Drama in 8 gewaltigen Akten.

Lochowo.
Zu dem am zweiten Feiertag bei mir stattfindenden 7109
Tanzvergnügen
lade freundlichst ein.
Der Wirt Max Bettin.

Zu dem am 2. Osterfeiertag stattfindenden
Volks-Unterhaltgs.-Abend
mit darauf folgendem
Tanz
ladet ergebenst ein 7101
P. Eichstädt,
Zielonka.

Am 2. Osterfeiertag:
Großes Tanzvergnügen
wozu einladet 7048
Stengel, Tarkowo.

Hüttenkoks und Steinkohlen

aus besten oberschlesischen Gruben in allen Sortierungen für Industrie und Hausbrand liefern waggonweise und in kleineren Mengen bei billigster Preisberechnung und nehmen Vorbestellungen entgegen

Schlaak & Dąbrowski

Sp. z o. p.
Bydgoszcz, Marcinkowskiego 8a.
Telefon 1923.
Bitte Offerten einfordern. 14793

Ostrau-Karwiner Gießerei-Koks

liefern waggonweise 16018

Schlaak & Dąbrowski

Sp. z o. p.
Telefon 1923. ulica **Marcinkowskiego 8a.** Telefon 1923.

Musikalische Vesper

Evgl. Pfarrkirche, Karfreitag, abds. 7½ Uhr.
Eintritt frei. 7117
Kollekte für das Kinderheim, Thornerstraße.

Pianos

liefert in vorzüglicher Ausführung zu Fabrikpreisen, auch auf Teilzahlung.

Beste, wertbeständige Kapitalsanlage!

B. Sommerfeld,

Piano- und Orgelfabrik,
Bydgoszcz, Sniadeckich 56.
Tel. 883. 14880



Zur Anfertigung von
Trauer-Anzeigen
empfiehlt sich
A. Dittmann,
G. m. b. H.

Bekanntmachung.

Dem Publikum von Koronowo und Umgegend gebe ich hiermit zur Kenntnisnahme, daß ich meinen Beruf als

Hebamme

wieder aufgenommen habe und wohne in Koronowo, Bydgoska 15. 7103

War früher in den Universitätskliniken Halle a. S. und Kiel als Oberhebamme längere Jahre tätig.

Koronowo, den 15. April 1924.

Emilie Sabe, Hebamme.



Wo ?

ißt man am billigsten u. am besten

Im Familien-Lokal
A. Twardowski
Długa 12. — Gegr. 1881. — Telefon 130.
Allabends: 16071
Künstler-Konzerte
der Hauskapelle E. Klepacki-Patti, Posen.

Aus Stadt und Land.

Bromberg, 16. April.

Eine Mahnung und Warnung an Eisenbahnreisende.

Das „Slowo Pomorskie" bringt folgenden offenbar aus amtlichen Kreisen stammenden Artikel: In den letzten zwei Monaten haben sich zwei Fälle von Bränden in fahrenden Eisenbahnpersonenzügen ereignet wegen der unvorschriftsmäßigen Mitführung von Spiritus seitens einiger Reisenden. Im ersten Falle erfaßte das Feuer ein ganzes Abteil, so daß die Mitreisenden die Notbremse ziehen und sich in ein benachbartes Abteil flüchten mußten. Die Personen, die den Zwischenfall herbeigeführt haben, haben selbst am Körper und an ihrer Kleidung nicht unerheblichen Schaden erlitten. Außerdem sehen sie noch ihrer Bestrafung entgegen. Im zweiten Falle, der sich am 10. März ereignete, führte ein Reisender bei der Abfahrt des Personenzuges von Thorn nach Alexandrowo 6 Liter Spiritus mit sich, die er in Schweinsblasen unter der Kleidung verborgen hatte. Kurz nach der Ausfahrt des Zuges geriet dieser Spiritus in Brand, und der Mann sprang, in Flammen eingehüllt aus dem Zuge und wollte davonlaufen. Er wurde aber schließlich von einem Eisenbahner angehalten. Bei der sofortigen Entkleidung stellte es sich heraus, daß er am ganzen Körper erhebliche Brandwunden erlitten hatte, so daß er ins städtische Krankenhaus eingeliefert werden mußte.

Abgesehen davon, daß die Mitnahme von Spiritus und allen leicht brennbaren Stoffen in die Personenzüge verboten ist, wird das Publikum gebeten, im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs auf die unrechtmäßige Mitnahme obengenannter Stoffe aufmerksam zu achten und bei ihrer etwaigen Wahrnehmung sofort den Begleitbeamten des Zuges Anzeige zu erstatten.

Deutsche Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft.

Die kulturfeindlichen Paß- und Einreiseerschwerungen haben die gewohnten wissenschaftlichen Vorträge deutscher Gelehrter in diesem Winter stark eingeschränkt. Um so dankbarer begrüßen es die Deutschen, wenn Danziger Gelehrte und Künstler in die Bresche springen und die Aufgabe übernehmen, die Verbindung mit deutscher Wissenschaft und Kunst durch das lebendige Wort zu vermitteln. Die beiden letzten Vortragsabende unserer D. G. f. K. u. W. sahen Danziger Gäste.

Am 28. März sprach der Kustos bei den städtischen Kunstsammlungen in Danzig, Herr Abramowski, über die „deutschen Maler der Romantik". In schön gebautem Vortrage machte er die Hörer zunächst mit den künstlerischen Idealen der Romantik aus den programmatischen Erklärungen der Literatur bekannt und zeigte dann im Lichtbilde hauptsächlich Bilder des Greifswalder Malers Caspar David Friedrich und in immer knapper werdender Auswahl Werke der späteren romantischen Maler bis zu Schwind und Ludwig Richter hinab. Es war ein Vorzug, daß der Redner dem Auge gestattete, jedes Bild wirklich längere Zeit schauend aufzunehmen und durch seine fast lyrisch einstimmenden Erläuterungen den Weg dabei wies.

Der 14. April bot eine literarische Abendfeier zu Ehren Strindbergs. Der Anlaß war durch die Aufführung des „Totentanzes" unserer hiesigen Bühne geboten. Hermann Merz, den Brombergern kein Unbekannter mehr, dem wir in diesem Winter schon den schönen Vortrag über den jüngstdeutschen Expressionismus verdanken, der vielbeschäftigte Oberspielleiter des Danziger Stadttheaters und unermüdliche Helfer an der Danziger Volkshochschule, huldigte dem Genius Strindbergs im stimmungsvoll verdunkelten Saale. Der Gesamtpersönlichkeit des Menschen und Dichters Strindberg gehörte der erste Teil. Merz wurde zu einem warmherzigen Deuter des unruhvoll gejagten schwedischen Dichters, aus den vielen widerspruchsvollen Werken den endlichen Sieg des Erlösungsgedankens hervorhebend. Den zweiten Teil widmete er der Inhaltswiedergabe des „Traumspiels". Das rätselhafte inhaltsreiche Werk wird, wie wir hören, eben in Danzig vorbereitet. Der Saal war voll besetzt — wie seit lange nicht, und das Publikum folgte trotz der Länge gern und dankte am Schluß mit freudigem Beifall.

Der Teil des Publikums, der für sich in Anspruch nimmt, die Stimmung der anderen durch Zuspätkommen stören zu dürfen, wirkte an diesem Abend besonders eindringlich, da die Spätlinge in dem dunklen Saal erst nach einigem Umherirren Ruhe fanden, und leider — auch die üblichen Kasinogeräusche fehlten nicht ganz.

---

§ **Zur Frage der Aufhebung von Feiertagen.** Im Publikum sind Zweifel darüber entstanden, ob der zweite Osterfeiertag als gesetzlicher Feiertag gilt oder nicht. Die Antwort darauf lautet, daß an den bisherigen Feiertagen bis jetzt nicht das geringste geändert ist. Die Sache liegt so, daß die Regierung einen Gesetzentwurf im Sejm eingebracht hat „über die Sicherung der Sonntags- und Feiertagsruhe", durch den die Feiertage auf 10 im Jahre eingeschränkt werden sollen. U. a. sollen in Wegfall kommen die zweiten Feiertage der christlichen Hauptfeste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Dieser Gesetzentwurf muß erst die gesetzgebenden Körper, nämlich Sejm und Senat, passieren, bevor er Gesetz wird. Ob er dort angenommen wird, bleibt abzuwarten. Für den Fall, daß er angenommen wird, ist im Artikel 15 für seine Inkraftsetzung bestimmt, daß er drei Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten soll. Der Minister für Arbeit und öffentliche Wohlfahrt kann aber im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern die Inkraftsetzung für bestimmte Gebiete und bestimmte Arten von Arbeit bis längstens zwei Jahre verschieben. Dies zur Klarstellung.

§ **Für Interessenten am Export.** Von der Bromberger Handelskammer wird uns geschrieben: Am Donnerstag, 17. d. M., trifft Herr Lund, Mitglied des Verlags des Exportfachblattes „The Baltic-Skandinavian Trade Review", in Bromberg ein und wird sich bis zum 19. d. M. hier aufhalten. Am Export interessierte Kreise wollen sich wegen weiterer Information an die hiesige Handelskammer, Neuer Markt 9, wenden.

§ **Auf dem heutigen Wochenmarkt** herrschte sehr starkes Angebot und sehr starker Verkehr. In den frühen Morgenstunden wurden folgende Durchschnittspreise gefordert (in Millionen): Butter 3,5—3,7, Eier 2,4—2,5, Enten (Stück) 6—7, Gänse (Pfund) 1,5—1,7, Tauben (Paar) 1, Hühner (Stück) 5—7, Puten (Pfund) 1,5, Tilsiter Käse 1,8—2,6, Weißkäse 0,6, Äpfel 1—2,5, Backobst 0,7, Rotkohl 0,4, Weißkohl 0,25, Möhren 0,3, Rote Rüben 0,25, Wrucken 0,15, Zwiebeln 0,4—0,6, Radieschen (Bund) 1, Kopfsalat 1, Apfelsinen 0,2—0,45, Sprotten 0,8. In der Markthalle kosteten Schweinefleisch 1,4—1,6, Kalbfleisch 1—1,5, Hammelfleisch 1—1,4, Dauerwurst 2,6, Kochwurst 1,8, Plötze 1,5—2, Bleie 3, Hechte 3, Schleie 4.

§ **Der Geflügelzüchterverein** hielt am 11. d. M. bei Wichert eine Mitgliederversammlung ab, in der zunächst Postsekretär Słominski neu in den Vorstand gewählt wurde. Künftig sollen wertvolle Abhandlungen aus der polnischen Geflügelzuchtzeitschrift „Polski Drób" übersetzt und in der Versammlung zur Verlesung gebracht werden. Hierauf berichtete Frau Sanitätsrat Dietz über die kleine Geflügelschau, die von Mitgliedern des Vereins im Anschluß an die Tagung des Landfrauenbundes veranstaltet wurde. Dann besprach man die Zurückforderung der Käfige, die im Dezember vorigen Jahres an den „Ornithologischen Verein" in Posen verliehen wurden. Hierauf hielt Gärtnereibesitzer Rettig einen Vortrag über graue und weiße Belgische Riesen und blaue und weiße Wiener Kaninchen, der vielen Beifall fand. Herr Rettig zeigte zur Veranschaulichung seiner Ausführungen lebende Kaninchen aus seinem Bestande als Vertreter ihrer Rasse vor, die hinsichtlich ihrer guten Pflege und Rassigkeit allgemeine Bewunderung erregten. An der Versammlung nahmen auch drei Herren des Geflügelzüchtervereins in Lodz teil, die von dem Vorsitzenden in warmen Worten begrüßt wurden, und für die Gastfreundschaft des Vereins herzlich dankten. Wie wir hören, haben die Lodzer Herren für verhältnismäßig gute Preise hier mehrere Stämme Rassegeflügel, ferner Rassetauben und -Kaninchen angekauft, so daß die Mitglieder des hiesigen Geflügelzüchtervereins durch diesen Besuch auch noch einen Absatz überzähliger Rassetiere zu verzeichnen haben. In der nächsten Sitzung am Freitag, 9. Mai d. J., wird Frau Sanitätsrat Dietz einen Vortrag über rote Rhodeländer auch unter Vorzeigung lebender Rassehühner ihrer Zucht halten.

§ **Gefährliche Unsitten.** In letzter Zeit häufen sich die Klagen der Autobesitzer darüber, daß Schulkinder beim Herannahen eines Autos mutwillig den Weg versperren und erst in dem Augenblick, in dem der Wagen kurz vor ihnen steht, Platz machen. Es wird ferner Klage darüber geführt, daß halbwüchsige Jungen nach den Scheiben vorbeifahrender Automobile mit Steinen werfen. Beide Unarten, die aus Leichtsinn und Unverstand begangen werden, sollten doch von den Eltern und Lehrern aufs nachdrücklichste bekämpft werden. Es muß den Kindern eindringlich vor Augen geführt werden, daß sie nicht nur die Autoinsassen, sondern — besonders beim Versperren des Weges — auch sich selbst in Lebensgefahr bringen. — Eine weitere und nicht minder gefährliche Unsitte ist das sogenannte „freihändige Fahren" der Radfahrer. Es sind besonders die jugendlichen Radler, die dieser Unsitte huldigen und am Bismarckplatz (Plac Kochanowskiego) und in der Schillerstraße (Paderewskiego Ignacego) kann man manches Mal ein halbes Dutzend der jungen Fahrer hintereinander daherschweben sehen, die Hände stolz in den Taschen. Junge Herren, die Hände gehören an die Lenkstange und wer die losläßt, gefährdet andere Leute, besonders kleinere Kinder, und am meisten sich selbst. Gewiß ist der Radfahrsport einer der schönsten unter allen; aber sportliche Betätigung hat nicht nur die Ausbildung der körperlichen Kraft und Geschicklichkeit zum Zweck, sondern es gehört vor allem ein hohes Maß von geistiger Beherrschung, von Selbstdisziplin dazu. Es ist der Geist, der sich den Körper baut. Und wer sich selbst beherrscht, hütet sich, andere zu gefährden. Also Lenkstange festhalten! All Heil!

§ **Erschossen** wurde gestern abend im Hause Thorner Straße 185 (Toruńska) die Verkäuferin Wanda Florentine Kasprzak. Der Täter ist der Tischlermeister Maximilian Zumzolski.

§ **Diebstahl.** In der Werderstraße 7 (Błonia) wurden 7 Hühner gestohlen.

§ **Festgenommen** wurden gestern ein Dieb, ein Bettler, zwei Betrunkene und zwei Sittendirnen.

*

Vereine, Veranstaltungen 2c.

* * *

* **Gnesen (Gniezno),** 14. April. Auch hier hat am letzten Sonntag eine große Versammlung der katholischen Liga stattgefunden, um gegen die beabsichtigte Aufhebung einiger katholischer Feiertage Protest einzulegen. Wie in Posen und Bromberg wurde auch hier eine scharfe Protestentschließung angenommen.

* **Posen (Poznań),** 14. April. In den Räumen der Firma Radio wurde dieser Tage das erste Radiotechnische Institut in Polen feierlich eröffnet. Nach einigen Ansprachen konnten die geladenen Gäste Konzerte anhören, die in verschiedenen Teilen Europas gegeben wurden, u. a. ein Konzert im Volkshause in Berlin, ferner Konzerte in London und Paris.

* **Wirsitz,** 14. April. In dem Gebäude der Kleinbahndirektion entstand vor einigen Tagen plötzlich ein Brand, der sich mit so blitzartiger Geschwindigkeit ausbreitete, daß die dort beschäftigten Beamten nicht imstande waren, etwas zu retten. Der Schaden ist erheblich.

Kleine Rundschau.

* **Noch immer Schneeverwehungen.** In den letzten Tagen sind im südlichen Teil von Polen, namentlich in Zakopane und Pokuzin große Massen Schnee niedergegangen. Auch im Schwarzwald herrschten in diesen Tagen Schneestürme; dort liegt stellenweise der Schnee 2½ Meter hoch.

Handels-Rundschau.

Ausnahmetarif für einige Waren. Für nachstehende Waren ist ein Exportausnahmetarif eingeführt worden: Salz, Naphthaprodukte, Eisenerzeugnisse, Zement, Getreide zu Nahrungs- und Saatzwecken, Zink, Blei, Leim, Gelatine, Zündhölzchen usw. Im Vergleich mit den in England, Deutschland und der Tschechoslowakei gültigen Ausfuhrtarifen ist der polnische verhältnismäßig niedrig.

Verlängerung der Gültigkeit für die Eierexportgenehmigungen. Die Gültigkeit der Eierexporterlaubnisse für den Monat April soll bis zum 10. Mai d. J. verlängert werden. In den nächsten Monaten soll diese Vergünstigung nicht zur Anwendung kommen.

Geldmarkt.

Valorisationsfrank für den 17. April: 1 800 000 Mp.

Die polnische Mark am 15 April. Danzig, telegr. Auszahlung Warschau 0,6147—0,6178; Berlin, Auszahlung Warschau 4,44—4,86; Wien 75—81; Zürich, Auszahlung Warschau 0,50—0,70; Prag 3,00 bis 3,80, Auszahlung Warschau 3,35—4,15; London, Auszahlung Warschau 40 000 000.

Warschauer Börse vom 15. April. Schecks und Umsätze: Belgien 496 000—490 500, Holland 3 485 000—3 336 000, London 40 675 000—40 425 000, Neuyork 9 350 000—9 300 000, Paris 575 000 bis 570 200, Prag 278 000—269 750, Schweiz 1 645 000—1 632 500, Wien 132,10—131, Italien 417 000—414 000, Goldfrank 1 800 000. — Devisen (Barzahlung und Umsätze): Dollar der Vereinigten Staaten 9 347 500—9 300 000.

Amtliche Devisenkurse der Danziger Börse vom 15. April. In Danziger Gulden wurden notiert für: Verkehrsfreier Scheck: Warschau (1 000 000) 0,6147 Geld, 0,6178 Brief. Banknoten: 100 Rentenmark 130,922 Geld, 131,578 Brief, 1 000 000 polnische Mark 0,6172 Geld, 0,6203 Brief, 1 amerikanischer Dollar 5,7355 Geld, 5,7645 Brief. Telegr. Auszahlungen: London 1 Pfund Sterling 25,00 Geld, 25,00 Brief, Berlin 100 Billionen Reichsmark 130,174 Geld, 130,826 Brief, Neuyork 1 Dollar 5,7405 Geld, 5,7695 Brief, Holland 100 Gulden 213,83 Geld, 214,92 Brief, Warschau 1 Million Pmk. 0,6147 Geld, 0,6178 Brief.

Züricher Börse vom 15. April. (Amtlich.) Neuyork 5,68, London 24,70, Paris 34,85, Wien 80,30, Prag 16,80, Italien 25,81, Belgien 30,00, Holland 212, Berlin 1,30.

Berliner Devisenkurse.

Für drahtlose Auszahlungen in Mark	In Billionen 15. April Geld	In Billionen 15. April Brief	In Billionen 14. April Geld	In Billionen 14. April Brief
Amsterdam . . 100 Fl.	156.11	156.89	156.11	156.89
Buenos-Aires . 1 Pes.	1.375	1.385	1.375	1.385
Brüssel-Antw. 100 Frc.	22.34	22.46	21.65	21.75
Christiania . . 100 Kr.	57.85	58.15	57.61	57.89
Kopenhagen . . 100 Kr.	69.53	69.87	69.33	69.67
Stockholm . . . 100 Kr.	110.72	111.28	110.72	111.28
Helsingfors 100 finn M.	10.52	10.58	10.47	10.53
Italien . . . . 100 Lira	18.75	18.85	18.65	18.75
London . . 1 Pfd. Strl.	18.255	18.345	18.205	18.295
Neuyork . . . . 1 Doll.	4.19	4.21	4.19	4.21
Paris . . . . . 100 Frc.	25.94	26.06	25.44	25.56
Schweiz . . . . 100 Frc.	73.82	74.18	73.62	73.88
Spanien . . . 100 Pes.	56.56	56.84	56.26	56.54
Lissabon . . 100 Escuto	12.96	13.04	12.96	13.04
Japan . . . . . . 1 Yen	1.755	1.765	1.755	1.765
Rio de Janeiro 1 Milr.	0.475	0.485	0.475	0.485
Wien . . . . 100 000 Kr.	6.08	6.12	6.08	6.12
Prag . . . . . . 100 Kr.	12.46	12.54	12.46	12.54
Jugoslavien 100 Dinar	5.63	5.67	5.63	5.67
Budapest . . 100 000 Kr.	6.08	6.12	6.08	6.12
Sofia . . . . . 100 Leva	3.29	3.31	3.29	3.31
Danzig . . . 100 Gulden	73.01	73.39	72.81	73.19

Die Landesdarlehnskasse zahlte heute für 1 Goldmark 2 222 000, 1 Silbermark 920 000, 1 Dollar, große Scheine 9 240 000, kleine 9 147 000, Sterling 39 900 000, franz. Franken 561 000, Schweizer Franken 1 618 000, Złoty, Serie II 1 400 000.

Aktienmarkt.

Kurse der Posener Börse vom 15. April. (Notierungen in 1000 Prozent.) Wertpapiere und Obligationen: Listy zbożowe Ziemstwa Kredyt. 8000. — Bankaktien: Bank Przemysłowców 1.—2. Em. 800—780. Bank Zw. Spółek Zarobk. 1. bis 11. Em. 1900—1850. Polski Bank Handl., Poznań, 1.—9. Em. 800. Pozn. Bank Ziemian 1.—5. Em. 300. — Industrieaktien: Arcona 1.—5. Em. 380. Bydgoska Fabr. Mydeł 1.—2. Em. 200. Browar Krotoszyński 1.—5. Em. 680. H. Cegielski 1.—9. Em. 195. Centrala Rolników 1.—7. Em. 97,5. Cukrownia Zduny 1.—3. Em. 15 000. Goplana 1.—3. Em. 425. C. Hartwig 1.—6. Em. (ohne Bezugsrecht) 160. Hartwig Kantorowicz 1.—2. Em. 1000. Herzfeld-Viktorius 1.—3. Em. 1200. Iskra 1.—4. Em. (exkl. Kupon) 375. Dr. Roman May 1.—4. Em. 7600. S. Pendowski 1.—3. Em. 140 bis 130. Płótno 1.—3. Em. 170. Papiernia, Bydgoszcz, 1.—4. Em. (exkl. Kupon) 160. Piechcin, Fabryka Wapna i Cementu 1500. Pozn. Spółka Drzewna 1.—7. Em. 450—460. Pneumatik 1.—4. Em. (ohne Bezugsrecht) 40—38. Sarmatia 1.—2. Em. 2100. Tkanina 1.—4. Em. 140. Tri 1.—3. Em. 1600. „Unja" (früher Ventzki) 1. u. 3. Em. 2200—2175. Wisła, Bydgoszcz, 1.—3. Em. 3250. Wytwornia Chemiczna 1.—6. Em. 95—90. Wojciechowo Tow. Akc. 1.—3. Em. (ohne Bezugsrecht) 140. Zjed. Browary Grodziskie 1.—4. Em. (exkl. Kupon) 450. Tendenz: unverändert.

Produktenmarkt.

Danziger Getreidenotierung vom 15. April. (Amtliche Großhandelspreise waggonfrei Danzig.) Ohne Notiz.

Berliner Produktenbericht vom 15. April. Amtliche Produktennotierungen per 1000 Kg. ab Station. Weizen märkischer 170—177, pommerscher 166—168, Tendenz still, Roggen märkischer 132—139, pommerscher 128—132, matt, Sommergerste 170—190, Futtergerste 150—165, still, Hafer, märkischer 125—132, pommerscher 120—128, still, Weizenmehl 24,75—26,50, matt, Roggenmehl 20,25—22,50, matt, Roggenkleie 8,70—8,80, bahnstehend 9—9,10, fest, Raps 3,10, still, Leinsaat 4,10, still, Viktoriaerbsen 27—28, kleine Speiseerbsen 16—17, Futtererbsen 13,50—14, Peluschken 12,50—14, Ackerbohnen 16—18, Wicken 12—14, blaue Lupinen 12,50—13, gelbe Lupinen 16,50—17,50, Serradelle 12—14, Rapskuchen 11,50, Leinkuchen 22—23, Trockenschnitzel prompt 9,70—9,80, Torfmelasse 8,40—8,60, Kartoffelflocken 20,50—20,80.

Nichtamtliche Rauhfutternotierungen ab Station per 100 Kg. Weizen- und Roggenstroh, drahtgepreßt 0,90—1,10, Haferstroh desgl. 0,75—0,90, Roggen- und Weizenstroh und gebündeltes Roggenlangstroh je nach Frachtlager, Heu, gutes 1,80—2,00, Heu, handelsüblich 1,20—1,40, Kleeheu 2,50—2,90.

Materialienmarkt.

Künstlicher Dünger. Lemberg, 11. April. In poln. Złoty für 10 000 Kg.: Kainit 140, Stabniker 160, Kali 20proz. 440, 25proz. 550, 33proz. 690, 35proz. 875. Preis loko Kalucz oder Stabnik ohne Verpackung netto Kasse ohne Skonto und Rabatt.

Leder. Krakau, 12. April. In Tausenden poln. M. Rindshäute frisch gewogen für 1 Kg. 2100—2300, Kalbsfelle, frisch, pro Stück 12 000—13 000. Preise unverändert. Auf dem Markt Stockung.

Wilna, 12. April. Leder in Tausenden Mark. Leichtes Rohleder pro Pud 44 000, schwer 36 000.

Notierungen der Berliner Metallbörse vom 15. April. Preis für 1 Kg. in Goldmark: Raffinadekupfer (99—993 Prozent) 1,19 bis 1,21, Originalhüttenweichblei 0,61—0,64, Hüttenrohzink (im freien Verkehr) 0,63—0,65, Remalted Plattenzink 0,55—0,56, Bankazinn, Straitszinn und Australzinn 5,50—5,10, Hüttenzinn (mindestens 99 Prozent) 4,85—4,95, Reinnickel (98—99 Prozent) 2,30—2,40, Antimon (Regulus) 0,92—0,94, Silber in Barren, ca. 900 f. f. 1 Kg. 93,50—94,50.

Holzmarkt.

Vom Danziger Holzmarkt. Die momentane Lage am Holzmarkt ist nach wie vor unverändert, d. h. die Preise verstehen sich wie in der letzten Woche. Durch die Frachterhöhung der polnischen Eisenbahnen und durch die in der letzten Zeit wieder eingetretene Lohnerhöhung werden die hiesigen Holzindustriellen vor neue Schwierigkeiten gestellt. Es greift immer mehr und mehr die Erkenntnis um sich, daß, wenn nicht entscheidende Veränderungen in Bezug auf die polnischen Frachten und den ganzen Umschlag in Danzig schon in allernächster Zeit vor sich gehen, der ganze Holzhandel hier in Danzig gefährdet ist. Danzig wird eben nicht mehr konkurrenzfähig sein, da die anderen Umschlagplätze, wie Hamburg, Stettin, Königsberg bedeutend billiger arbeiten. Die in letzter Zeit eingetretene Belebung des Holzhandels in Deutschland soll dem Vernehmen nach bereits wieder abgeflaut sein, da die andauernde Geldknappheit nach wie vor entscheidend wirkt. Infolge des jetzt überall offenen Wassers werden in der nächsten Zeit größere Transporte von den russischen Häfen erwartet, die auf die Preisgestaltung auch auf dem hiesigen Markt Einfluß haben werden. Bekanntlich ist der russische Exporteur infolge der günstigen Flößungsverhältnisse in der Lage, noch immer billiger zu liefern, als es den hiesigen Exporteuren bei einem Transport aus Polen möglich wird. — Ob und wie sich das Geschäft in nächster Zeit hier beleben wird, bleibt abzuwarten.

Viehmarkt.

Bromberger Schlachthausbericht vom 16. April. Geschlachtet wurden am 12. April: 36 Stück Rindvieh, 70 Kälber, 117 Schweine, 11 Schafe, 1 Ziegen, — Pferd; am 14. April: 55 Stück Rindvieh, — Kälber, — Schweine, — Schafe, — Ziegen, — Pferde; am 15. April: 30 St. Rindvieh, 245 Kälber, 411 Schweine, 25 Schafe, 4 Ziegen, 2 Pferde.

Es wurden den 15. April folgende Engrospreise für 1 Pfund notiert:

Rindfleisch:		Schweinefleisch:	
I. Kl.	1 125 000—1 350 000 M.	I. Kl.	1 200 000 M.
II. „	—,— M.	II. „	1 000 000—1 150 000 M.
III. „	700 000 M.	III. „	—,— M.
Kalbfleisch:		**Hammelfleisch:**	
I. Kl.	1 100 000—1 200 000 M.	I. Kl.	—,— M.
II. „	900 000—1 000 000 M.	II. „	—,— M.
III. „	700 000 M.	III. „	—,— M.

Wasserstandsnachrichten.

Der Wasserstand der Weichsel betrug am 15. April in Krakau 0,96 (1,04), Zawichost + 2,24 (2,33), Warschau 2,63 (2,72), Plock 3,11 (3,22), Thorn 4,44 (4,59), Fordon 4,30 (4,43), Culm 4,26 (4,44), Graudenz 4,46 (4,65), Kurzebrak 4,98 (5,17), Montau 5,06 (5,24), Pickel 5,28 (5,44), Dirschau 4,86 (5,00), Einlage 2,70 (2,80), Schiewenhorst 2,68 (2,76) Meter. Die in Klammern angegebenen Zahlen geben den Wasserstand vom Tage vorher an.

Hauptschriftleiter: Gotthold Starke; verantwortlich für den gesamten redaktionellen Inhalt: Johannes Kruse; für Anzeigen und Reklamen: E. Przygodzki, Druck und Verlag von A. Dittmann G. m. b. H., sämtlich in Bromberg.

Die heutige Nummer umfaßt 12 Seiten.

Bank Dyskontowy S. A. Bydgoszcz

Gegründet 1913. Telefon 894, 896, 897, 898. Gegründet 1913.

Filiale Poznań. Filiale Gdańsk.

Filialen: Brodnica, Grudziądz, Kartuzy, Kościerzyna, Nowe, Puck, Starogard, Świecie, Tczew, Toruń, Wejherowo.

Zahlstellen: Działdowo, Golub-Dobrzyń, Jabłonowo, Lidzbark, Lubawa, Nowemiasto, Oliwa, Pelplin, Skarszewy, Wrzeszcz (Langfuhr).

Erledigt sämtliche Bankgeschäfte.

Hierdurch teilen wir dem pp. Publikum ergebenst mit, daß unsere **Kassen** am

Sonnabend, den 19. April

geschlossen bleiben. 16073

Banken-Vereinigung in Bydgoszcz.

Zu soliden Preisen:

Damen-Mäntel- u. Kostüm-Stoffe :: Kleiderstoffe in Wolle u. Baumwolle :: Wollmusseline :: Anzug-Stoffe in Kammgarn und Cheviot :: Gabardine Covercoats :: Garant. daunend. Inletts :: Weißwaren.

Jumperwolle in allen Farben.

Strickwolle wieder eingetroffen! 16068

Für $3^3/_4$ Pfd. Schmutzwolle bezw. $2^3/_4$ Pfd. gew. Wolle geben wir 1 Pfd. ausländische Kammgarnwolle, solange der Vorrat reicht! Für $3^1/_2$ Pfd. Schmutzwolle oder $2^1/_2$ Pfd. gew. Wolle geben wir 1 Pfd. der besten Lodzer Strickwolle.

Landw. Hauptgesellschaft Bydgoszcz, ul. Dworcowa Nr. 30, I.

Ausstellungshaus für Möbel u. Raumkunst

Otto Pfefferkorn

Bydgoszcz, Dworcowa 94
Werkstätten Podolska 3

ca. 200 Zimmer

leichteste Orientierung infolge eigenartiger und übersichtlicher Aufstellung der einzelnen Einrichtungen in weiten Räumen. 15634

Spezialwerkstatt für Klubmöbel.

Gegr. 1884 — Telefon 331 u. 432, Telegr.-Adr. Pfefferkorn.

Am Karfreitag und 2. Osterfeiertag bleibt unser Geschäft geschlossen.

A. Dittmann T. z o. p. **Bromberg**

Papiergeschäft und Kontorutensilien. 16096

Kamelhaar-Treib-Riemen

erstklassiges deutsches Fabrikat.

Ferd. Ziegler & Co., Dworcowa 95. 15174

Die Egen

gibt an ihre Mitglieder ab:

60 % Weizen-Mehl per Pfund **410 000 Mk.**

65 % Weizen-Mehl per Pfund **390 000 Mk.** 16094

Guten Erfolg sichern

Mäusetyphuskulturen.

Erhältlich beim 15806

Bakteriologischen Institut für Landwirtschaft G. m. b. H.

Danzig, Sandgrube 21. Fernspr. 361.

Original Chile-Salpeter

bieten an zu günstigen Bedingungen gegen bar und 16069

im Tausch geg. Getreide nächster Ernte

in kleinen Mengen ab Speicher und in Waggonladungen

Centrala Rolników Tow. Akc. Filja w Bydgoszczy.

Telefon 336, 1336, 1337. — Telegramm-Adresse: „Centrum". Eigener Speicher: Hermana Frankego 10. — Speicher-Telefon: 13-24.

Wir offerieren

freibleibend ab unserem Lager Koronowo

zur kommenden Frühjahrsbestellung

Norgesalpeter 13%
Schwefelsaures Ammoniak 20,5%
Superphosphat 18%
Thomasmehl 16%

Ferner geben wir ab zur Saat:

Seradella
Rotklee
Weißklee
gelbe Eckendorfer
weißen u. gelben Wruckensamen

Landw. Hauptgesellschaft

15575 Geschäftsstelle Koronowo
Tow. z ogr. por.

Koronowo, ul. Dworcowa 8.



Hersteller: Urbin-Werke, Chem. Fabrik G. m. b. H., Danzig, am Troyl. 15630